



Bundesministerium  
des Innern

## **Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland**

**gemäß Artikel 25 Abs. 2 des  
Rahmenübereinkommens des Europarats  
zum Schutz nationaler Minderheiten**

**2004**

## Inhalt

		Rndnr.	Seite
<b>Teil A</b>	Allgemeine Situation und Rahmenbedingungen	1 - 58	3
<b>Teil B</b>	Schutz der nationalen Minderheiten nach den einzelnen Artikeln des Rahmenübereinkommens.....		23
<b>Artikel 1</b>	.....	59 - 72	23
<b>Artikel 2</b>	.....	73	27
<b>Artikel 3</b>	.....	74 - 84	28
<b>Artikel 4</b>	.....	85 - 135	34
<b>Artikel 5</b>	.....	136 - 257	50
<b>Artikel 6</b>	.....	258 - 357	83
<b>Artikel 7</b>	.....	358 - 374	108
<b>Artikel 8</b>	.....	375 - 390	113
<b>Artikel 9</b>	.....	391 - 464	117
<b>Artikel 10</b>	.....	465 - 547	139
<b>Artikel 11</b>	.....	548 - 577	160
<b>Artikel 12</b>	.....	578 - 695	169
<b>Artikel 13</b>	.....	696 - 706	202
<b>Artikel 14</b>	.....	707 - 792	206
<b>Artikel 15</b>	.....	793 - 819	227
<b>Artikel 16</b>	.....	820 - 834	236
<b>Artikel 17</b>	.....	835 - 847	241
<b>Artikel 18</b>	.....	848 - 864	245
<b>Artikel 19</b>	.....	865	250
<b>Artikel 20</b>	.....	866	251
<b>Artikel 21</b>	.....	867	252
<b>Artikel 22</b>	.....	868	253
<b>Artikel 23</b>	.....	869	254
<b>Artikel 30</b>	.....	870	255
<b>Teil C</b>	Antworten auf die Detailfragen des Beratenden Ausschusses .....		256

	<b>Rndnr.</b>	<b>Seite</b>
<b>Teil D</b>		<b>258</b>
Stellungnahmen der Organisationen der nationalen Minderheiten und der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen, auf die das Rahmenübereinkommen nach der Zeichnungserklärung der Bundesrepublik angewendet wird		

## **Teil A Einführung**

### **A. 1 Allgemeine Situation**

1. Die Bundesrepublik Deutschland misst dem Schutz der nationalen Minderheiten große Bedeutung zu. Sie hat am 11. Mai 1995 das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten gezeichnet. Durch Gesetz vom 22. Juli 1997 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates dem Rahmenübereinkommen zugestimmt. Das Gesetz wurde am 22. Juli 1997 im Bundesgesetzblatt verkündet und die Ratifikationsurkunde am 10. September 1997 beim Europarat hinterlegt. Das Rahmenübereinkommen ist am 23. Juli 1997 in Deutschland in Kraft getreten. Nach dem Vertragsgesetz gilt das Rahmenübereinkommen in Deutschland als Bundesgesetz, das nachrangiges Recht - einschließlich Landesgesetze - bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist. Die innerstaatliche Beachtung des Rahmenübereinkommens ist rechtlich umfassend gewährleistet.

2. Deutschland gehört – zusammen mit erfreulich vielen anderen Mitgliedern des Europarates – zu den Staaten, die das Rahmenabkommen ratifiziert haben; es zählt aber auch zu den – leider nicht so vielen – Staaten, die die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) ratifiziert haben. In Deutschland wird die Sprachencharta auf die Sprachen der nationalen Minderheiten - das Dänisch der Dänen, das Nordfriesisch und das Saterfriesisch der Friesen, das Nieder- und Obersorbisch der Sorben und das Romanes der deutschen Sinti und Roma - sowie auf die Regionalsprache Niederdeutsch angewendet. In der deutschen Rechtspraxis – sowohl bei staatlichen Stellen als auch bei den nationalen Minderheiten – werden beide Übereinkommen als Rechtsinstrumente vornehmlich zum Schutz der nationalen Minderheiten und ihrer Sprachen angesehen. Da beide Übereinkommen vom Europarat aufgelegt wurden, von Deutschland in kurzem zeitlichen Abstand ratifiziert wurden und hinsichtlich der Sprachen der nationalen Minderheiten vergleichbare Ziele verfolgen, sind sie gemeinsam die maßgeblichen Rechtsinstrumente zugunsten der nationalen Minderheiten. Dies hat zur Folge, dass die beiden Übereinkommen konkordant ausgelegt und angewendet werden.

Bei dieser konkordanten Anwendung der beiden Übereinkommen und somit auch bei der Überprüfung ihrer sachgerechten Anwendung durch die zuständigen Ausschüsse des Europarates treten insofern Schwierigkeiten auf, als diese beiden Übereinkommen nach unterschiedlichen rechtstechnischen Prinzipien verfasst sind. Während das Rahmenübereinkommen mit all seinen Artikeln eine uneingeschränkte und gleichför-

mige Anwendung erfordert, ermöglicht die Sprachencharta, die als so genannte „Menü-Konvention“ angelegt ist, in ihrem Teil III ein Ermessen der ratifizierenden Staaten hinsichtlich der Übernahme der Verpflichtungen sowohl bezüglich ihrer Auswahl, ihres Umfangs und ihrer Tiefe als auch ihres räumlichen und minderheitenbezogenen Geltungsbereichs. So erlaubt z.B. Artikel 11 der Sprachencharta, Maßnahmen hinsichtlich von Sendungen in der jeweiligen Minderheiten- oder Regionalsprache im Fernsehen und/oder im Hörfunk zu ergreifen, lässt aber die Wahlfreiheit, ob es sich um ein Vollprogramm oder gelegentliche Sendungen in dieser Sprache handelt; schließlich sind die unterschiedlichen Handlungsoptionen durch die Verben „sicherstellen“, „erleichtern“, „angemessene Vorkehrungen treffen“ und „ermutigen“ bezeichnet.

Beide Übereinkommen des Europarates sind Teil der deutschen Rechtsordnung geworden, und zwar in dem personalen Anwendungsbereich, wie er jeweils auch bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Europarat bezeichnet wurde, und bezüglich des Teils III der Sprachencharta nach Maßgabe der minderheiten- und regional-spezifisch übernommenen Verpflichtungen.

Die hinsichtlich der Sprachen der nationalen Minderheiten identischen Zielsetzungen beider Übereinkommen und die gemeinsame Urheberschaft des Europarates machen es verständlich, dass die Auslegung und Anwendung der beiden fraglichen Übereinkommen in Deutschland konkordant erfolgt. Dies kann auch von Bedeutung für die Bewertung sein, ob die jeweils zuständigen gesetzgeberischen oder verwaltenden Organe ihre Verpflichtungen aus den Übereinkommen als erfüllt ansehen.

Deutschland regt erneut an, die hier aufgeworfene Fragestellung in dem für Minderheitenrechtsfragen geschaffenen Gremium DH-MIN, das leider in den letzten Jahren nicht einberufen wurde, vertieft zu erörtern, wobei der Beratende Ausschuss zum Rahmenübereinkommen und der Expertenausschuss zur Sprachencharta sinnvollerweise zu beteiligen sind.

3. Zu der im Zusammenhang mit dem Gremium DH-MIN von dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erhobenen Forderung, dieses Gremium möge einen Konventionsskizzenentwurf mit einklagbaren Rechten im kulturellen Bereich vorlegen und dafür die betroffenen Minderheitenvertretungen beteiligen (vgl. Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma in Teil D), ist zu sagen, dass der Entscheidung des Europarates über die Neugründung des Gremiums und über den Zuschnitt seiner Aufgaben (terms of reference) nicht vorgegriffen werden kann.

## **A.2 Anwendung des Rahmenübereinkommens in Deutschland**

### **A.2.1 Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens**

4. Nationale Minderheiten, die unter das Rahmenübereinkommen fallen, sind in Deutschland nur die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma.

5. Zu einer in der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen im ersten Monitoringverfahren ausgesprochenen Empfehlung, die Einbeziehung von anderen Gruppen in den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens artikelweise in Erwägung zu ziehen, war danach sinngemäß folgendes klarzustellen:

Das Rahmenübereinkommen enthält zwar keine Definition des Begriffs „nationale Minderheiten“. Angesichts dieser Rechtslage nimmt Deutschland hinsichtlich der Anwendung des Abkommens auf die in Frage kommenden Gruppen jedoch eine Feststellungskompetenz in Anspruch. Es sieht als nationale Minderheiten nur Gruppen der Bevölkerung an, die folgenden fünf Kriterien entsprechen:

- ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige,
- sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also eigene Identität,
- sie wollen diese Identität bewahren,
- sie sind traditionell in Deutschland heimisch,
- sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten.

(Zu der letztgenannten Voraussetzung gibt es nur eine Ausnahme für die deutschen Sinti und Roma. Sie fallen nach der Zeichnungserklärung der Bundesrepublik unter das Rahmenübereinkommen, obwohl sie meist in kleinerer Zahl nahezu in ganz Deutschland und nicht in abgegrenzten eigenen Siedlungsgebieten leben.)

Mit dieser Anwendung des Übereinkommens auf die Dänen, Friesen, Sorben und deutschen Sinti und Roma ist zugleich die Anwendung auf sämtliche traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen sichergestellt. (Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland betrachtet sich nicht als Minderheit, sondern als Glaubensgemeinschaft).

6. Die von Deutschland getroffene Definition der nationalen Minderheit ist dabei nicht unähnlich der anderer Mitgliedstaaten des Europarates (vgl. z.B. Stellungnahme der Regierung Dänemarks, CM(2000)166 Addendum).

Außerdem wird der von Deutschland gewählte Staatsangehörigkeitsbezug beim Schutz nationaler Minderheiten im Europaratsrahmen auch im Schutzkonzept der PV-

Empfehlung 1201 (1993) – s. Artikel 1 Buchstabe a des dortigen Protokollentwurfs – anerkannt.

Verwiesen wird auch auf die Sprachencharta, die in Artikel 1(a) festlegt: „*der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" ... umfasst weder ... noch die Sprachen von Zuwanderern*“.

7. Da Deutschland somit sowohl den Begriff „nationale Minderheiten“ für die Rechtsanwendung in Deutschland klar erkennbar abstrakt definiert als auch ohne Widerspruch durch die Vertragsstaaten die Gruppen benannt hat, auf die diese Definition angewendet wird, ist in Deutschland selbst für eine artikelweise Anwendung des Rahmenübereinkommens auf Gruppen, die die o. g. Kriterien nicht erfüllen, kein Raum. Dies gilt z. B. für Migranten ("migrants") und für Zu-/Einwanderer ("immigrants") sowie für alle „non-citizens“ ["Nicht-Staatsangehörige"].

8. Die gewählte Begrenzung des Begriffs nationale Minderheiten und damit des Anwendungsbereichs des Rahmenübereinkommens entspricht auch dem Zweck des Übereinkommens: Wie schon seine Bezeichnung ausdrückt, dient es dem **Schutz nationaler Minderheiten**; es ist kein allgemeines Menschenrechtsinstrument für alle Gruppen der Bevölkerung, die sich in einer oder mehreren Hinsichten (Abstammung, Rasse, Sprache, Kultur, Heimat, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Glaube, religiöse oder politische Anschauungen, sexuelle Präferenzen etc.) von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden. Dem Schutz der Angehörigen dieser Gruppen dienen vielmehr die allgemeinen Menschenrechte und – soweit es sich um Staatsbürger handelt – die Bürgerrechte. Diese Rechte sind in Deutschland hinreichend etabliert durch nationales Recht und durch die Ratifizierung einer Vielzahl der einschlägigen internationalen Übereinkommen abgesichert.

Eine artikelweise Anwendung des Rahmenübereinkommens auch auf andere als die o. g. Gruppen würde danach nicht nur die spezifische Zielsetzung des Rahmenübereinkommens verwässern, nämlich den Schutz nationaler Minderheiten, sondern trüge auch die Gefahr in sich, dass nationale Minderheiten erster und zweiter Klasse geschaffen würden, nämlich solche Minderheiten, die in den Schutz sämtlicher Gewährleistungen kommen, und solche, denen nur selektiv Rechte zugestanden werden.

9. Aus den o. g. Gründen kommt die Anwendung des Übereinkommens auch nicht nach dem vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gewünschten (vgl. die Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma in Teil D) weiteren Begriff der „nationalen Minderheit“ entsprechend einer früheren Entschließung fast aller Fraktionen des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 12/5227) in Betracht. Der völkerrechtlich relevante Anwendungsbereich des Übereinkommens für Deutschland ergibt sich viel-

mehr aus der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland bei der Zeichnung des Übereinkommens am 11. Mai 1995, die auf der Grundlage der Denkschrift (BT-Drucksache 13/6912) abgegeben wurde, die später auch Grundlage für das Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen gewesen ist, für das Gesetz also, durch das das Übereinkommen in Deutschland Gesetzeskraft erlangt hat.

### **A.2.2 Erfüllung der nach dem Rahmenübereinkommen bestehenden Berichtspflichten**

10. In Erfüllung der völkerrechtlichen Berichtspflicht hat Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens am 24. Februar 2000 den **Ersten Staatenbericht** zu den Umsetzungsmaßnahmen in Deutschland dem Europarat vorgelegt.

11. Der Beratende Ausschuss des Europarates für das Rahmenübereinkommen hat in der Zeit vom 26. bis zum 29. Juni 2001 Deutschland besucht und im Rahmen einer Bereisung Gespräche mit Vertretern von Bund, Ländern, Gemeinden und Vertretern der Organisationen nationaler Minderheiten geführt. Auf der Basis dieser Informationen und der Angaben im Ersten Staatenbericht erstellte er am 01. März 2002 einen Bericht über die Anwendung des Rahmenübereinkommens in Deutschland (Monitoringbericht).

12. Deutschland hat im Juli 2002 dem Europarat eine erste Stellungnahme zum Monitoringbericht übermittelt.

13. Das **Ministerkomitee** des Europarats hat daraufhin seine **Empfehlungen** zu den weiteren Umsetzungsmaßnahmen des Rahmenübereinkommens in Deutschland am 15. Januar 2003 wie folgt gegeben.

„Das Ministerkomitee...

1. billigt die folgenden Schlussfolgerungen betreffend die Durchführung des Rahmenübereinkommens durch Deutschland:
  - Deutschland hat achtbare Anstrengungen unternommen, um die nationalen Minderheiten und deren Kultur zu unterstützen, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung seitens des Bundes und durch die verschiedenen Maßnahmen der Länder in den Bereichen Bildung, Medien und Kultur.
  - Es besteht noch Spielraum für Verbesserungen im Medienbereich, insbesonde-

re hinsichtlich der Entwicklung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen für die dänische wie auch die friesische Minderheit. Der Gebrauch der Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden scheint ziemlich begrenzt zu sein, und nach wie vor bestehen Defizite bei der praktischen Umsetzung der diesbezüglich geltenden Bestimmungen, ganz besonders in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben.

- Trotz der gesetzlichen Bestimmungen, die topographische Hinweise in sorbischer Sprache in den traditionell von den Sorben bewohnten Gebieten verlangen, geht die Umstellung von einsprachiger auf zweisprachige Beschilderung allzu schleppend voran.
  - Im Bildungsbereich bedarf die anhaltende Gefahr der Schließung von Schulen, die einen sorbischen Vollunterricht anbieten, einer ernsthaften Prüfung, damit auf lange Sicht die Zukunft des traditionell etablierten sorbischen Schulunterrichts gesichert wird. Die derzeitige Lage bezüglich der friesischen Sprache innerhalb des Bildungssystems verdient im Hinblick auf ihre Stärkung ebenfalls eine Überprüfung.
  - Es besteht große Besorgnis über die Zwangsauflösung einer Gemeinde sorbischer Identität, die zum Ziel hat, die Fortsetzung des Braunkohlentagebaus zu ermöglichen. Die Zwangsauflösung dürfte die Bewahrung der Identität der sorbischen Minderheit aufgrund der damit einhergehenden Bevölkerungsumsiedlung erschweren.
  - Trotz der wertvollen Bemühungen ist die Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Bezug auf die Roma/Sinti noch nicht in vollem Umfang erfolgreich. Es ist wichtig, dass die verschiedenen Methoden der Länder zur Erfassung von ethnisch orientierten Daten über Straftaten/Täter überprüft werden, um die uneingeschränkte Einhaltung der in Artikel 3 des Rahmenübereinkommens festgelegten Grundsätze zu gewährleisten. Es bestehen anhaltende Probleme hinsichtlich der ablehnenden oder feindseligen Einstellungen gegenüber Angehörigen der Minderheit der Roma/Sinti, und es sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die effektive Teilhabe dieser Minderheit insbesondere am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu gewährleisten. Anlass zur Sorge gibt auch der übermäßig hohe Anteil der Kinder der Roma/Sinti wie auch anderer Gruppen in Schulen der Unterstufe [Sekundarstufe I] und in Sonderschulen für lernschwache Schüler - eine Sachlage, die eingehender Beachtung bedarf und die Durchführung wirksamer Abhilfemaßnahmen erfordert.
2. empfiehlt, dass Deutschland die Schlussfolgerungen in der vorhergehenden Ziffer 1 sowie die verschiedenen Anmerkungen in der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses angemessen berücksichtigt.

3. fordert die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Entschließung *Resolution (97) 10* auf,
  - a. den bereits bestehenden Dialog mit dem Beratenden Ausschuss fortzusetzen;
  - b. den Beratenden Ausschuss regelmäßig über die von ihr ergriffenen Maßnahmen zu den in den vorhergehenden Ziffern 1 und 2 dargelegten Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu unterrichten.“

14. Mit dem vorliegenden Bericht legt die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens ihren **Zweiten Staatenbericht** vor. Die Darstellung gibt den **Sachstand** am **21.09.2004** wieder.

Der Bericht beinhaltet neben der allgemeinen Fortschreibung des Ersten Staatenberichts die konkreten Stellungnahmen zu den Anmerkungen und Informationswünschen des Beratenden Ausschusses aus dem Monitoringbericht und zu den Empfehlungen des Ministerkomitees zur weiteren Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland. Auf die Anmerkungen des Beratenden Ausschusses wurde unter Hinweis auf die Randnummern (Rdnr.) des Monitoringberichts - soweit der Monitoringbericht nicht die Erfüllung der Verpflichtung festgestellt hat - Bezug genommen.

Zusätzliche aktuelle Fragen des Beratenden Ausschusses, die seinem Wunsch entsprechend in diesem Bericht behandelt werden sollen, sind in Teil C aufgeführt und werden dort mit Verweisungen auf die entsprechenden Randnummern von Teil B des Berichts beantwortet, der Ausführungen zu den einzelnen Artikeln des Übereinkommens enthält.

15. Die Bundesrepublik Deutschland schätzt die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses hinsichtlich der Überprüfung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens und begrüßt die Bemühungen des Ausschusses bei der Beurteilung des erreichten Standes in Bezug auf den Umfang, in dem Deutschland seine Verpflichtungen nach dem Übereinkommen erfüllt hat.

Deutschland stellt fest, dass die Ausführungen des Ausschusses eine fachlich kompetente Prüfung der Situation der nationalen Minderheiten in Deutschland erkennen lassen, und dass der Ausschuss auf wichtige Fragen und Probleme eingegangen ist. Deutschland weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die bisherigen Umsetzungsmaßnahmen unter Ausschöpfung der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen und dass im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation, die sich abzeichnende Haushaltsentwicklung und den Zwang zur Haushaltskonsolidierung in Deutschland nicht alle Wünsche erfüllbar sind.

16. Deutschland sieht die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Übereinkommen und die Stellungnahme des Ausschusses als einen fortlaufenden gesamteuropäischen

Prozess, der auf die Schaffung internationaler Standards abzielt, die die Grundlage für eine rechtliche Regelung der Beziehungen innerhalb einer Gemeinschaft von Bürgern in einem bestimmten Staat schaffen und damit die vorhandenen nationalen Minderheiten nachhaltig schützen.

17. Deutschlands Staatenbericht über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens, der als Ausgangspunkt für den Monitoring-Mechanismus dient, baut auf dem Transparenz-Grundsatz auf, und Deutschland hält es für wichtig, einen offenen und konstruktiven Dialog mit den für die Prüfung der Umsetzung des Übereinkommens zuständigen Stellen zu führen, d.h. mit dem Beratenden Ausschuss und dem Ministerkomitee des Europarates.

18. Der Monitoringbericht und der vorliegende Staatenbericht wurden mit den Vertretern der Minderheiten im Rahmen einer Implementierungskonferenz erörtert. Die schriftlichen Stellungnahmen der Minderheiten sind Teil dieses Staatenberichts. Dabei wurden die Stellungnahmen ungeachtet dessen beigefügt, ob die Minderheiten staatliches Handeln einfordern, zu dem sich Deutschland verpflichtet hat, oder ob darüber hinausgehende Wünsche artikuliert werden.

19. Die Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen mit deutscher Staatsangehörigkeit haben (mit Ausnahme der deutschen Sinti und Roma) ihr jeweils angestammtes Siedlungsgebiet nur in bestimmten Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Dies sind die Länder Schleswig-Holstein, Freistaat Sachsen, Brandenburg und Niedersachsen. Aufgrund der gegebenen räumlichen Verteilung bilden die Informationen zu diesen Ländern über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die zur Verwirklichung der im Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, den Schwerpunkt des vorliegenden Berichts. Er wird ergänzt durch Berichtsteile, die sich auf die deutschen Sinti und Roma in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland beziehen.

### **A 2.3 Informationsarbeit zum Rahmenübereinkommen**

20. Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist nach seinem Inkrafttreten - wie bereits vorher - Thema intensiver Berichterstattung der Medien sowohl überregional als auch in den zentralen Siedlungsgebieten der betroffenen Minderheiten gewesen. Das Bundesministerium der Justiz hat zu dem Rahmenübereinkommen eine Broschüre mit seinem Text, dem Vertragsgesetz und der dazu erstellten Denkschrift, dem erläuternden Bericht zum Rahmenübereinkommen und einer Einfüh-

rung in die Thematik veröffentlicht und breit gestreut. Der Text des Rahmenübereinkommens ist u. a. auch in der von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen Textsammlung "Menschenrechte - Dokumentation und Deklaration" veröffentlicht. Von Länderseite wurde in verschiedenen Publikationen (Broschüren, Pressemitteilungen, Minderheitenbericht etc.) ebenso auf das Instrument aufmerksam gemacht. Insbesondere die Minderheiten haben ihre Angehörigen auf vielfältige Weise darüber unterrichtet.

21. Eine im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Beauftragten der Bundesregierung für nationale Minderheiten im Frühjahr 2004 herausgegebene umfassende Informationsbroschüre über die Situation der nationalen Minderheiten, die auch Informationen zu dem Rahmenübereinkommen enthält, wird einer breiten Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht. An der inhaltlichen Gestaltung der Broschüre wurden die Organisationen der nationalen Minderheiten beteiligt.

#### **A 2.4 Beteiligung von Bund, Ländern und nationalen Minderheiten**

22. Das Bundesministerium des Innern ist in der Bundesregierung federführend zuständig für die Sicherstellung der Implementierung des Rahmenübereinkommens. Als Implementierungshilfe wurden und werden die Inhalte des völkerrechtlichen Instruments und ihre praktische Bedeutung durch Vorträge und andere Beiträge bei Konferenzen und Seminaren erläutert, an denen sowohl für den Minderheitenschutz verantwortliche staatliche Bedienstete als auch Repräsentanten der Minderheiten teilnehmen. Zu den ständigen Arbeitsaufgaben gehört auch die Implementierungsberatung für einzelne Länder und Ressorts, insbesondere auch durch Vermittlung von Praxiserfahrungen in anderen Ländern bzw. Staaten, Prüfung der Bedürfnisse der betroffenen Minderheiten und Beratung von Ländern und Minderheiten.

23. Seit November 1998 finden jährlich Implementierungskonferenzen zum Rahmenübereinkommen und zur Sprachencharta statt, zu der sich jeweils Vertreter der für den Minderheitenschutz zuständigen Bundesministerien, entsprechende Vertreter der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Repräsentanten der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen zusammenfinden. Thema ist der Stand der Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Deutschland, die dabei noch bestehenden Defizite und die Entwicklung des ersten bzw. jetzt des hier vorliegenden zweiten deutschen Staatenberichts. Solche Konferenzen werden auch künftig erforderlich sein.

24. Die Instrumente des Europarats zum Minderheitenschutz und der Stand ihrer

Implementierung sind auch regelmäßig Gegenstand der Erörterung in Gremien, in denen Parlamentsvertreter, staatliche Repräsentanten und Minderheitenvertreter zusammenarbeiten.

25. Der hier vorliegende zweite Staatenbericht ist außerdem vor seiner abschließenden innerstaatlichen Billigung den zentralen Organisationen der betroffenen Gruppen zur Stellungnahme zugegangen. Diese Rückäußerungen sind in Teil D des vorliegenden Berichts angefügt.

Der Staatenbericht wird nach Zuleitung an das Sekretariat des Europarats in Deutschland veröffentlicht.

### **A.3 Die Rahmenbedingungen für nationale Minderheiten in Deutschland**

#### **A.3.1 Staatliche Struktur:**

26. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Die vom Grundgesetz verfasste Staatsgewalt ist zwischen dem - „Bund“ genannten - Gesamtstaat und den - „Ländern“ genannten - Gliedstaaten aufgeteilt. Die Aufteilung der Aufgaben ergibt sich aus dem Grundgesetz; dieses regelt im Einzelnen, für welche Aufgaben dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung und zur Verwaltung zusteht. Eingriffe des Bundes in den Hoheitsbereich der Länder sind nur in den vom Grundgesetz bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Das Schwergewicht der Gesetzgebung (Gesetze und Rechtsverordnungen) liegt beim Bund, das Schwergewicht der Gesetzesausführung, d.h. der Verwaltung, liegt bei den Ländern. Die Länder führen die Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit, d.h. in eigener Verantwortung aus. Den Gemeinden ist darüber hinaus das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln; insbesondere betrifft dies die Personalhoheit, die Organisationshoheit und Finanzhoheit, die Satzungsautonomie und örtliche Raumplanung.

### A.3.2 Bevölkerung:

27. Deutschland hat ca. 82,3 Mio. Einwohner (Stand 31.12.2001)<sup>1</sup>, davon sind ca. 7,3 Mio. Ausländer.

Statistische Angaben auf ethnischer Basis werden nicht erhoben. Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit oder zu einer der weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen ist in Deutschland nach dem Grundgesetz ebenso frei wie der Sprachgebrauch und das Bekenntnis zu einer Muttersprache. Die Zugehörigkeit zu diesen Gruppen ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird. Es gibt keinerlei Statistiken, die auf ethnischen oder sprachlichen Merkmalen basieren. Daher gibt es wie schon zur Zeit des ersten Staatenberichtes auch nur Schätzungen über die Zahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten und damit der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Personen.

Es kann jedoch gesagt werden, dass die Angehörigen der vom Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen in ihren Siedlungsgebieten gegenüber der Mehrheitsbevölkerung bis auf einige mehrheitlich von Sorben oder Nordfriesen geprägte Gemeinden in der Minderzahl sind.

### A.3.3 Wirtschaftliche Rahmendaten:

28. Im Jahre 2002 betrug das Bruttonationaleinkommen (in jeweiligen Preisen) *2.099,1 Mrd. €* (Veränderung gegenüber dem Vorjahr +2,11%), das Bruttoinlandsprodukt (in jeweiligen Preisen) (Bruttosozialprodukt) *2.108,2 Mrd. €* (Veränderung gegenüber dem Vorjahr +1,79%) und das Nettosozialprodukt zu Faktorkosten (Volkseinkommen) *1.562,0 Mrd. €*.

Das Volkseinkommen setzt sich aus dem Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit in Höhe von *1.130,0 Mrd. €* sowie dem Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen in Höhe von *432,0 Mrd. €* zusammen.

Das Volkseinkommen (je Einwohner) betrug 2002 *18.900 €*, das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen (in konstanten Preisen) *51.300 €*.

Das Bruttonationaleinkommen betrug 2002 je Einwohner in jeweiligen Preisen

---

<sup>1</sup> Ab 1988 Fortschreibungsergebnisse auf der Basis der Volkszählung vom 25.5.1987. Angaben basieren auf den Daten des Statistischen Jahrbuchs 2003, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt.

25.400 € (Veränderung gegenüber dem Vorjahr +1,60%).<sup>2</sup>

### **A.3.4 Rechtliche Rahmenbedingungen für den Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten:**

29. Die Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschützten Gruppen genießen als deutsche Staatsangehörige alle Rechte und Freiheiten des Grundgesetzes ohne Beschränkungen. Das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes schließt die Angehörigen dieser Gruppen ein. Der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (entsprechend Artikel 1 Abs. 3 des Grundgesetzes). Die Verfassungsgebote für den Schutz dieser Gruppen werden durch Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungshandeln konkretisiert. Die Verfassungsgebote gelten unmittelbar auch in den Ländern und werden durch Bestimmungen in den Landesverfassungen teilweise nochmals ausdrücklich wiederholt. Das Landesrecht bezieht sich auf Gruppen, die in diesem Land ihr Siedlungsgebiet haben.

30. Die einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente zum Minderheitenschutz sind Bestandteil des innerstaatlichen Rechts. Der Minderheitenschutz wird durch Deutschland auf internationaler Ebene ebenfalls engagiert unterstützt. (Zu Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung in Teil B zu Artikel 1 verwiesen.)

### **A.3.5 Die nationalen Minderheiten in Deutschland im Einzelnen:**

#### **A.3.5.1 Die dänische Minderheit**

31. Die dänische Minderheit lebt wie die deutsche Mehrheitsbevölkerung im deutschen Landesteil Schleswig im angestammten Siedlungsgebiet, wie auf dänischer Seite in Nordschleswig - Sønderjylland - die deutsche Minderheit und die dänische Mehrheitsbevölkerung. Deutsche und Dänen leben in diesem Gebiet seit über einem Jahrtausend zusammen. Die heutige Grenze zwischen den beiden Ländern wurde 1920 auf Grund der Ergebnisse zweier im Versailler Vertrag vereinbarter Volksabstimmungen festgelegt.

---

<sup>2</sup> Angaben basieren auf den Daten des Statistischen Jahrbuchs 2003, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse.

32. Die Zahl der Angehörigen dieser Volksgruppe wird auf etwa 50.000 Personen geschätzt, die im Landesteil Schleswig überwiegend in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie in der Stadt Flensburg ansässig sind. Der prozentuale Anteil der Angehörigen der dänischen Minderheit an der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich und reicht von Gemeinden mit nur einzelnen Familien der Minderheit bis zu etwa 20 Prozent in der Stadt Flensburg und einigen kleineren Orten.

33. Die Angehörigen der dänischen Minderheit verstehen alle Dänisch und sprechen diese Sprache zum größten Teil. Alle beherrschen zudem Deutsch. Auf dem Land sprechen Teile der dänischen Minderheit - wie auch der Mehrheitsbevölkerung - die Regionalsprache Niederdeutsch, in der unmittelbaren Grenzregion aber auch mit ihren deutschen Mitbürgern Sønderjysk, einen südjütischen Dialekt des Dänischen.

34. Der größte Teil der Angehörigen der dänischen Minderheit benutzt im privaten Bereich die dänische Sprache. Allerdings muss auch die Situation in national gemischten Ehen gesehen werden, wo die deutsche Sprache stärker im Mittelpunkt steht. Innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit wird Dänisch gesprochen. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Insbesondere auch für die Kinder aus national gemischten Ehen sind die dänischen Privatschulen von besonderer Bedeutung für die dänische Sprachkompetenz.

#### **A.3.5.2 Das sorbische Volk (mit den Sprachen Obersorbisch und Niedersorbisch)**

35. Seit der Niederlassung slawischer Stämme ab dem Jahre 600 n. Chr. in dem nach der Wanderung germanischer Stämme größtenteils entvölkerten Gebiet zwischen Ostsee und Erzgebirge sind die Sorben in der Lausitz ansässig. Nachdem König Heinrich I. im Jahr 929 das Siedlungsgebiet der Sorben unter deutsche Herrschaft stellte und sich dort zunehmend auch Deutsche ansiedelten, leben die Sorben als westslawisches Volk seit etwa einem Jahrtausend mit den Deutschen zusammen. Sie haben keinen außerhalb der Grenzen Deutschlands liegenden Heimatstaat.

Ihre Sprache war im Mittelalter noch über eine weitaus größere Region verbreitet als heute. Das Sorbische gehört zur westslawischen Sprachgruppe. Aus den unterschiedlichen Dialekten der sorbischen Umgangssprache haben sich zwei Schriftsprachen entwickelt, das Obersorbische und das Niedersorbische. Heutiges Sprachgebiet des

Sorbischen sind die Oberlausitz im Nordosten des Freistaates Sachsen und die Niederlausitz im Südosten des Landes Brandenburg. Für die in der Niederlausitz lebenden Sorben ist auch heute noch zusätzlich die Bezeichnung Wenden gebräuchlich.

36. Die Zahl der Personen, die sich dem sorbischen Volk zurechnen, ist nicht bekannt. Schätzungen gehen von etwa 60.000 Sorben aus, von denen zwei Drittel in Sachsen und ein Drittel in Brandenburg leben. In einigen Gemeinden im Kreis Kamenz beträgt ihr Anteil an der Bevölkerung bis zu 90 Prozent, in einigen anderen Dörfern des Siedlungsgebietes ist die Mehrheit der Einwohner sorbisch. Im Siedlungsgebiet stellen sie insgesamt etwa 10 Prozent der Bevölkerung, in den Städten allerdings weniger als 2 Prozent. Nach unterschiedlichen Schätzungen beherrschen noch 20.000 bis 35.000 Sorben die sorbische Sprache in Wort und Schrift. Wenngleich es wissenschaftliche, auf bestimmte Teile des sorbischen Siedlungsgebietes beschränkte Spracherhebungen gibt, so ist doch eine allumfassende Untersuchung sowohl im Hinblick auf die in § 1 des Sächsischen Sorbengesetzes verankerte Bekenntnisfreiheit als auch im Hinblick auf eine bereits größere Anzahl von außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes lebenden Sorben problematisch; alle Sorben sprechen auch Deutsch. Zum Gebrauch der sorbischen Sprache im privaten Bereich sowie in der Öffentlichkeit wird insbesondere auf die Ausführungen unter B.10.1.2.2. (Der Gebrauch der sorbischen Sprache) verwiesen.

### **A 3.5.3 Die Volksgruppe der Friesen in Deutschland**

37. Die Friesen als Volk der Küstenregion an der Nordsee sind etwa seit Beginn der modernen Zeitrechnung bekannt. Westfriesland - die heutige Provinz Friesland in den Niederlanden und angrenzende Regionen - und Ostfriesland werden von Friesen besiedelt, soweit die geschichtlichen Quellen zurückreichen. Das Siedlungsgebiet der Ostfriesen umfasst im Wesentlichen Ostfriesland und das nördliche Oldenburg bis zur Wesermündung. Von der Küstenregion und den Inseln aus ist - insbesondere auch nach den verheerenden Sturmfluten des Mittelalters - auch südlicher gelegenes Gebiet im Inland besiedelt worden, wo bereits andere Menschen nichtfriesischer Herkunft lebten.

38. Das Friesische, als eigenständige und angestammte Sprache des nordseegermanischen Zweiges des Westgermanischen, unterscheidet sich deutlich vom Niederländischen und Niederdeutschen und ist sprachhistorisch eng mit dem Alt-Englischen verwandt. Es hat sich in drei Sprachzweigen entwickelt, dem Westfriesischen, dem Ostfriesischen und dem Nordfriesischen. Das Westfriesische wird in der niederländi-

schen Provinz Friesland gesprochen. Das Ostfriesische hatte seine Heimat im niedersächsischen Ostfriesland. Beide Regionen sind das historische Kernland der Friesen. Das Nordfriesische wird im Kreis Nordfriesland an der Westküste Schleswig-Holsteins und auf der Insel Helgoland gesprochen.

39. **Ostfriesland** wird überwiegend noch von Menschen ostfriesischer Herkunft bewohnt.

40. Die Ostfriesen sind bereits um 1500 von der friesischen zur niederdeutschen Sprache als Urkundensprache übergegangen. Überwiegend bis 1800 haben sie ihre als Haussprache weiter gebrauchte friesische Ursprache aufgegeben, zu Beginn des letzten Jahrhunderts zuletzt auf einer der Nordseeinseln.

41. Obwohl die friesische Sprache danach in Ostfriesland ausgestorben ist, wird eine ostfriesische – kulturelle – Identität bei der Mehrheit der zwischen der niederländischen Grenze und der Weser lebenden Menschen Ostfrieslands weiter gepflegt. Der Anteil der Bevölkerung Ostfrieslands mit friesischer Identität lässt sich allerdings nicht genau schätzen.

42. **Die Saterfriesen** stammen von solchen Friesen ab, die zwischen 1100 und 1400 die von Sturmfluten verwüstete Nordseeküste verließen und sich etwas südlicher im bereits von Westfalen besiedelten Saterland niederließen. Die Saterfriesen leben in der aus den Dörfern Strücklingen, Ramsloh, Scharrel und Sedelsberg - einschließlich zahlreicher Bauernschaften - bestehenden Gemeinde Saterland. Auch aufgrund der allgemeinen Mobilität, insbesondere im Zuge der wirtschaftlichen Veränderungen im 20. Jahrhundert, und durch den Zuzug von Flüchtlingen und Vertriebenen nach dem Zweiten Weltkrieg wie in allen Regionen Deutschlands hat sich auch die Bevölkerungsstruktur des Saterlandes verändert. Der Anteil der Saterfriesen an der Gemeindebevölkerung hat sich vor wenigen Jahren noch einmal durch den Zuzug zahlreicher Spätaussiedler verringert, die als ehemalige Angehörige deutscher Minderheiten insbesondere in der früheren Sowjetunion sowie in Südosteuropa in das Heimatland ihrer Vorfahren zurückgekehrt sind und dort Ansiedlung fanden, wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung stand. Mehrheitlich betrachten sich die Einwohner der Gemeinde Saterland (insgesamt ca. 12.000 Personen) jedoch als Saterländer.

43. Von etwa 2.000 Personen wird das zum ostfriesischen Sprachzweig gehörende Saterfriesisch gebraucht. Etwa doppelt so viele Menschen verstehen Saterfriesisch. Trotz vieler niederdeutscher Lehnwörter hat das Saterfriesische seine sprachliche Eigenständigkeit erhalten. Die saterfriesische Sprache hatte ursprünglich das westfäli-

sche Niederdeutsch der ersten Einwohner des Saterlandes überlagert. Nachdem Ostfriesland und die Nachbarregionen des Saterlandes zum Niederdeutschen übergegangen waren, hat sich das Saterfriesische erhalten können, weil die saterländischen Dörfer in einem sandigen Flusstal weiträumig von Mooren umgeben waren, die den Kontakt zur Außenwelt und deren prägenden Einfluss bis ins 20. Jahrhundert abschirmten. Bei den Saterfriesen ist schrittweise eine Verstärkung des Gebrauchs der saterfriesischen Sprache festzustellen, nachdem bei den Schulkindern die Bereitschaft zur Aneignung dieser Sprache wächst und die Kommunikation der Kinder mit der Großeltern-generation in der saterfriesischen Sprache wieder eingeleitet worden ist.

44. **Nordfriesland** war seit der Zeit der Völkerwanderung zunächst nicht besiedelt. Es sind - vermutlich bereits im 7. und 8. Jahrhundert - Friesen gewesen, die sich in einzelnen Gebieten Nordfrieslands zuerst als Siedler niedergelassen haben. Eine weitere Siedlergruppe ließ sich im 11. und 12. Jahrhundert in den tiefer gelegenen Marschen nieder. Das alte Nordfriesland war keine politische Einheit, sondern bestand aus lose miteinander verbundenen Verwaltungsbezirken. Nordfriesland gehörte bis 1867 zum Königreich Dänemark, dann bis 1871 zu Preußen, danach mit Preußen zum Deutschen Reich. Die Nordfriesen siedeln an der schleswig-holsteinischen Westküste (Kreis Nordfriesland mit den Inseln Sylt, Föhr, Amrum sowie Helgoland). Etwa 50.000 bis 60.000 Personen fühlen sich von Abstammung und Selbstverständnis her als Nordfriesen. Die Nordfriesen stellen in ihrem Siedlungsgebiet einen Anteil von etwa einem Drittel der Bevölkerung, in einigen Inselgemeinden jedoch die Mehrheit.

45. Das Nordfriesische hat sich vor etwa 1.000 Jahren herausgebildet, nachdem Friesen auch nördlich des Kernlandes siedelten. Das Nordfriesische besteht aus zwei Hauptgruppen (**Festlands- und Inselfriesisch**) mit neun Varianten: sechs werden auf dem Festland an der schleswig-holsteinischen Westküste (einschließlich der Halligen) gesprochen und drei auf den Inseln Sylt, Föhr/ Amrum und Helgoland. Trotz der durch die Aufgliederung in Varianten erzeugten sprachlichen Vielfalt überwiegt die sprachliche Gemeinschaft des Nordfriesischen. Von den insgesamt neun Varianten des Nordfriesischen sind drei, die von weniger als 150 Menschen gesprochen werden, akut vom Aussterben bedroht. Die verbleibenden sechs Varianten werden nicht nur mündlich gebraucht, sondern sind auch verschriftlicht. Die Orthographie folgt dabei weitgehend einheitlichen Regeln.

46. Schriftliche Zeugnisse in nordfriesischer Sprache gibt es seit dem Mittelalter. Das erste Buch in nordfriesischer Sprache erschien im Jahre 1809. Seitdem ist eine umfangreiche friesischsprachige Literatur entstanden, die insgesamt mehrere hundert Bücher und außerdem mehrere tausend verstreut erschienene Beiträge umfasst. Da-

mit ist gewährleistet, dass die friesische Sprache auch den Ansprüchen an ein modernes Kommunikationsmittel genügt.

47. Von den ca. 50.000 bis 60.000 Nordfriesen sprechen etwa noch 10.000 Nordfriesisch, weitere 20.000 Personen verstehen diese Sprache.

Die nordfriesische Sprache ist insbesondere bei den auf den Inseln und auf dem im nördlichen Teil des Festlandes (von der deutsch-dänischen Grenze bis zur Stadt Bredstedt) lebenden Friesen noch in größerem Anteil Familiensprache und Kommunikationsmittel. In gemischtsprachigen Ehen werden zunehmend Deutsch und Friesisch als gleichberechtigte Sprachen benutzt.

48. Die von den genannten Gruppen der Friesen **selbst wahrgenommene Identität** ist unterschiedlich:

Die Friesen in Ostfriesland eint ein Gefühl gemeinsamer Geschichte und Kultur, das sich in einer regionalen Identität ausdrückt. Sie betrachten sich nicht als nationale Minderheit. Die Saterfriesen betrachten sich als saterfriesische Sprachgruppe. Die größte Gruppe der organisatorisch zusammengeschlossenen Nordfriesen - der Nordfriesische Verein - sieht sich ebenfalls nicht als nationale Minderheit, sondern als Gruppe mit eigener Sprache, Geschichte und Kultur innerhalb Deutschlands. Die zweite überregionale Organisation, die Friisk Foriining (früher „Foriining for nationale friiske“) sieht die Friesen als eigenständiges Volk und betrachtet sich als nationale Minderheit in Deutschland. Heute haben sich beide Gruppen auf die Kompromissbezeichnung "friesische Volksgruppe" geeinigt und werden so auch in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bezeichnet.

Nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten wird der Status der friesischen Volksgruppe dem einer nationalen Minderheit gleichgesetzt. Dies wird von allen friesischen Verbänden und Organisationen begrüßt.

### **A 3.5.4 Die deutschen Sinti und Roma**

49. Sinti leben traditionell seit dem 14. bzw. 15. Jahrhundert auf deutschsprachigem Gebiet. Roma sind in Deutschland später heimisch geworden. Immer wieder in der Geschichte waren Sinti und Roma Diskriminierungen ausgesetzt, wurden aus Erwerbszweigen verdrängt und aus Städten oder Regionen vertrieben. Teilweise wurden bis ins letzte Jahrhundert Versuche von Sinti verhindert, in ihrer Heimatregion sesshaft zu werden. Trotz dieser Probleme konnten sich Sinti und Roma nach und nach örtlich niederlassen und arbeiteten in ihren jeweiligen Heimatgebieten als Arbeiter, Angestell-

te, Beamte, Handwerker, Künstler, Kleingewerbetreibende und andere Geschäftsleute. Aufgrund des Rassenwahns während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren die Sinti und Roma Deutschlands und der von deutschen Truppen besetzten Gebiete Verfolgung und Völkermord mit dem Ziel ihrer Vernichtung ausgesetzt. Hunderttausende von ihnen wurden ermordet, und ihr kulturelles Erbe wurde weitgehend zerstört. Von den amtlich erfassten 40.000 deutschen und österreichischen Sinti und Roma wurden bis Mai 1945 über 25.000 ermordet. Diese Verfolgung mit dem Ziel der planmäßigen und endgültigen Vernichtung hat die Überlebenden geprägt und wirkt sich auch auf die Angehörigen der nach 1945 geborenen Generation aus. Die Erinnerung der Verfolgten prägt auch künftig ihr Bewusstsein und ihre Identität. Nach 1945 hatten viele überlebende Sinti und Roma, deren Gesundheit beeinträchtigt und deren materielle Lebensbasis vernichtet waren, zunächst noch weiter gegen Diskriminierung zu kämpfen; sie wurden örtlich z.B. polizeilich und erkennungsdienstlich erfasst. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Artikel 4 Abs. 1 (Randnummern: 104 -107).

50. Die deutschen Sinti und Roma werden auf bis zu 70.000 Personen geschätzt. Sinti-Organisationen gehen teilweise auch von weit höheren Zahlen aus. Die Mehrheit von ihnen lebt in den Hauptstädten der alten Bundesländer Deutschlands einschließlich Berlin und Umgebung sowie in den Ballungsgebieten des Raums Hamburg, des Rhein-Ruhr-Gebiets mit dem Zentrum Düsseldorf/Köln, des Rhein-Main- und des Rhein-Neckar-Ballungszentrums sowie im Raum Kiel. Teilweise leben die deutschen Sinti und Roma auch in größerer Zahl in Regionen räumlich nicht weit voneinander entfernter kleinerer Städte. So gibt es deutsche Sinti und Roma z.B. in Mittel- und Kleinstädten Ostfrieslands und Oldenburgs, Hessens, der Pfalz, Badens und Bayerns. Die deutschen Sinti und Roma stellen in ihren Siedlungsgebieten überall nur einen kleinen, nicht bezifferbaren Anteil der Bevölkerung. Es besteht für die traditionell in Deutschland gesprochene Sprache Romanes also kein einheitliches, auf ein Land begrenztes Sprachgebiet. Die Sprache wird vielmehr in der Mehrzahl der Länder der Bundesrepublik Deutschland gesprochen.

51. Romanes ist die Sprache der traditionell in Deutschland heimischen deutschen Sinti. Es wird schätzungsweise von bis zu 60.000 Personen gesprochen. Es handelt sich um eine eigenständige, aus dem Sanskrit stammende Sprache, die von den Sinti in West-Europa insbesondere im deutschen Sprachraum gesprochen wird und sich von anderen in Europa gebrauchten Romanes-Sprachen unterscheidet. Dazu kommt das Romanes der deutschen Roma, das von schätzungsweise bis zu 10.000 Personen gesprochen wird.

52. Die Sprache lässt sich historisch einer größeren Zahl kleiner Regionen in Deutschland zuordnen, wo Sinti traditionell seit Jahrhunderten heimisch waren bzw. sind. Die Rassenpolitik des nationalsozialistischen Gewaltregimes mit ihrer Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verfolgung und dem Völkermord auch an den Sinti und Roma führte bei einigen Angehörigen der Sinti und Roma zur Zerstörung der historischen Struktur und der Sprachgemeinschaft. Die deutschen Sinti und Roma sind heute in die Gesellschaft integriert. Im Alltag sind sie aber durch Vorurteile einzelner Mitbürger immer noch einzelnen privaten Diskriminierungen ausgesetzt.

53. Die starke Zerstreung und die häufig geringe Anzahl von Benutzern der Sprache Romanes in einer eng begrenzten Region dürfen aber nicht zu einer Beeinträchtigung der objektiven Schutzmöglichkeiten führen, wenn die Ursachen dieser Zerstreung durch früheres staatliches Handeln ausgelöst oder zumindest stark beeinflusst worden sind. Hier besteht eine besondere Verpflichtung des Staates, dazu beizutragen, dass die für die Existenz der Sprache entstandenen Probleme gemindert und die Entwicklungsmöglichkeiten für die Sprache und Kultur ausgebaut werden. Dem wird mit den praktizierten und weiter vorgesehenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen so weit wie zurzeit möglich Rechnung getragen.

54. In den Organisationen der deutschen Sinti und Roma gibt es zur Bezeichnung als nationale Minderheit oder als Volksgruppe keine einheitliche Auffassung. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mit den neun angeschlossenen Landesverbänden sowie andere dem Zentralrat angehörende Vereine und Institutionen betrachten die deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit in Deutschland, aber zugleich als Teil des deutschen Volkes. Diese Haltung wird von anderen Vereinen deutscher Sinti und Roma bzw. deutscher Roma geteilt.

55. Vereine deutscher Sinti, die in der Sinti Allianz Deutschland zusammenarbeiten, sehen sich dagegen als Sinti-Volksgruppe im deutschen Volk, die ohne Diskriminierung, aber auch ohne Sonderrechte, integriert sein will und die angestammte Sprache und Kultur ohne staatliche Maßnahmen auf diesem Sektor auf privater Ebene pflegen will. Diese Position ist von staatlicher Seite ebenso zu beachten wie die des Zentralrats.

56. Die Verpflichtung aus Artikel 3 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens bedeutet für den Staat, dass ein besonderer Schutz und die Förderung einzig als Angebot in Betracht kommen. Es ist Angelegenheit jedes einzelnen Betroffenen, das Angebot für sich in Anspruch zu nehmen oder auf seine Anwendung zu verzichten. Auch die Bezeichnung der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit ist entsprechend zu

verstehen. Deutsche Sinti und Roma, die sich von ihrem Selbstverständnis her nicht als nationale Minderheit betrachten, dürfen weder von Dritten noch vom Staat einer nationalen Minderheit zugerechnet werden. Jedoch kann es andererseits keinem deutschen Sinto und Roma verwehrt werden, sich zugleich als integraler Teil des deutschen Volkes und als Angehöriger der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma zu fühlen. Einigkeit besteht zwischen beiden Positionen, dass die deutschen Sinti und Roma untrennbar zum deutschen Volk gehören. Der Staat erkennt diese gemeinsame Grundposition an.

### **A. 3.6 Überschneidungen von Siedlungsgebieten nationaler Minderheiten in Schleswig-Holstein**

57. Zum Teil gemeinsame Siedlungsgebiete verschiedener Minderheiten gibt es im Landesteil Schleswig, Kreis Nordfriesland (Dänen und Nordfriesen sowie einzelne Sinti und Roma). Beide Gruppen arbeiten – teilweise auch politisch - zusammen (siehe die Ausführungen zu Artikel 6). An Schulen der dänischen Minderheit wird zum Teil auch Friesisch unterrichtet. Schwierigkeiten im Umgang miteinander bzw. Benachteiligungen von Angehörigen der Gruppen mit niedriger Anzahl sind nicht bekannt.

58. Soweit Sinti und Roma auch in Gebieten siedeln, in denen andere Gruppen leben, liegen keine Angaben über eine Zusammenarbeit mit anderen Gruppen auf lokaler Ebene vor. Diskriminierungen durch Angehörige anderer Minderheitengruppen sind bisher nicht bekannt geworden. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma, Sydslesvigsk Forening und der Friesenrat (Frasche Råd) Sektion Nord arbeiten teilweise eng zusammen.

## **Teil B**

### **Schutz der nationalen Minderheiten nach den einzelnen Artikeln des Rahmenübereinkommens.**

#### **B.1 Artikel 1**

**Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.**

##### **B.1.1 In Deutschland geltende internationale Instrumente des Minderheitenschutzes**

59. Die Bundesrepublik Deutschland hat tatkräftig daran mitgewirkt, dass verbindliche Regelungen für den Schutz der nationalen Minderheiten und traditionellen Volksgruppen bzw. ihrer Sprache und Kultur geschaffen wurden. Am 10. September 1997 hat Deutschland das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert, das auch für Deutschland am 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist. Neben dem Rahmenübereinkommen ist die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats, mit der traditionell in einem Vertragsstaat gesprochene Regional- oder Minderheitensprachen als bedrohter Teil des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden sollen, am 16. September 1998 von Deutschland ratifiziert worden. Sie ist am 1. Januar 1999 für Deutschland in Kraft getreten. In Deutschland durch die Charta geschützte Minderheitensprachen sind Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch sowie das Romanes der deutschen Sinti und Roma; als Regionalsprache wird Niederdeutsch geschützt.

60. Deutschland ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (CERD) beigetreten. Im Rahmen der dort vorgesehenen völkervertragsrechtlichen Berichtspflichten werden auch die Maßnahmen zum Minderheitenschutz dargestellt.

61. Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist in der Bundesrepublik Deutschland am 15. Dezember 1953 in Kraft getreten.

62. Geltung haben in Deutschland ebenfalls die OSZE-Dokumente, insbesondere das Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990.

63. Die Bundesrepublik Deutschland (Bund und das Land Schleswig-Holstein) und das Königreich Dänemark haben 1996 das Europäische Zentrum für Minderheitenfragen (European Centre for Minority Issues, ECMI) gegründet, um einen Beitrag zur Lösung der Probleme von Minderheiten und Mehrheiten zu leisten. Das ECMI führt praxisbezogene Forschungen durch, stellt Informationen und Dokumentationen zur Verfügung und berät zum Thema Minderheitenfragen im europäischen Raum. Es arbeitet mit verschiedenen Regierungen und internationalen Organisationen zusammen. Das ECMI unterstützt die akademische Forschung anderer, die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit durch die Bereitstellung von Informationen und Analysen.

64. Das Zentrum hat drei Arbeitsschwerpunkte: Es beschäftigt sich mit der Bewertung und Weiterentwicklung von universalen, regionalen, bilateralen und nationalen Standards, die dabei helfen können, demokratische Regierungsformen auf der Basis von ethnischer Vielfalt und Menschenrechten zu festigen. In diesem Zusammenhang interessiert sich das ECMI besonders für die sich entwickelnden Annäherungen der Standards zwischen den EU-Mitgliedsländern und den Beitrittsstaaten. Ein zweiter Forschungsschwerpunkt umfasst die Umsetzung derartiger Standards und die Untersuchung der Effektivität der entsprechenden Umsetzungsmechanismen. Das ECMI berät dabei Regierungen und Minderheiten und erarbeitet mit ihnen Umsetzungsmöglichkeiten von Minderheitenregelungen. Der dritte Schwerpunkt des ECMI betrifft konstruktives Konflikt-Management. Zurzeit baut das ECMI seine Kapazitäten aus, um internationale Friedensbemühungen und friedenserhaltende Maßnahmen zu unterstützen, indem es sich zunehmend mit Konflikten ethnopolitischer Dimension beschäftigt. Das ECMI hat dazu Kontakte mit verschiedenen Spannungsregionen in Europa aufgenommen und die lokalen Protagonisten zum Dialog angehalten. Dabei profitiert das Zentrum, das seinen Sitz in Flensburg hat, von der beispielhaften Entwicklung der Minderheitenfragen im deutsch-dänischen Grenzgebiet.

65. Das ECMI beschäftigt ein hoch qualifiziertes wissenschaftliches Expertenteam. Es wird von einer Anzahl von Gastwissenschaftlern unterstützt und kann auf ein weitläufiges Netzwerk externer Experten zurückgreifen. Das Zentrum unterhält aktive Beziehungen zu anderen Institutionen mit ähnlichen Tätigkeitsfeldern und entwickelt mit ihnen gemeinsame Projekte. Das ECMI hat einen aus neun Personen bestehenden Vorstand, der sich aus drei Mitgliedern aus Dänemark, drei aus Deutschland und jeweils einem Repräsentanten der OSZE, des Europarates und der Europäischen Union

zusammensetzt.

66. Die Schwerpunkte der internationalen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz nationaler Minderheiten liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

67. Europarat -

Mitwirkung bei europaweiten Implementierungskonferenzen zum Rahmenübereinkommen und zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen unter Beteiligung der nationalen Minderheiten in Deutschland, Mitarbeit im Expertenausschuss für Angelegenheiten des Schutzes nationaler Minderheiten (DH-MIN), Mitwirkung an länderübergreifenden Arbeitsprogrammen des Europarats (*Joint Programme, Intergovernmental Activities* etc.) zum Minderheitenschutz und Förderung von Programmen.

Bilaterale Kontakte zu anderen Mitgliedstaaten des Europarats zu Fragen des allgemeinen und spezifischen Minderheitenschutzes (Informationsaustausch und Beratung).

68. OSZE -

Mitwirkung an Konferenzen zur minderheitenrechtlichen Thematik (Implementierungstreffen, Minderheitenkonferenzen, Roma-Seminare) unter Beteiligung der nationalen Minderheiten in Deutschland, Unterstützung der Arbeit des High Commissioner on National Minorities der OSZE in Den Haag und des Office of Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) in Warschau mit seinem Roma Contact Point.

69. Sonstige Institutionen -

Unterstützung der Tätigkeit des Kommissars des Rates der Ostseestaaten für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, Förderung der Entwicklung des praktischen Minderheitenschutzes in Europa über Nicht-Regierungsorganisationen und deren Institutionen, Förderung von Arbeitsprojekten der internationalen Minderheiten-Dachverbände Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) und Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV), denen alle nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland als Mitglied angehören.

### **B.1.2 Minderheitenschutz in der nationalen Rechtsordnung**

70. Der Minderheitenschutz wird als Teil des Menschenrechtsschutzes durch die **Grundrechte nach dem Grundgesetz (GG)** - der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland - gewährleistet. Dies gilt auch für die Justiziabilität von Fragen, die den Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten betreffen. Nach Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes steht jedermann, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Öffentliche Gewalt im Sinne des Absatz 4 ist die gesamte vollziehende Gewalt, unabhängig davon, ob sie als Regierung oder als Verwaltung qualifiziert wird. Der Zugang zur Justiz ist daher auch für jeden Angehörigen einer nationalen Minderheit gewährleistet.

71. Von besonderer Bedeutung sind hierbei das **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** und die **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**. Das VwVfG regelt die Grundsätze für das Verfahren der Verwaltungsbehörde, das auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abzielt. Die VwGO eröffnet die Möglichkeit, staatliches Verwaltungshandeln gerichtlich überprüfen zu lassen, indem sie - neben dem verwaltungsbehördlichen Widerspruchsverfahren - das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren regelt (Instanzenzug: Verwaltungsgericht - Obergerverwaltungsgericht - Bundesverwaltungsgericht).

72. Die Eröffnung des Rechtswegs setzt jedoch grundsätzlich voraus, dass die einschlägige Norm dem Betroffenen ein subjektives Recht einräumt und der Kläger rechtlich betroffen ist. Zu den dem Einzelnen gewährten Rechtspositionen gehören nicht nur die Grundrechte, sondern alle subjektiven-öffentlichen Rechte aus Verfassung, förmlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen, autonomen Satzungen und Gewohnheitsrecht. Demgegenüber binden die allgemeinen Verwaltungsvorschriften unmittelbar nur die Verwaltung. Eine Außenwirkung kann sich jedoch durch die Verwaltungspraxis in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz ergeben. Gleiches gilt für die Bonner Erklärung von 1955 hinsichtlich der dänischen Minderheit in Deutschland, die ebenfalls keine unmittelbaren subjektiven Rechte gewährt.

## **B.2 Artikel 2**

**Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.**

73. Die Bundesrepublik Deutschland misst dem Schutz nationaler Minderheiten große Bedeutung für die Erhaltung des Friedens in der Völkergemeinschaft und das ge-  
deihliche Zusammenleben innerhalb der Staaten bei und verwirklicht seine Verpflichtungen innerstaatlich. Die Grundsätze der Toleranz, der Verständigung und der guten und freundschaftlichen Beziehungen gehen unter anderem zurück auf die Erklärung der Vereinten Nationen über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Diesen Grundsätzen und den Standards der einschlägigen OSZE-Dokumente zur Menschlichen Dimension fühlt sich die Bundesregierung in besonderem Maße verpflichtet und hat sie zur Grundlage bilateraler Nachbarschafts- und Freundschaftsverträge sowie sonstiger Abkommen mit Minderheitenschutzregelungen gemacht, die Deutschland mit der damaligen Sowjetunion, Polen, der ehemaligen Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien sowie einigen anderen Staaten geschlossen hat (siehe dazu auch die Ausführungen zu Artikel 18 Abs. 1).

### **B.3 Artikel 3**

**(1) Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.**

**(2) Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.**

#### **B.3.1 Zu Absatz 1**

##### **B.3.1.1 Die Freiheit zu entscheiden, ob die Bevölkerungsgruppe, zu der man sich bekennt, als nationale Minderheit bezeichnet wird**

74. Von den nationalen Minderheiten in Deutschland, die nach der Erklärung der Bundesrepublik zur Zeichnung des Übereinkommens unter das Rahmenübereinkommen fallen (die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma) werden nur die Dänen, die Angehörigen des sorbischen Volkes und die deutschen Sinti und Roma – soweit sie vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vertreten werden – auch als nationale Minderheit bezeichnet. Die Friesen werden dagegen nicht so bezeichnet, sondern "friesische Volksgruppe" genannt, um einem entsprechenden Kompromiss unter den Friesen Rechnung zu tragen. (siehe Artikel 5 Abs. 2 der Verfassung von Schleswig-Holstein). Nach dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten wird der Status der friesischen Volksgruppe dem einer nationalen Minderheit gleichgesetzt. Entsprechendes gilt für diejenigen Sinti, die erkennbar durch die Sinti-Allianz Deutschland vertreten werden.

##### **B.3.1.2 Die Freiheit zu entscheiden, ob man einer nationalen Minderheit zuzurechnen ist (Bekenntnisfreiheit)**

75. Die Freiheit der einzelnen einer nationalen Minderheit angehörenden Person, selbst zu entscheiden, ob sie mit dieser nationalen Minderheit identifiziert und deshalb als Angehöriger dieser nationalen Minderheit behandelt werden möchte, ist grundle-

gendes Element eines auf demokratischen Grundsätzen beruhenden Schutzes nationaler Minderheiten. Niemand darf gegen seinen Willen gezwungen werden, sich zu einer nationalen Minderheit zu bekennen, auch nicht mittelbar. Jede einer nationalen Minderheit angehörende Person kann somit selbst entscheiden, ob sie zu dem Kreis der Personen gehören möchte, zu deren Schutz und Förderung die Staaten in Verwirklichung des Rahmenübereinkommens Maßnahmen ergreifen. Dies ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland schon aus der im Grundgesetz geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, sofern er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“ (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes). Die Zugehörigkeit zu einer der vom Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen ist somit die persönliche Entscheidung eines jeden einzelnen, die vom deutschen Staat nicht registriert, überprüft oder bestritten wird.

### **B.3.1.3 Die Absicherung der Bekenntnisfreiheit in der Rechtsordnung**

76. In einzelnen Ländern ist das Prinzip der Bekenntnisfreiheit zu nationalen Minderheiten verfassungsrechtlich oder gesetzlich geregelt:

In Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Landes **Schleswig-Holstein** ist ausdrücklich bestimmt, dass das Bekenntnis frei ist. In der „Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Stellung der dänischen Minderheit“ (Kieler Erklärung vom 26. September 1949) ist unter II. 1 ausgeführt: „Das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur ist frei. Es darf von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden.“ Diese Passage der Kieler Erklärung ist auch in die Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29. März 1955 aufgenommen worden. Im Rahmen der Beratungen des Entwurfs eines Friesisch-Gesetzes in Schleswig-Holstein ist von friesischer Seite vorgeschlagen worden, die Bekenntnisfreiheit auch noch in der Präambel zu diesem Gesetz zu verankern. (Zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens für dieses Gesetz vgl. unter Abschnitt B.5.1.4.7.)

77. Artikel 37 Abs. 2 der Verfassung des Landes **Sachsen-Anhalt** regelt die Bekenntnisfreiheit ebenfalls ausdrücklich.

78. § 1 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im **Freistaat Sachsen** und § 2 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land **Brandenburg** bestimmen, dass zum sorbischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt, und dass dieses Bekenntnis frei ist. Daneben wird ausdrücklich festgestellt, dass das Bekenntnis

weder bestritten noch nachgeprüft werden darf.

79. Im Bereich der **Exekutive** des Bundes und der Länder wird die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit auch nicht erfasst.

So ist der Hinweis im ersten Staatenbericht (S. 23) zwischenzeitlich gegenstandslos geworden, dass **in Bayern** im Rahmen der Erhebung der Personalien von Beschuldigten oder Betroffenen in Fällen, in denen eine Erfassung aus kriminaltaktischen Überlegungen erforderlich ist und die Angaben auf freiwilliger Basis beruhen, - neben anderen Volkszugehörigkeiten – die tatsächliche Volkszugehörigkeit „Sinti/Roma“ erfasst wurde. Denn mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 01.10.2002 wurde angeordnet, dass im Rahmen der polizeilichen Beschuldigten- oder Betroffenenvernehmung, **auch auf freiwilliger Basis, die Volkszugehörigkeit „Sinti/Roma“ nicht mehr zu erheben und zu speichern** ist. Gleichzeitig wurde angeordnet, noch vorhandene Datenbestände zu löschen und den Katalogwert „Sinti/Roma“ aus dem in Dateien hinterlegten Katalog der Volkszugehörigkeiten zu entfernen.

80. Ebenso wurde in Bayern die von dem Beratenden Ausschuss für das Rahmenübereinkommen in seiner Stellungnahme zum ersten Monitoringverfahren zur Anwendung des Übereinkommens in Deutschland (unter Nr. 19-21, 74) noch gerügte Verwendung der **Bezeichnung „Typ Sinti/Roma“ im Rahmen der polizeilichen Personenbeschreibung** bereits seit Ende des Jahres 2001 **eingestellt**. (Vgl. im Einzelnen unten unter Rdnr. 104 - 107 zu Art. 4, da nicht die Zugehörigkeit zu einer Minderheit, sondern nur ein vermeintlich entsprechendes Erscheinungsbild in Rede stand.)

81. Auch im Übrigen wird die Zugehörigkeit zu einer Minderheit wegen der Bekenntnisfreiheit von staatlichen Stellen nicht registriert, so dass es **keine Bundes- oder Landesstatistiken** gibt, die **die ethnische Herkunft und Zugehörigkeit** anhand entsprechender Merkmale wie z. B. auch der Sprache **erfassen**. (Vgl. dazu im Einzelnen unter Art. 4 Rdnr. 128 - 131)

Daher gibt es nur Schätzungen über die Zahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten und weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen. Die Zahlenangaben stammen in der Regel von den Gruppen selbst und sind aufgrund von Mitgliederzahlen der Minderheitenorganisationen, Wählerstimmen für Minderheitenlisten, Schülerzahlen von Minderheitenschulen und Teilnehmerzahlen an Arbeitsfeldern bzw. Veranstaltungen ermittelt worden.

82. Zu den vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in seiner Stellungnahme in Teil D Seite 281 ff. dieses Berichts, geltend gemachten Fällen, in denen auch nach den o. g. in Bayern getroffenen Maßnahmen konkrete Vorgänge der unzulässigen Erfassung von Sinti und Roma bekannt geworden seien, hat der Freistaat Bayern Folgendes klargestellt:

- Die Verwendung eines ersatzweise eingeführten Kürzels „MEM“ für angeblich „mobile ethnische Minderheit“ wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern weder eingeführt noch ist dieses bekannt. Die Polizeidienststellen in Bayern wurden im Zuge der Einstellung der Verwendung der Volkszugehörigkeitsbezeichnung „Sinti“ bzw. „Roma“ angewiesen, auch keine Ersatzbezeichnungen zu erfassen.
- Die bei der Verkehrskontrolle durch die Bayerische Polizei festgestellte Dateieintragung über die erkennungsdienstliche Behandlung und die DNA-Analyse eines Betroffenen beruht nicht auf einer Erfassung durch die Bayerische Polizei. Im Übrigen richtet sich die Speicherung dieser Daten nach dem Bundeskriminalamtsgesetz und den Voraussetzungen der für die bundesweiten Dateien ergangenen Errichtungsanordnungen.  
Die Speicherungen haben keinen Bezug zu einer ethnischen Minderheit.
- Zu dem dargestellten Sachverhalt einer erkennungsdienstlichen Behandlung von ca. 25 Personen hat der Bayerische Staatsminister des Innern mit Schreiben vom 05.08.2004 gegenüber dem Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma bereits Stellung genommen.

Dabei wurde klargestellt, dass es sich entgegen der nicht nachvollziehbaren Aussage des Zentralrats, die durchgeführten Maßnahmen seien laut Angaben des Polizeipräsidiums von der Polizeibehörde als präventive Maßnahmen nach dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz durchgeführt worden, um notwendige strafprozessuale Maßnahmen in einem konkreten Ermittlungsverfahren handelte. Zur Zeit ist wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts ein Strafverfahren anhängig.

Zu den einzelnen in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfen wurde bereits Folgendes klargestellt:

- Für die Zeit eines auch nur kurzfristigen polizeilichen Gewahrsams werden Betroffenen zu ihrem eigenen Schutz generell Schnürriemen und Gürtel abgenommen, wenn eine Suizidgefahr nicht auszuschließen ist.

- Die Verbringung der Betroffenen des vorliegenden Falles auf verschiedene Polizeidienststellen diene der zügigen Abwicklung der strafprozessualen Maßnahmen, um diese möglichst bald wieder aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen zu können.
- Erkennungsdienstliche Unterlagen werden vernichtet, wenn der Tatverdacht gegen die betroffenen Personen ausgeräumt ist.
- Der pauschale und undifferenzierte Vorwurf, die Betroffenen seien teilweise schlecht behandelt worden, ist - solange er nicht auf Grund konkreterer Angaben überprüfbar ist, die z. B. im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde oder von Rechtsmitteln vorgetragen werden können - zurückzuweisen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beanstandeten Maßnahmen nicht wegen der Zugehörigkeit der Betroffenen zu einer nationalen Minderheit erfolgten, dass umgekehrt Tatverdächtige aber auch nicht allein deshalb von rechtmäßigen im Einzelfall erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen ausgenommen werden können, weil sie Angehörige einer nationalen Minderheit sind.

Zu der im Zusammenhang mit dem Artikel des Münchner Merkur vom 17./18. Juli 2004 wiederholten Behauptung, es gebe in Bayern eine polizeiliche Ersatzkennzeichnung für die Zugehörigkeit einer Person zur nationalen Minderheit der Sinti und Roma, wird auf die o. g. Klarstellung unter dem 1. Spiegelstrich verwiesen.

83. Der unter dem ersten Spiegelstrich (am Anfang des Textes von Rndnr. 82) wiedergegebenen Aussage des Freistaates Bayern, dass eine Ersatzkennzeichnung von Sinti und Roma nicht eingeführt wurde und dort auch nicht bekannt sei, hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma nicht im Rahmen der Anhörungen zur Erstellung des Berichts, sondern anschließend öffentlich mit einer Presseerklärung widersprochen. Obwohl der Zentralrat zu der damit verbundenen Veröffentlichung eines Berichtsteils vor der Übermittlung des Berichts an den Europarat nicht befugt war, sondern er den Berichtsentwurf nur zum Zwecke seiner Beteiligung erhalten hatte, wurde die Presseerklärung noch in den Teil D zu diesem Bericht aufgenommen. Damit soll der Streitstand zur Frage der o.g. Ersatzkennzeichnung möglichst aktuell wiedergegeben werden. Der Freistaat Bayern hat zu den erneuten Vorwürfen folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Bezeichnung „mobile ethnische Minderheit“ oder das Kürzel „MEM“ sind unzulässige Ersatzbezeichnungen, die bei der Bayerischen Polizei nicht erfasst werden dürfen. Die Anordnung, auch keine Ersatzbezeichnungen zu erfassen, erging zuletzt im November 2002. Soweit dies im Rahmen aktueller Fahndungen und Warnhinweise bei konkreten Erkenntnissen erforderlich ist, können, abhängig von den Umständen des

Einzelfalls, gesicherte Hinweise auf die Staats-, Volkszugehörigkeit der Täter oder darauf, dass es sich um reisende Täter handelt, gegeben werden. Herr Staatsminister Dr. Beckstein hat in dem zitierten Schreiben vom 02. Februar 2002 darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Pressegesprächs des Polizeipräsidiums Mittelfranken zur Thematik „Prävention vor Trickdiebstählen vor dem Hintergrund des EURO“ im konkreten Bezug zu einer reisenden Tätergruppe aus dem Großraum Frankfurt seitens der Polizei auch die Bezeichnung "mobile ethnische Minderheit" verwendet worden sei. Hierbei handelte es sich um einen konkreten Warnhinweis an die Bevölkerung auf seinerzeit in Bayern agierende Täter von organisierten Trickdiebstählen im Einzelfall. Die Einführung einer Ersatzbezeichnung für die Erfassung von Angehörigen der Minderheit Deutscher Sinti und Roma ist dem Bayerischen Staatsministerium des Innern weder bekannt noch ist diese angeordnet worden.

### **B.3.2 Zu Absatz 2 (Berechtigung zur Wahrnehmung von Rechten als Individuum und als Gruppe)**

84. Die den Angehörigen der Gruppen durch die Umsetzung des Rahmenübereinkommens eingeräumten Rechte und Freiheiten können individuell ausgeübt werden. Diese individuellen Rechte können auch gemeinsam mit anderen ausgeübt werden (siehe im Einzelnen die Ausführungen zu Artikel 7).

Über diese individuellen Rechte und Freiheiten gehen gesetzliche **Regelungen** hinaus, die **zugunsten von Parteien nationaler Minderheiten** im Bundesrecht (Wahl zum Deutschen Bundestag, Parteiengesetz) und im Landesrecht (Wahlrecht in Brandenburg und Wahlrecht in Schleswig-Holstein für die dänische Minderheit) bzw. zugunsten der Interessenvertretung einer nationalen Minderheit (Rat für sorbische Angelegenheiten im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg) geschaffen wurden.

## **B.4 Artikel 4**

**(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.**

**(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.**

**(3) Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.**

### **B.4.1 Zu Absatz 1 (Diskriminierungsverbot)**

#### **B.4.1.1. Gesellschaftliche Bedeutung des Diskriminierungsverbots**

85. Die Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlung (Diskriminierung) sind Grundpfeiler eines demokratischen Staatswesens und zugleich des Schutzes nationaler Minderheiten, dessen Ziel das friedliche Miteinander verschiedener Volksgruppen in einem von Toleranz geprägten Staatswesen ist. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot der Diskriminierung sind sowohl im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch in den Verfassungen der Länder und in verschiedenen bereichsspezifischen Gesetzen niedergelegt und erfüllen die Verpflichtungen des Absatz 1.

#### **B.4.1.2. Absicherung des Diskriminierungsverbots in der Rechtsordnung**

86. Zentrale Vorschriften im **Grundgesetz** sind Artikel 3 Abs. 1 ("Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich") und Art 3 Abs. 3 Satz 1, der Bevorzugungen oder Benachteiligungen wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen verbietet.

87. In der Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rechte der dänischen Minderheit vom 29. März 1955 wird im Abschnitt I klargestellt, dass die Angehörigen der dänischen Minderheit wie alle deutschen Staatsangehörigen die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 garantierten Rechte genießen. Diese Grundrechte werden unter den Ziffern 1 bis 12 aufgelistet. Der Bonner Erklärung vom 29. März 1955 vorangegangen war bereits die Kieler Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Stellung der dänischen Minderheit vom 26. September 1949.

88. In einigen **Landesverfassungen** ist das Verbot der Diskriminierung zusätzlich abgesichert, so beispielsweise

- in Artikel 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg,
- in Artikel 12 der Verfassung für das Land Brandenburg,
- in den Artikeln 1 und 134 der Hessischen Verfassung,
- in Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen
- in Artikel 18 der Verfassung des Freistaats Sachsen und
- in Artikel 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

In die Verfassung von Berlin wurde in Artikel 10 Abs. 2 eine übergreifende Antidiskriminierungsklausel aufgenommen, wonach "niemand ... wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden darf". Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung ist das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit in Nordrhein-Westfalen ebenfalls zusätzlich verfassungsrechtlich abgesichert. In Bremen ist das Diskriminierungsverbot in Artikel 2 der Landesverfassung verankert.

89. Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot ist auch in einzelnen **einfachgesetzlichen Regelungen** des Bundes und der Ländern enthalten, für die nachstehend einige Beispiele gegeben werden:

So ist die diskriminierungsfreie **Schulausbildung** beispielsweise ausdrücklich in § 1 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes und § 1 Abs. 1 des Baden-Württembergischen Schulgesetzes geregelt.

90. Der **Zugang zum öffentlichen Dienst** ist in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes normiert. Danach hat jeder deutsche Staatsangehörige nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. In Ausführung dessen regelt § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes, dass die Auslese von Bewerbern für das Beamtenverhältnis nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauung, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen ist. Vergleichbares bestimmt § 7 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Dieses Prinzip hat demzufolge Geltung in allen Bundesländern.

91. Im Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) heißt es in § 67: "Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt." Aufgrund der rahmenrechtlichen Regelung des § 105 BPersVG (Diskriminierungsverbot) haben die Länder entsprechende Regelungen erlassen.

92. Im Zusammenhang mit der notwendigen Wahrung des Diskriminierungsverbots durch **Verwaltungsbehörden und** im Zusammenhang mit der **Berichterstattung durch die Medien** hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erneut beklagt, dass es immer noch gelegentlich zu Schikanen von Behörden gegen einzelne Personen der Minderheit komme. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass immer noch ständig in der Medienberichterstattung stigmatisierende Vorurteile und Diskriminierungen zu Lasten dieser Minderheit zum Ausdruck kämen. Diese Problematik tauche vor allem im Bereich der Berichterstattung über Beschuldigte auf, bei der zum Teil - fußend auch auf Informationen der Polizei - auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit hingewiesen wird, ohne dass es für das Verständnis des berichteten Vorgangs erforderlich sei. (vgl. dazu die Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma in Teil D und die Erwiderung des Freistaates Bayern oben im Abschnitt B.3.1.3 - Die Absicherung der Bekenntnisfreiheit in der Rechtsordnung -). Der Zentralrat betrachtet jede amtliche Feststellung der ethnischen Zugehörigkeit als Verletzung des gültigen Grundsatzes, dass das Bekenntnis zum Volkstum und zur Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten von Amts wegen nicht nachgeprüft werden darf. Polizei- oder Presseberichte mit ethni-

schen Angaben haben den **Zentralrat zu Forderungen nach Diskriminierungsverboten in den Mediengesetzen** der Länder veranlasst. Die aufgrund der freiwilligen Selbstkontrolle der Medien erreichten Veränderungen in der Berichterstattung hält er nicht für ausreichend.

93. Die Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 15. April 1999 in Bonn das Thema "Darstellung von Minderheiten in den Medien" erörtert. Sie sind zu der Auffassung gelangt, dass die öffentlich-rechtlichen Medien die Probleme von Minderheiten sachgerecht ansprechen. Gleichzeitig wurde aber bekräftigt, Diskriminierungsversuchen weiterhin entschlossen entgegenzutreten. Sie sind zugleich zu dem Ergebnis gelangt, dass die Diskriminierung von Minderheiten schwerpunktmäßig nicht die Medien betrifft, sondern ein allgemeines gesellschaftliches Problem darstellt. Es besteht also ein politischer Handlungsbedarf durch Aufklärung. Aus dieser Erkenntnis heraus stellten die Regierungschefs der Länder übereinstimmend fest, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine Diskriminierung von Minderheiten in den Medien vorliegen, die eine Änderung der Mediengesetze erfordern würden.

94. Ebenso tritt der **Zentralrat für die Aufnahme von speziellen Diskriminierungsverboten in das allgemeine Verwaltungs- und Beamtenrecht** ein. (Auch zu den Forderungen nach einem gesetzlichen Diskriminierungsverbot im Beamten- und im Medienrecht vgl. erneut die Stellungnahme in Teil D.)

95. Von Landesbehörden ist zur Bewältigung des Problems veranlasst worden, dass in Pressemitteilungen der Behörden Hinweise auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen zu unterbleiben haben, es sei denn, der Sachverhalt sei ohne entsprechende Angaben für die Öffentlichkeit nicht voll verständlich.

96. Für Presseveröffentlichungen hat der Deutsche Presserat folgende Regelung getroffen:

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Zugehörigkeit zu einer rassistischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.“ (Ziff. 12 Pressekodex).

Zur weiteren Konkretisierung hatte der Deutsche Presserat am 21. September 1994 eine Änderung und Ergänzung der früheren Richtlinie zum Diskriminierungsschutz beschlossen. Nach der neuen Richtlinie 12.1 für die publizistische Arbeit lauten die Empfehlungen seit dem wie folgt:

"In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigten oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen schüren könnte."

97. Die Landesregierungen haben daher mehrfach unterstrichen, dass sie einer freiwilligen Selbstkontrolle der Medien den Vorrang vor einer gesetzlichen Lösung im Medienrecht geben, die wegen der verfassungsrechtlich garantierten Presse- und Rundfunkfreiheit verfassungsrechtliche Probleme aufwirft.

98. Aus der Sicht der Bundesregierung sind solche gesetzlichen Maßnahmen verfassungsrechtlich nicht möglich. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat dazu folgendes mitgeteilt:

Der Zentralrat deutscher Sinti und Roma hat sich wiederholt mit der Forderung nach einem speziellen Diskriminierungsverbot u. a. im Medienrecht an die Bundesregierung gewandt. Anlässlich eines Besuchs beim Zentralrat im Jahr 2000 hat der damalige Staatsminister Naumann die eingeschränkten Handlungsoptionen des Bundes im Medienrecht auf Grund der eingeschränkten Gesetzgebungskompetenz (nach gefestigter Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts) erläutert.

99. Zur erwünschten Implementierung eines Diskriminierungsverbots im Presserecht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber gemäß Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes (GG) lediglich über eine Rahmenkompetenz verfügt. Danach hat der Bund zwar das Recht, Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen. Diese dürften aber nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten. Der Bund hat deshalb bereits 1979 auf eine Rahmengesetzgebung verzichtet und presserechtliche Regelungen vollständig den Ländern überlassen (siehe Landespressegesetze). Die Gesetzgebungskompetenz für den Rundfunk liegt – mit Ausnahme des Auslandsrundfunks (Deutsche Welle) – ausschließlich bei den Ländern.

100. Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) als ein verfassungsrechtlich unabdingbares Wesenselement einer rechtsstaatlichen Demokratie. Da Rundfunk und Presse mit die wichtigsten Instrumente für die Bildung der öffentlichen Meinung sind, wird der Presse- und Rundfunkfreiheit ein spezifischer Grundrechtsschutz zuerkannt, aus dem das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung für das Verhältnis Staat/Medien das Gebot der Staatsferne konkretisiert hat. Dies bedeutet,

dass der Staat sich grundsätzlich jeder Einflussnahme auf die Presse zu enthalten hat.

101. Allerdings ist die Presse- und Rundfunkfreiheit nicht schrankenlos. Gemäß Artikel 5 Abs. 2 GG findet sie ihre Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre. Auch bedürfen Presse und Rundfunk als wesentliche Faktoren der „Meinungsmacht“ einer Kontrolle, die insbesondere bei Verletzung journalistischer Fairness oder Sorgfalt in dem der Rechtsordnung vorgelagerten berufsethischen Raum einsetzen muss.

102. Die Kontrolle im Bereich der Presse obliegt dem Deutschen Presserat (Organ der freiwilligen Selbstkontrolle). Die Bundesregierung hält diese Einrichtung in der gegenwärtigen Form für die Beachtung der Grundregeln eines freien und verantwortlichen Journalismus für angemessen. Ein darüber hinausgehendes gesetzliches Diskriminierungsverbot für die Medien, wie vom Zentralrat gefordert, würde dagegen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

103. Im Hinblick auf die oben angesprochene Problematik bemüht sich der Zentralrat um die Vertretung der deutschen Sinti und Roma in Aufsichtsgremien der Medien (die grundsätzlich landesrechtlicher Zuständigkeit unterliegen). (Vgl. dazu unten unter B.9.1.2.1)

104. Im Rahmen der **Personenbeschreibung von Straftätern** ist seitens der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf die weitere Verwendung direkter ethnischer Typisierungen verzichtet worden.

105. Während der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen in seiner Stellungnahme zum ersten Monitoringverfahren zur Anwendung des Übereinkommens in Deutschland (unter Nr. 19-21, 74) noch die Verwendung der Bezeichnung „Typ Sinti/Roma“ im Rahmen der polizeilichen Personenbeschreibung in Bayern gerügt hatte, ist dieses Verfahren nunmehr auch in Bayern bereits seit Ende des Jahres 2001 eingestellt. Das Beschreibungsmerkmal „Typ Sinti/Roma“ wurde entfernt. Außerdem wurden neue Beschreibungskriterien erarbeitet, die auf typisierten Pseudolichtbildern basieren, die dann eine Zuordnung zu bestimmten oberbegrifflichen Erscheinungsmerkmalen zulassen (z.B. Südländertyp 1 und 2, asiatisch, nordeuropäisch, afrikanisch etc.).

106. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern hiervon in Kenntnis gesetzt. Aufgrund der o. g. Aktivitäten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma die

Popularklage beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof für erledigt erklärt; dieser hat das Verfahren mit seiner Entscheidung vom 19.10.2001 eingestellt.

107. Des Weiteren ist der Hinweis im Ersten Staatenbericht (S. 23) obsolet geworden, dass in Bayern im Rahmen der Erhebung der Personalien von Beschuldigten oder Betroffenen in Fällen, in denen eine Erfassung aus kriminaltaktischen Überlegungen erforderlich ist und die Angaben auf freiwilliger Basis beruhen, - neben anderen Volkszugehörigkeiten – die tatsächliche Volkszugehörigkeit „Sinti/Roma“ erfasst werde. (vgl. hierzu im Einzelnen oben unter Rndnr. 79 - 82 zu Art 3.)

Die aus dem Verfassungsgebot resultierenden Maßnahmen konkretisieren sich in der Umsetzung der einzelnen Vorschriften des Rahmenübereinkommens und werden in den Ausführungen zu diesen Vorschriften im Einzelnen dargestellt.

#### **B.4.2 Zu Artikel 4 Absatz 2 (Pflicht zur Förderung gleicher Lebensbedingungen)**

##### **B.4.2.1. Grundsätze**

108. Artikel 3 des Grundgesetzes, die entsprechenden Vorschriften in den Landesverfassungen und die bereichsspezifischen Gesetze stellen sicher, dass die von den Vertragsstaaten nach Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

109. Für alle Personen, die in einem Land Angehörige der Mehrheitsbevölkerung sind und die Amtssprache als Muttersprache sprechen, ist es selbstverständlich, ihre spezielle Kultur und Tradition zu pflegen, ihre Sprache zu lernen, in ihr unterrichtet zu werden und sich ihrer Sprache alltäglich zu bedienen und daraus Elemente für die Herausbildung der Identität zu ziehen. Für eine zahlenmäßig weit kleinere Gruppe im Staatsvolk können die Voraussetzungen für die Pflege einer eigenständigen Kultur, der Erhaltung einer eigenständigen Sprache und der Identitätsbildung nur durch eine entsprechende Infrastruktur gesichert werden. Maßnahmen des Staates, die dem Schutz nationaler Minderheiten dienen, bezwecken daher die Gleichstellung von deren Angehörigen mit der Mehrheitsbevölkerung im Staat. Sie stellen damit keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, sondern erfüllen ihn dadurch, dass Benachteiligungen ausgeschlossen werden. Der Staat darf adäquate Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Angehörigen von nationalen Minderheiten mit den Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung auf wirtschaftlichem, sozialen, politischen und kulturellen Gebiet dort ergreifen, wo es notwendig und angemessen ist. Hierbei ist den spezifischen Be-

dingungen der jeweiligen Gruppe und ihrer Angehörigen Rechnung zu tragen.

#### **B.4.2.2. Gleichstellung im wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben**

110. Hinsichtlich der in Absatz 2 angesprochenen Bereiche des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die wirtschaftliche und soziale Struktur der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen einschließlich der Bildungsstruktur entspricht in Deutschland grundsätzlich der entsprechenden Struktur der Mehrheitsbevölkerung im jeweiligen Siedlungsgebiet. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Angehörigen der Minderheit der Sinti und Roma hat sich in Deutschland jedoch nicht so konfliktfrei gestaltet wie bei den Angehörigen der anderen nationalen Minderheiten. Sinti und Roma wurden durch die Mehrheitsbevölkerung gegen Ende des 15. Jahrhunderts zunehmend unterdrückt und verfolgt. Ihnen wurde die Ausübung von Handwerksberufen untersagt, und sie wurden aus zahlreichen Gebieten vertrieben. Allerdings gab es vor allem auf lokaler und regionaler Ebene auch vielfältige Formen eines normalen und friedlichen Zusammenlebens von Minderheit und Mehrheitsbevölkerung. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde die Ausgrenzung durch die schrittweise Integration der Minderheit in die Gesellschaft abgelöst. Dieser Prozess machte im demokratischen Staatssystem nach dem Ersten Weltkrieg weitere Fortschritte, so dass die deutschen Sinti und Roma nunmehr rechtlich gleichberechtigte Bürger des Staates und Teil der Gesellschaft waren. Trotzdem unterlagen sie weiter einem umfangreichen Instrumentarium von Verordnungen, Erlassen und Verfügungen - teilweise noch aus dem Kaiserreich stammend -, die ihr Leben reglementierten.

111. Durch die Ausforschung der Minderheit durch so genannte Rassenforscher und die Verfolgungsmaßnahmen des NS-Gewaltregimes wurde die Entwicklung zur Integration und Gleichstellung unterbrochen. Jede Sinti- und Romafamilie in Deutschland hatte ermordete Angehörige zu beklagen. Viele Familien waren bis auf überlebende Einzelpersonen vernichtet worden. Die rassistische Verfolgung durch den NS-Staat hat sich auch auf die Überlebenden, insbesondere durch fortdauernde Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit sowie in Folge der Zerstörung der häuslichen Gemeinschaft, ihrer Infrastruktur und der materiellen Lebensbasis, aber auch durch die für Schule und Berufsausbildung verlorenen Jahre weiter direkt sowie auch indirekt auf die nachfolgende Generation ausgewirkt. Viele Überlebende waren durch die Zwangssterilisationen des NS-Regimes zudem nicht mehr in der Lage, sich

eine Familie aufzubauen.

112. Erst in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg hat in Staat und Gesellschaft schrittweise ein allgemeiner Wandlungsprozess zur Akzeptanz der deutschen Sinti und Roma stattgefunden. Bezogen auf die gesamte Bevölkerung hat sich dieser Prozess positiv entwickelt, ist aber noch nicht abgeschlossen. Verständnis in der Gesellschaft muss auch gefunden werden für die freie Entscheidung einzelner Gruppen in dieser Minderheit, weiter jahrhundertealte Normen der Sinti in den Vordergrund ihres Gemeinschaftslebens zu stellen, statt sich in allem der Mehrheitsbevölkerung anzupassen. Dass die Sinti- oder Roma-Normen auch künftig geachtet werden, darf nicht als mangelnde Integrationsbereitschaft missverstanden werden; dies dient vielmehr der Bewahrung der eigenen Identität. Hier einen Weg des gegenseitigen Verständnisses zu finden, ist auch künftig eine wichtige Aufgabe praktischer Minderheitenpolitik.

113. Wo bezogen auf einige Angehörige dieser Minderheit Hilfe in schwierigen Lebenslagen geleistet und die wirtschaftliche und soziale Integration verbessert werden muss, trägt die staatliche Seite mit der Finanzierung von Beratungsstellen der Sinti- und Roma-Organisationen und anderen dauerhaften Initiativen oder zeitbezogenen Einzelprojekten dazu bei, dass die soziale und wirtschaftliche Situation aller Teile der Gesellschaft nach und nach angeglichen werden kann. Dazu werden nachstehend einige Beispiele dargestellt:

#### **B.4.2.2.1 Gleichstellungsmaßnahmen in Baden-Württemberg**

114. Das Land Baden-Württemberg fördert seit 1991 ununterbrochen (neben der Bundesregierung) als einziges Bundesland das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg. Die baden-württembergische Landesregierung unterstützt ferner den Landesverband Baden-Württemberg der Sinti und Roma. Seit 2002 sind die Zuschüsse für die Geschäftsstelle des Landesverbands Baden-Württemberg der Sinti und Roma beim Innenministerium etatisiert, die Sozialberatung wird bereits seit 1988 aus dem Einzelplan des Sozialministeriums finanziert. Die Arbeit des 1986 gegründeten Landesverbands umfasst alle Fragen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der Sinti und Roma im Land. Ein Schwerpunkt liegt im sozialen Bereich. Aus dem Einzelplan des Sozialministeriums wird daher eine den besonderen Bedürfnissen der Sinti und Roma angemessene soziale Beratung durch den Landesverband gefördert. Diese Beratung wird von hauptamtlichen Mitarbeitern sowie ehrenamtlichen Beratern aus der Minderheit wahrgenommen. Sie beraten ihre Klienten auch in der Minderheitensprache

(Änderung von Muttersprache in Minderheitensprache auf Wunsch des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma – vgl. dessen Stellungnahme in Teil D) . Zu den Hauptberatungsaufgaben zählen u. a. Fragen der Entschädigung von NS-Opfern und Rentenansprüche, Fragen der Sozial- und Pflegeversicherungen, Einzelfallhilfe in schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lebenslagen, Fragen der Einbürgerung und Integration ausländischer Roma und Informationsarbeit zur sozialen Lebenssituation der Sinti und Roma in Baden-Württemberg.

#### **B.4.2.2.2 Gleichstellungsmaßnahmen in Bayern**

115. Die **Stadt Nürnberg** (Bayern) bezuschusst die Personalkosten für einen Sozialpädagogen sowie Betriebsmittel des Initiativkreises zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Nürnberger Sinti (INS) e.V.

116. Zu dem Hinweis des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma (vgl. dessen Stellungnahme in Teil D), dass sich der Bayerische Landesverband deutscher Sinti und Roma mit seiner Geschäfts- und Beratungsstelle in besonderem Maße für die Minderheitenangehörigen der deutschen Sinti und Roma im wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben einsetzt und von der bayerischen Landesregierung gefördert wird, dass er allerdings im Jahr 2004 eine Kürzung seines Etats (der Förderung) um 22 Prozent hinnehmen musste, hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales Folgendes mitgeteilt:

Diese Förderung konnte bis 2003 unverändert aufrechterhalten werden – anders als die meisten anderen Förderungen, die infolge von Haushaltssperren reduziert wurden, was für den Landesverband der Deutschen Sinti und Roma noch vermieden werden konnte. Aufgrund der sich weiter verschärfenden angespannten Situation der öffentlichen Haushalte konnte im Jahr 2004 auch die Förderung des Landesverbands Deutscher Sinti und Roma von der Haushaltssperre und den im Gesamthaushalt vorgenommenen Kürzungen nicht ausgenommen werden. Der Landesverband hat geltend gemacht, durch die damit vorgenommene Reduzierung der Mittel um rd. 22 % werde die Arbeit für die Aufgaben aus dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten praktisch unmöglich gemacht.

Diese Behauptung ist angesichts einer Förderung von immer noch über 131.000 EUR nicht nachvollziehbar. Die Kürzungen und Sparmaßnahmen im Haushalt des Freistaats Bayern betreffen die meisten Beratungsstellen und viele Personengruppen in Bayern. Alle diese Stellen müssen sich auf die reduzierten Staatszuschüsse ausrichten und zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten suchen bzw. ihre Angebote reduzieren. Eine Benachteiligung der Sinti und Roma liegt damit nicht vor.

#### **B.4.2.2.3 Gleichstellungsmaßnahmen in Berlin**

117. Im Land Berlin wird seit 1990 von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport eine sozialpädagogische Beratungsstelle beim Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg finanziert. Die Mitarbeiter dieser Stelle sind selbst Sinti. Ihre Hauptaufgabe ist soziale Beratung und Betreuung bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen für NS-Opfer, die Angehörige dieser nationalen Minderheit sind. Daneben wird mit Informationsveranstaltungen im Rahmen schulischer und außerschulischer Jugend- und Erwachsenenbildung und in öffentlichen Veranstaltungen versucht, durch grundlegende Informationen über Sinti und Roma Unkenntnis und Vorurteile abzubauen.

#### **B.4.2.2.4 Gleichstellungsmaßnahmen in Bremen**

118. Zur Effektivierung der Arbeit mit Sinti und Roma im Lande Bremen wurde 1999 der „Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bremen e.V.“ gegründet, der als Trägerverein die kommunalen Aufgaben der Beratungsstellen für Sinti und Roma in Bremen und Bremerhaven und die überregionalen Aufgaben des alten Landesverbandes der Sinti und Roma im Lande Bremen übernahm. Bremen finanziert diese Arbeit des mit zwei festen sowie einer i.S.v. §19 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ausgestatteten Verbandes im Rahmen institutioneller Förderung. In seiner Beratungsstelle führt der Verband eine Sozialberatung in allen Belangen der Sinti und Roma durch. Die Arbeit ist für die in Bremen lebenden Sinti und Roma von großer Bedeutung, weil die Beratungsstelle nach Angaben des Verbandes oft die einzige Anlaufstelle für die Belange der in Bremen ansässigen Sinti und Roma darstelle. Diese könnten ohne Behördenscheu und Schwellenangst „ihren“ Verein aufsuchen und sich dort beraten und unterstützen lassen. Schwerpunkte in der Arbeit der Beratungsstelle sind einzelfallbezogene Hilfen bei der Bewältigung von Defiziten oder Problemen im sozialen, schulischen und beruflichen Bereich. Bei der Lösung von sozialen Problemen ist die Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten und anderen Behörden und Institutionen von großer Bedeutung. Zielgruppenorientierte Angebote für Frauen und Jugendliche sind ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der Verbandsarbeit. Durch Angebote bzw. Projekte zur Förderung der kulturellen Identität wird das Selbstbewusstsein und Selbstverständnis der Sinti und Roma gestärkt. Weiterhin berät der Verband in Fragen der Wiedergutmachung für Sinti und Roma, die während des Nationalsozialismus Verfolgungsmaßnahmen und Zwangsarbeit ausgesetzt waren. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Geschichte der Sinti und Roma, des an ihnen im Nationalsozialismus begangenen Unrechts und zu ihrer aktuellen gesellschaftlichen Situation.

#### **B.4.2.2.5 Gleichstellungsmaßnahmen in Hamburg**

119. In der Freien und Hansestadt Hamburg betreibt die Roma und Sinti Union eine Beratungsstelle im Stadtteil St. Pauli. Sie ist mit einem Dolmetscher, einem Sozialarbeiter und einer Verwaltungskraft ausgestattet und wird von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales voll finanziert. Aufgabe der Beratungsstelle ist das Bereitstellen von persönlichen Hilfen für Sinti und Roma zur Problembewältigung in den alltäglichen Lebensbereichen Wohnen, Arbeit/Ausbildung sowie bei der Integration ins soziale Lebensumfeld. Darüber hinaus soll sie den Roma und Sinti unter Wahrung ihrer ethnischen Identität möglichst konfliktfreie Lebensräume bewahren helfen.

#### **B.4.2.2.6 Gleichstellungsmaßnahmen in Hessen**

120. Das Hessische Sozialministerium stellt dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, jährlich Fördermittel zum Betrieb der Geschäftsstelle des Landesverbandes im Rahmen einer institutionellen Förderung zur Verfügung. Darüber hinaus erfolgt eine projektbezogene Förderung durch das Hessische Kultusministerium.

#### **B.4.2.2.7 Gleichstellungsmaßnahmen in Niedersachsen**

121. In Niedersachsen existiert seit 1983 die Beratungsstelle für Sinti und Roma in Hannover, die vom Niedersächsischen Verband deutscher Sinti getragen wird. Das Land gewährt für den Betrieb der Stelle Zuwendungen im Rahmen einer institutionellen Förderung und deckt damit 99,8% des jährlichen Gesamtbedarfs der Stelle ab. Die Beratungsstelle bietet persönliche Betreuung und Beratung der Angehörigen der Minderheit mit dem Ziel der gesellschaftlichen Integration und möchte durch eine breit gefächerte Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau vorhandener Vorurteile beitragen. Die Göttinger Beratungsstelle für Sinti und Roma wird kommunal getragen. Sie hat u. a. ein Projekt für junge Roma-Frauen und -Mädchen entwickelt, um ihnen bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu bieten. Schwerpunkt ist hierbei die Unterstützung beim regelmäßigen Schulbesuch.

#### **B.4.2.2.8 Gleichstellungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen**

122. In Nordrhein – Westfalen fördern im schulischen Bereich Richtlinien, Lehrpläne und Projekte die Gleichheit zwischen Mehrheit und Minderheit im sozialen und kulturellen Leben. (Vgl. im Einzelnen unter Artikel 12 Absatz 2, Randnummer 676, 682). (Zur Kulturförderung vgl. unter Art 5 Absatz 2, Randnummer 252.)

123. Für den sozialen und wirtschaftlichen Bereich ist die finanzielle Förderung der Beratungsstelle des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der deutschen Sinti und Roma in Düsseldorf zu nennen. Aufgabe dieser Beratungsstelle ist es, Sinti und Roma in sozialen Angelegenheiten zu beraten, bei Behördenkontakten die vorhandenen Kommunikationsprobleme zu beheben und in anderen Formen Hilfestellung in sozialen Fragen zu geben.

124. Besondere Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten im Sinne von Absatz 2 Satz 2 werden insoweit berücksichtigt, als auf die speziellen Wünsche und Bedürfnisse der Angehörigen der Sinti und Roma Rücksicht genommen wird. So ist im schulischen Bereich die Sprache "Romanes" kein Schulfach, da die Angehörigen der Sinti und Roma ihre Sprache ausschließlich innerhalb ihrer eigenen Gruppen pflegen und verbreiten wollen.

#### **B.4.2.2.9 Gleichstellungsmaßnahmen in Rheinland- Pfalz**

125. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit in Rheinland-Pfalz stellt dem Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Deutscher Sinti und Roma jährlich auf dessen Antrag hin Fördermittel zum Betrieb der Geschäftsstelle des Landesverbandes im Rahmen einer institutionellen Förderung zur Verfügung. Darüber hinaus erfolgen Landeszuwendungen im Rahmen der Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Landesverbandes.

#### **B.4.2.2.10 Gleichstellungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein**

126. In Schleswig-Holstein hat der Landesverband Deutscher Sinti und Roma in Kiel eine Geschäfts- und Beratungsstelle eingerichtet. Diese Einrichtung hat u. a. die Aufgabe, eine Verbesserung der bürgerrechtlichen und - soweit notwendig - sozialen Lage der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein zu erreichen. Die Einrichtung wird durch die Landesregierung in Schleswig-Holstein finanziell gefördert. (Vgl. dazu auch

im Abschnitt B.5.1.7.4.2 Rdnr. 251, die Förderung einer Machbarkeitsstudie zur Gründung einer Dachgenossenschaft für Sinti im genossenschaftlichen Wohnungsbau und im Abschnitt B.12.3.2.1 Rdnr. 693 die Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Chancengleichheit beim Bildungszugang.)

### **B.4.2.3 Gleichstellungsmaßnahmen auch ohne Statistikdaten**

127. Zur Gleichstellung von Angehörigen nationaler Minderheiten und insbesondere der Sinti und Roma auf dem **Arbeitsmarkt** hatte der Beratende Ausschuss in seiner Stellungnahme zum ersten Monitoringverfahren (unter Nummer 75) die Auffassung vertreten, dass sich die Behörden um zuverlässigere **statistische Daten** über die Angehörigen nationaler Minderheiten nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltsort bemühen sollten, um ihre volle und effektive Gleichstellung im sozioökonomischen Bereich zu ermöglichen.

Vorsorglich wird deshalb noch einmal auf Folgendes hingewiesen:

128. In Deutschland werden seit Ende des Zweiten Weltkrieges von Amts wegen keine Daten über die Zugehörigkeit von Bewohnern zu den nationalen Minderheiten erhoben, und zwar vor allem vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte und der Verfolgung von Minderheiten im Dritten Reich.

129. Außerdem stehen in Deutschland zahlreiche praktische und methodische Hindernisse einer statistischen Erfassung der Minderheiten entgegen:

- Die deutsche Bevölkerungsstatistik und viele Statistiken im Sozialbereich (z.B. Sozialleistungen, Bildung, Gesundheit) basieren zu einem großen Teil auf der Auswertung von Verwaltungsunterlagen. Da diese Unterlagen keine Informationen über nationale Minderheiten enthalten und, soweit diskriminierend nicht enthalten sollen, ist es nicht möglich, entsprechende Auswertungen für nationale Minderheiten vorzunehmen.
- Die Zahl der Angehörigen nationaler Minderheiten ist relativ gering. Von den ca. 74,8 Mio. deutschen Staatsangehörigen, die im Bundesgebiet leben, sind nach den im Ersten Staatenbericht mitgeteilten Schätzungen jeweils deutlich weniger als 100.000 Personen Angehörige einer der vier nationalen Minderheiten. Daher können im Rahmen der bestehenden amtlichen Stichprobenerhebungen keine belastbaren Ergebnisse über diesen Personenkreis gewonnen werden.
- Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist zur Identitätsfeststellung der in Deutschland lebenden Personen nicht erforderlich. Deshalb enthalten die Melderegister hierzu keine Angaben. Es gibt auch sonst keine amtliche Quelle,

die zuverlässig über die Struktur und Verteilung nationaler Minderheiten nach sozio-demographischen Merkmalen Auskunft gibt.

- Es liegen somit auch keine Informationen darüber vor, welche Personen sich zu bestimmten nationalen Minderheiten bekennen und wo diese Personen im Einzelnen wohnen. Letzteres gilt vor allem für die im gesamten Staatsgebiet siedelnden Sinti und Roma. Insofern stoßen statistische Befragungen und die statistische Erfassbarkeit dieses Personenkreises auf erhebliche methodische und praktische Hindernisse.

Aus den genannten Gründen wäre die Erfassung nationaler Minderheiten in den amtlichen Statistiken in Deutschland nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

130. Die Erhebung solcher Daten kommt für Deutschland schließlich auch aus grundlegenden rechtlichen Erwägungen nicht in Betracht. Neben Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens stehen dem die Bonn-Kopenhagener Erklärungen aus dem Jahr 1955, Artikel 8 der EU-Datenschutzrichtlinie sowie weitere nationale Vorschriften entgegen.

131. Im Übrigen zeigen die Bewertungen des Ausschusses zum Themenkreis der kriminalpolizeilichen Erfassung von Angehörigen nationaler Minderheiten selbst, dass die Erfassung der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit unter Aspekten des Verwaltungsvollzuges nicht unwidersprochen bleibt.

Nach alledem beabsichtigt die Bundesregierung nicht, statistische Daten über die Zugehörigkeit zu nationalen Minderheiten zu erheben, zumal an die Bundesregierung noch von keiner der nationalen Minderheiten der Wunsch nach statistischer Erfassung herangetragen worden ist.

#### **B.4.2.4 Unterstützung der Gleichstellung durch Finanzausgleich für strukturschwache Gebiete**

132. Im Zusammenhang mit den nationalen Minderheiten der Dänen, Sorben und Friesen ist erneut daran zu erinnern, dass deren Siedlungsgebiete zu den Bereichen der Bundesrepublik Deutschland gehören, die zusammen mit anderen Regionen mit schwacher gewerblicher bzw. industrieller Struktur im Vergleich zu den stärker wirtschaftlich entwickelten Ballungsgebieten besondere wirtschaftliche und soziale Probleme haben. Der Länderfinanzausgleich, der das aus strukturellen Unterschieden resultierende unterschiedliche Steueraufkommen ausgleichen soll, trägt dazu bei, dass auch Länder mit strukturschwachen Regionen ihre staatlichen Verpflichtungen erfüllen

können, und kommt somit auch den Regionen mit Siedlungsgebieten nationaler Minderheiten und Volksgruppen zugute. Allerdings sind minderheitenpolitische Aufgaben von Ländern in den Zuwendungen nicht gesondert berücksichtigt.

133. Die aus der unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur der einzelnen Regionen in Deutschland resultierende Abwanderung in Ballungsgebiete hat Einfluss auf die Bewahrung der Identität der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, weil bei der Abwanderung von Angehörigen der Minderheit - insbesondere der jüngeren Generation - die Basis für die Erhaltung von Kultur und Sprache der Minderheiten beeinträchtigt wird. Dies ist für die Minderheiten besonders schmerzlich, wenn es sich um Menschen mit hohem Bildungsstand und besonderem Engagement in den Minderheitenorganisationen handelt, die als Nachwuchs für Führungspositionen in den Strukturen der kulturellen Selbstverwaltung der Minderheiten benötigt werden. Individuelle Bemühungen, solchen Kräften berufliche Zukunftschancen im Siedlungsgebiet der Minderheiten zu verschaffen, sind daher besonders unterstützenswert.

134. Weitere staatliche Förderungsmaßnahmen zugunsten der nationalen Minderheiten und insbesondere der deutschen Sinti und Roma, die auch die volle und tatsächliche Gleichheit mit der Mehrheitsbevölkerung fördern, sind den Ausführungen zu anderen Artikeln - insbesondere den Artikeln 5 und 15 - zugeordnet, weil die Erfüllung dieser Verpflichtungen Schwerpunkt der Förderungsmaßnahmen ist.

#### **B.4.3. Zu Artikel 4 Absatz 3 (Klarstellung, dass Förderung der Gleichstellung keine Diskriminierung darstellt)**

135. Siehe die Ausführungen zu Artikel 4 Abs. 2 Rdnr. 109

## **B.5 Artikel 5**

**(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.**

**(2) Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.**

### **B.5.1 Zu Absatz 1 (Förderung der Kultur und der Wahrung der Identität nationaler Minderheiten)**

#### **B.5.1.1 Bedürfnisgerechte Förderung aufgrund der föderativen Struktur der Bundesrepublik**

136. Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Rahmenbedingungen zu fördern, derer es zur Pflege und Weiterentwicklung der Kultur und zur Bewahrung der Identität von Angehörigen nationaler Minderheiten bedarf, wird in Deutschland durch das geltende Recht und die Förderpraxis der staatlichen Stellen verwirklicht.

137. Im Rahmen der Kompetenzverteilung in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unterliegen Kultur und Bildung grundsätzlich der Kulturhoheit der Länder. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach den Gemeindeordnungen der Länder, z.B. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg, sind die Gemeinden berufen, in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Dazu gehört auch die Pflege der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner. Darin eingeschlossen sind die Bedürfnisse der Einwohner, die den durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen angehören, denn der Begriff des Einwohners ist unabhängig von seiner nationalen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit.

138. Zu der föderativen Struktur der Kulturförderung in Deutschland hatte der Beratende Ausschuss im Rahmen des ersten Monitoringverfahrens zum Rahmenübereinkommen in seiner Stellungnahme (unter Nummer 76) befunden, dass das gegenwärtige System der finanziellen Unterstützung von Vertretern mehrerer nationaler Minderheiten wegen der großen Zahl der beteiligten Behörden als sehr kompliziert empfunden werde. Der Beratende Ausschuss hatte die Auffassung vertreten, dass sich Deutschland in Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Minderheiten um eine Vereinfachung und Klarstellung des Systems der finanziellen Unterstützung für Minderheitensprachen und -kulturen bemühen solle.

139. Dazu war Folgendes klarzustellen:

Die kulturelle Bundesförderung der nationalen Minderheiten hat sich entsprechend den verschiedenen Bedürfnissen der jeweiligen Minderheiten entwickelt und trägt diesen somit Rechnung. Damit sind die Ausprägungen der Förderstrukturen ebenso spezifisch.

Alle Anträge auf kulturelle Minderheitenförderung an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien werden sorgfältig geprüft und nach einheitlichen Kriterien beschieden. Die betroffenen Länder sind spätestens in der Antragsbearbeitung jeweils mit einbezogen.

#### **B.5.1.2. Artikel 2 des Grundgesetzes als Basis der Bewahrung von Kultur und Identität**

140. Für Angehörige nationaler Minderheiten haben insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, das unter anderem den Gebrauch der eigenen Sprache, die Pflege der eigenständigen Kultur und die Erhaltung der eigenen Identität in die Entscheidung jedes Einzelnen stellt, und Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes, in denen die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung garantiert sind, besondere Bedeutung.

#### **B.5.1.3 Voraussetzungen für die Bewahrung der Religion von nationalen Minderheiten**

141. In Deutschland gibt es keine Staatsreligion. Die in Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistete Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses umfasst u. a. das Recht, frei über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft zu entscheiden -

auch einer solchen fernzubleiben oder aus ihr auszuschneiden - das Recht, für seinen Glauben zu werben, das Recht der Eltern, ihren Kindern die von ihnen für richtig gehaltene religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu vermitteln, und ganz allgemein das Recht, seinem Glauben gemäß zu handeln. Ergänzende Informationen hierzu finden sich in den Ausführungen zu Artikel 8.

#### **B.5.1.4 Voraussetzungen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten**

142. Die Pflicht aus Art. 5 Abs. 1 zur Förderung der Bewahrung von Minderheitensprachen (wie sie als Ziel auch in Artikel 7 Abs. 1 lit. c der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Sprachencharta - niedergelegt ist: „... Förderung von ...Sprachen, um diese zu schützen“) wird in Deutschland durch die nachfolgend genannten Vorschriften konkretisiert und erfüllt:

(Zur Möglichkeit des Gebrauchs der Minderheitensprachen vgl. unter Artikel 10)

143. Für alle Personen, die in einem Staat die Amtssprache als Muttersprache sprechen, ist es selbstverständlich, ihre Sprache zu lernen, in ihr unterrichtet zu werden und sich ihrer Sprache zu bedienen. Für eine zahlenmäßig weit kleinere Gruppe im Staatsvolk können die Voraussetzungen für die Erhaltung einer eigenständigen Sprache nur durch eine entsprechende Infrastruktur gesichert werden. Maßnahmen des Staates, die der Pflege von Regional- oder Minderheitensprachen dienen, bezwecken daher die Gleichstellung ihrer Sprecher mit der Mehrheit im Staat, die die Amtssprache als Muttersprache hat. Sie stellen damit keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, sondern erfüllen ihn dadurch, dass Benachteiligungen ausgeschlossen werden. Der Staat darf adäquate Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen mit den Sprechern der allgemein verbreiteten Amtssprache dort ergreifen, wo es notwendig und angemessen ist. Hierbei ist den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Sprache und ihrer Benutzer Rechnung zu tragen.

144. Nach dem föderalen Prinzip der Bundesrepublik Deutschland sind in erster Linie die Länder für die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Sprachen von nationalen Minderheiten zuständig. Die Verfassungen von fünf Ländern der Bundesrepublik Deutschland enthalten Bestimmungen, die nationale Minderheiten und Volksgruppen bzw. nationale und ethnische Minderheiten zum Gegenstand haben. Sie beziehen sich teilweise auch direkt auf deren Sprache. Die Verfassungsbestimmungen bieten die Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen oder Verwaltungshandeln

zugunsten dieser Sprachen.

#### **B.5.1.4.1 Rechtsgrundlagen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten in Brandenburg**

145. Artikel 25 der **Verfassung des Landes Brandenburg** umschreibt die Rechte der Sorben (Wenden) wie folgt:

"(1) Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechts, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.

(2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben hin.

(3) Die Sorben haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben ist die sorbische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.

(5) Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, dass in Angelegenheiten der Sorben, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische Vertreter mitwirken."

#### **B.5.1.4.2 Rechtsgrundlagen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten in Mecklenburg-Vorpommern**

146. Die **Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern** sieht in Artikel 18 folgende Regelung zum Schutz nationaler Minderheiten vor:

"Die kulturelle Eigenständigkeit ethnischer und nationaler Minderheiten und Volksgruppen von Bürgern deutscher Staatsangehörigkeit steht unter dem besonderen Schutz des Landes."

### **B.5.1.4.3 Rechtsgrundlagen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten in Sachsen**

147. Artikel 5 Abs. 2 der **Verfassung des Freistaates Sachsen** lautet:

"Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung."

148. Mehrere Artikel der Verfassung des Freistaates Sachsen beziehen sich auf die Sorben:

In Artikel 2 Abs. 4 heißt es:

"Im Siedlungsgebiet der Sorben können neben den Landesfarben und dem Landeswappen Farben und Wappen der Sorben, im schlesischen Teil des Landes die Farben und das Wappen Niederschlesiens, gleichberechtigt geführt werden."

Artikel 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an."

Artikel 6 lautet:

"(1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.

(2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.

(3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes."

#### **B.5.1.4.4 Rechtsgrundlagen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten in Sachsen-Anhalt**

149. In der **Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt** heißt es:

"Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen." (Artikel 37 Abs. 1)

#### **B.5.1.4.5 Rechtsgrundlagen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten in Schleswig-Holstein**

150. Artikel 5 der **Verfassung des Landes Schleswig-Holstein** lautet:

Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung."

#### **B.5.1.4.6 Zusätzliche Rechtsgrundlage für die Bewahrung der Sprache der Dänen**

151. Die weitere Grundlage für die Rechte der dänischen Minderheit bildet die **Bonner Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rechte der dänischen Minderheit vom 29. März 1955**, der die Erklärung der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 26. September 1949 (Kieler Erklärung) vorgegangen war.

In der Erklärung wird im Abschnitt I klargestellt, dass die Angehörigen der dänischen Minderheit wie alle deutschen Staatsangehörigen die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 garantierten Rechte genießen. Diese Grundrechte werden unter den Nummern 1 bis 12 der Erklärung aufgelistet.

152. Im Januar 2004 ist dem Kreistag des Kreises Nordfriesland ein Initiativantrag einschließlich eines Satzungsvorschlages vorgelegt worden. Hierin wird unter anderem vorgeschlagen, eine/n Minderheitenbeauftragte/n zu berufen, in der Verwaltung die Mehrsprachigkeit kenntlich zu machen, den Gebrauch der friesischen Sprache im

öffentlichen Leben zu fördern und zu schützen sowie einen jährlichen Sachstandsbericht erstellen zu lassen.

Nach einer Anhörung des Antragstellers im Kulturausschuss wurde der Antrag den Fraktionen zur weiteren Beratung zugeleitet. Auch die Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein wurde vom Kreis eingeladen, über ihre Arbeit zu berichten. Weitere Entscheidungen werden erwartet.

#### **B.5.1.4.7 Zusätzliche Rechtsgrundlage für die Bewahrung der Sprachen der Friesen**

153. Im Schleswig-Holsteinischen Landtag ist im Januar 2004 ein Entwurf für ein Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz) eingebracht worden. Die friesische Volksgruppe erwartet, dass ein solches Gesetz noch im Herbst 2004 beschlossen wird. Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zum Sprachgebrauch von Behörden, zur zweisprachigen Beschilderung an Gebäuden sowie auf Ortstafeln, zu zweisprachigen Formularen, zur Zweisprachigkeit von Siegeln und Briefköpfen, zu friesischen Sprachkenntnissen als Einstellungskriterium sowie zur Nutzung des friesischen Wappens und der friesischen Flagge.

#### **B.5.1.4.8 Zusätzliche Rechtsgrundlage für die Bewahrung der Sprachen der Sorben**

154. Hinsichtlich des sorbischen Volkes heißt es in einer **Protokollnotiz zu Artikel 35 des Einigungsvertrages** vom 31. August 1990:

"Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Einigungsvertrages:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.
3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben."

155. In § 8 des **Brandenburgischen Sorben-Wenden Gesetzes** ist ausdrücklich bestimmt, dass die sorbische Sprache, insbesondere das Niedersorbische, zu schützen und zu fördern ist. Vergleichbare Regelungen wie in Brandenburg finden sich in Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 2 Abs. 3 des Sächsischen Sorbengesetzes.

#### **B.5.1.4.9 Zusätzliche Rechtsgrundlage für die Bewahrung der Minderheitensprachen durch internationale Übereinkommen**

156. Neben dem hier in Rede stehenden Rahmenübereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland am 16. Juli 1998 die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (**Sprachencharta**) ratifiziert, die am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist.

157. Das Rahmenübereinkommen umfasst auch eine Reihe von völkerrechtlichen Verpflichtungen, die die Sprache betreffen. Die Verfassungsgebote für den Schutz der nationalen Minderheiten und der weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen und die völkerrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen werden durch Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungshandeln konkretisiert. So enthalten Bundesgesetze, wie das Bundeswahlgesetz, und mehrere Landesgesetze Bestimmungen, die den Mitwirkungsmöglichkeiten der nationalen Minderheiten in Staat und Gesellschaft, dem Schutz der nationalen Minderheiten und der Förderung ihrer Identität und damit insbesondere ihrer Sprache dienen. Die Landesgesetze, die auch den Schutz und die Förderung der Sprache zum Ziel haben, beziehen sich auf nationale Minderheiten, die geschlossen in angestammten Siedlungsgebieten leben.

#### **B. 5.1.5 Voraussetzungen für die Bewahrung von Kultur und Tradition**

158. Die Förderung von Maßnahmen, derer es zur Pflege und Weiterentwicklung der Kultur und zur Bewahrung der geschützten Sprachen und der Identität von Angehörigen der Minderheiten bedarf, wird in Deutschland durch das geltende Recht und die Förderpraxis der staatlichen Stellen verwirklicht.

159. Gemäß der Kompetenzverteilung in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unterliegt die Kulturförderung grundsätzlich der Kulturhoheit der Länder. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach den Gemeindeordnungen der Länder, z.B. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg, sind die Gemeinden berufen, in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Dazu gehört auch die Pflege der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner. Darin eingeschlossen sind die Bedürfnisse der Einwohner, die den durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen angehören, denn der Begriff des Einwohners ist unabhängig von seiner nationalen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit.

160. Für die Angehörigen der nationalen Minderheiten haben insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, das unter anderem den Gebrauch der eigenen Sprache, die Pflege der eigenständigen Kultur und die Erhaltung der eigenen Identität in die Entscheidung jedes einzelnen stellt, und Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes, in denen die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung garantiert sind, besondere Bedeutung.

161. Nach dem föderalen Prinzip der Bundesrepublik Deutschland sind in erster Linie die Länder für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig. Die oben im Abschnitt „Sprache“ bereits aufgeführten, in fünf Landesverfassungen enthaltenen Vorschriften regeln im Übrigen ausdrückliche Bestimmungen zur Förderung und Erhaltung der Kultur der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen: Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 18 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen, Artikel 37 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

162. Die vorstehenden Verfassungsgebote werden durch Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungshandeln konkretisiert. So ist beispielsweise in § 2 Abs. 3 des Sächsischen Sorbengesetzes ausdrücklich bestimmt, dass die Bedingungen gewährleistet und gefördert werden, die es den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprache und Tradition sowie ihr kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln.

#### **B.5.1.6 Institutionelle Infrastruktur für die Pflege der Kultur und die Bewahrung der Identität nationaler Minderheiten**

163. Mit den nachfolgend genannten Gremien und Einrichtungen zur Förderung der Bedingungen zur Erhaltung der Identität der geschützten Gruppen gemäß Artikel 5 Abs. 1 werden zugleich auch Verpflichtungen des Artikel 15 implementiert (siehe daher auch die Ausführungen zu Artikel 15).

### **B.5.1.6.1 Gremien bei Bund und Ländern**

164. Bund und Länder haben besondere Gremien geschaffen, in denen ein regelmäßiger Austausch zwischen Politik, staatlicher Verwaltung und den nationalen Minderheiten stattfindet. In diesen Gremien werden alle minderheitenrelevanten Angelegenheiten dieser Gruppen erörtert. Ebenso sind in der staatlichen Verwaltung Funktionen eingerichtet worden, die im ständigen Kontakt mit den Minderheiten stehen und direkt für Schutz und Förderung der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen zuständig sind. Bei der Schaffung dieser Infrastruktur waren die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gruppen und die gegebenen staatlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus existieren verschiedene Organisationen, die sich mit dem Erhalt und der Förderung der geschützten Sprachen beschäftigen.

### **B.5.1.6.2 Regierungsstellen, andere Behörden und Beauftragte**

#### **B.5.1.6.2.1 Stellen auf Bundesebene**

165. Auf Bundesebene ist für den Bereich des Minderheitenrechts und der innerstaatlichen Implementierung des Schutzes nationaler Minderheiten sowie der Charta primär das **Bundesministerium des Innern** zuständig.

166. Mit der Benennung eines **Beauftragten der Bundesregierung für die nationalen Minderheiten** steht den nationalen Minderheiten seit November 2002 ein weiterer zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene zur Verfügung, der es ihren Verbänden angesichts der vertikalen (auf Bund, Länder und Gemeinden) und horizontalen (auf verschiedene Ministerien) Aufgabenverteilung in der Bundesrepublik Deutschland erleichtert, ihre Anliegen gegenüber den staatlichen Stellen zu formulieren. Die wesentlichen Aufgaben als Bundesbeauftragter für nationale Minderheiten sind:

- Ansprechpartner der nationalen Minderheiten in Deutschland auf Bundesebene,
- Vertreter der Bundesregierung in den relevanten Kontaktgremien,
- Informationsarbeit hinsichtlich der nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.

167. Der Minderheitenbeauftragte leitet die Sitzungen der Beratenden Ausschüsse für Fragen der Dänischen Minderheit beim Bundesminister des Innern und für Fragen des Sorbischen Volkes beim Bundesministerium des Innern.

Außerdem hat er für die Gründung eines Beratenden Ausschusses für die Friesen gesorgt, welcher seit dem Sommer 2004 besteht.

168. Der ständige Dialog des Beauftragten mit den nationalen Minderheiten und dem Europarat schafft das Bewusstsein und das Verständnis für die Belange der nationalen Minderheiten, garantiert eine unmittelbare Einbindung der Betroffenen in den Meinungsbildungsprozess und stellt damit sicher, dass die Belange der nationalen Minderheiten, z. B. bei Förderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Betroffenenicht gewahrt werden. Der Beauftragte ist damit auch ein Vermittlungsorgan zwischen den Minderheiten und den zuständigen Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder. Gleichzeitig fördert der Minderheitenbeauftragte mit seinen Auftritten und seiner Öffentlichkeitsarbeit in der Allgemeinheit das Verständnis für die kulturellen Besonderheiten der nationalen Minderheiten und damit eine tolerante, von Interesse und Verständnis geprägte Grundhaltung gegenüber kulturellen Unterschieden.

169. Für die **menschenrechtlichen Aspekte des Minderheitenschutzes** liegt die Zuständigkeit **auch beim Bundesministerium der Justiz**. In den Ländern liegt die generelle Zuständigkeit für Angelegenheiten nationaler Minderheiten in der Staatskanzlei oder in einem der Ministerien (in der Regel im Kultur- und/ oder Unterrichtsministerium bzw. Wissenschaftsministerium).

170. Im Rahmen ihrer speziellen Aufgabenstellung befassen sich auch **andere Ministerien oder gleichgestellte Institutionen** mit einzelnen Aspekten des Minderheitenschutzes (in der Regel im Zusammenhang mit speziellen Förderungsarbeiten). Auf Bundesebene ist dies die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien**. Auf Landesebene (die materielle Unterstützung der Arbeit von Minderheitenorganisationen ist nach der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland überwiegend Länderaufgabe) sind dies teilweise mehrere unterschiedliche Ministerien.

#### **B.5.1.6.2.2 Stellen auf der Ebene der Länder**

171. **Im Land Brandenburg** besteht im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ein **Referat für Angelegenheiten der Sorben (Wenden)**.

172. **Im Freistaat Sachsen** besteht im Ministerium für Wissenschaft und Kunst ein **Referat Angelegenheiten der Sorben**. Die Belange der sorbischen und deutsch-sorbischen Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaats Sachsen werden im Sächsischen Staatsministerium für Kultus und im Regionalschulamts Bautzen durch

eine beauftragte Schulreferentin und einen Schulreferenten wahrgenommen.

173. Für Minderheitenangelegenheiten im **Land Schleswig-Holstein** ist ein Referent in der Staatskanzlei zuständig. In den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland werden diese Aufgaben von Arbeitseinheiten oberster Landesbehörden wahrgenommen. Um den Minderheiten in Schleswig-Holstein einen direkten Ansprechpartner zu geben, wurde 1988 außerdem die Funktion eines Grenzlandbeauftragten der Ministerpräsidentin geschaffen. Seit April 2000 lautet die Bezeichnung "Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin". Sie berät die Ministerpräsidentin u. a. in Fragen, die sich auf die dänische Minderheit im Landesteil Schleswig sowie die in Schleswig-Holstein lebenden Friesen und deutschen Sinti und Roma beziehen. Die Minderheitenbeauftragte beobachtet die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Grenzgebiet hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Minderheiten und verfolgt die Entwicklung und Umsetzung des Minderheiten- und Volksgruppenrechts auf internationaler Ebene.

#### **B.5.1.6.2.3 Stellen auf regionaler Ebene**

174. Kreise mit stärkerem Anteil nationaler Minderheiten und Volksgruppen sowie Gemeinden in deren Siedlungsgebiet haben ebenso wie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. die Ostfriesische Landschaft) regionale Einrichtungen zur Betreuung der Minderheiten eingerichtet. Die kreisfreie Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße in Brandenburg haben hauptberufliche Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben bestellt. In den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald sind ehrenamtliche Beauftragte bestellt worden. Das Amt Jänschwalde hat einen ehrenamtlichen Sorbenbeauftragten bestellt, das Amt Burg bereitet eine entsprechende Bestellung vor.

175. Die sorbischen Verbände hatten in Cottbus und im Amt Jänschwalde sowie im Amt Burg für die Bestellung der Beauftragten ein Vorschlagsrecht. Im Landkreis Spree-Neiße wurden dabei Stellungnahmen der sorbischen Verbände berücksichtigt. Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz waren die Verbände nicht in die Auswahl eingebunden, waren aber mit der Auswahl einverstanden und arbeiten seither konstruktiv zusammen. Im Landkreis Dahme-Spreewald haben die sorbischen Verbände kein Vorschlagsrecht ausgeübt.

176. Im Freistaat Sachsen haben der Landkreis Bautzen und die kreisfreie Stadt Hoyerswerda Beauftragte für sorbische Angelegenheiten. Im Niederschlesischen

Oberlausitzkreis wird diese Aufgabe durch das Büro des Landrates wahrgenommen. Im Landkreis Kamenz ist festgelegt, dass eine leitende Stelle in der Verwaltung durch einen Angehörigen des sorbischen Volkes besetzt wird. Dies ist derzeit die Stelle des Dezernenten für Jugend und Soziales.

Die Beauftragten für sorbische Angelegenheiten nehmen beispielsweise Aufgaben wahr im Bereich der Vorbereitung von Entscheidungen für Bürgermeister, Dezernenten und Stadtverordnetenversammlungen, der Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Ämtern und Dezernaten bei allen sorbischen Angelegenheiten, der Kontrolle und Unterstützung der Amtsstellen bei der Umsetzung der in der Landesverfassung garantierten Rechte des sorbischen Volkes, der Einbringung von Vorlagen, welche die Belange der sorbischen Bevölkerung betreffen, sowie der Zusammenarbeit mit sorbischen Institutionen.

177. Zu den Aufgaben dieser staatlichen Stellen gehören der Schutz nationaler Minderheiten auf Bundes- bzw. Landesebene einschließlich der Zuständigkeit für Gesetzesvorhaben, die Implementierung des Minderheitenrechts einschließlich der völkerrechtlichen Instrumente, die Förderung der Arbeit der nationalen Minderheiten und Volksgruppen sowie auf kommunaler Ebene Betreuung und direkte Unterstützung vor Ort.

178. Die Arbeit der Behörden bezieht sich auf die jeweils im betreffenden Land oder in der betreffenden Region lebenden Minderheiten/Sprachgruppen, auf Bundesebene auf die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma.

#### **B.5.1.6.3 Räte, Institutionen bzw. Runde Tische auf Bundesebene**

179.

- **Bund-Länder-Konferenz mit den Minderheiten zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.** Teilnehmer sind die mit dem Minderheitenschutz befassten Bundesministerien, die bei den Ländern federführend zuständigen Landesbehörden, Vertreter der Dachverbände der durch das Instrument geschützten Minderheiten und deren wissenschaftlichen Institutionen. Aufgabenstellung ist u. a. die Erörterung der Implementierung des Rahmenübereinkommens.
- **Bund-Länder-Konferenz mit den Sprachgruppen zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta):** Teilnehmer sind Vertreter der Regierungsbehörden von Bund und Ländern, die mit der Charta befasst sind,

sowie Vertreter von Dachverbänden der Sprachgruppen und ihrer wissenschaftlichen Institutionen. Aufgabenstellung ist u. a. die Erörterung der Implementierung der Charta.

- **Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesminister des Innern:** Mitglieder sind der Bundesminister des Innern und ein Staatssekretär des Bundesinnenministeriums, je zwei Mitglieder der Fraktionen des Deutschen Bundestags, drei Mitglieder der dänischen Minderheit in Deutschland sowie als Vertreter des Landes Schleswig-Holstein die Minderheitenbeauftragte. Den Vorsitz führt der Bundesminister des Innern. Der Ausschuss soll der dänischen Minderheit den Kontakt mit der Bundesregierung und dem Bundestag sichern. Er hat die Aufgabe, über alle die dänische Minderheit betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu beraten.
  
- **Beratender Ausschuss für Fragen des Sorbischen Volkes beim Bundesministerium des Innern:** Dem Beratenden Ausschuss gehören zum einen drei von der DOMOWINA benannte Angehörige des sorbischen Volkes und ein Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk, zum anderen Vertreter des Bundesministeriums des Innern und der Regierungen Brandenburgs und Sachsens an. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und Vertreter weiterer Bundesministerien können zu den Sitzungen eingeladen werden. Vorsitzender des Ausschusses ist der Bundesminister des Innern.  
Der Beratende Ausschuss hat die Aufgabe, alle das sorbische Volk betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu erörtern.
  
- **Beratender Ausschuss für das friesische Volk.** Dieser seit dem Sommer 2004 existierende Ausschuss entspricht im Aufbau und hinsichtlich seines Aufgabenspektrums den vorgenannten Ausschüssen.
  
- **Stiftung für das sorbische Volk:** Im Stiftungsrat sind vertreten die Repräsentanten des sorbischen Volkes, des Bundes, des Freistaates Sachsen, des Landes Brandenburg und kommunale Repräsentanten, im Parlamentarischen Beirat Abgeordnete des Deutschen Bundestages, des Sächsischen Landtages und des Brandenburgischen Landtages. Aufgabenstellung der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von Aktivitäten zur Bewahrung der sorbischen Identität und Sprache, der sorbischen Einrichtungen und der sorbischen Kultur. Weitere Einzelheiten sind den Ausführungen in Rdnr.197 - 204 zu entnehmen.

- Entsprechende Gremien auf Bundesebene für Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma gibt es bisher nicht. Im Kuratorium des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma sind allerdings Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Industrie Deutschlands vertreten.
- **Beim Deutschen Bundestag** ist ein „**Gesprächskreis nationale Minderheiten**“ errichtet worden, in dem sich mit Unterstützung der Vorsitzenden des Innenausschusses mehrmals jährlich Abgeordnete mit den Vertretern der Dachorganisationen der nationalen Minderheiten beraten. Der Bundestagspräsident hat diesen Kreis im Herbst 2003 zu einem Gespräch empfangen und zugesagt, dies künftig einmal jährlich zu wiederholen.
- **Im Deutschen Bundestag** hat sich im Herbst 2003 eine **überfraktionelle Initiative für Regional- und Minderheitensprachen** gegründet, die sich der Interessen der durch die Charta geschützten Sprachgruppen besonders annehmen will.

#### **B.5.1.6.4 Gremien auf Landesebene**

180. Der **Sächsische und der Brandenburgische Landtag wählen** jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode einen **Rat für sorbische Angelegenheiten bzw. für sorbische (wendische) Angelegenheiten**. Ihm gehören fünf Mitglieder an, die im Land Brandenburg Angehörige des sorbischen Volkes sein sollen. In diesem Land werden die Mitglieder des Rates von den sorbischen Verbänden, im Freistaat Sachsen von den sorbischen Verbänden, Vereinen und den deutsch-sorbischen Kommunen vorgeschlagen. Der Rat behandelt alle für das sorbische Volk wichtigen parlamentarischen Angelegenheiten einschließlich Gesetzgebungsvorhaben und nimmt dazu aus sorbischer Sicht Stellung.

181. **Beim Schleswig-Holsteinischen Landtag** besteht ein "**Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein**". Es ist besetzt mit Landtagsabgeordneten sowie mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages aus Schleswig-Holstein, der Minderheitenbeauftragten der Ministerpräsidentin und herausgehobenen gewählten Repräsentanten und Funktionsträgern der Volksgruppe. Die Arbeit des Gremiums gewährleistet einen kontinuierlichen Informationsaustausch und sachorientierte Unterstützung.

### **B.5.1.7 Förderpolitik**

182. Die durch das Rahmenübereinkommen in Deutschland geschützten Gruppen sind in der regionalen Verbreitung, der vorhandenen Sprachkompetenz, der selbst geschaffenen und unterhaltenen Infrastruktur kultureller Einrichtungen und Vereine sowie ihrer jeweiligen Konzepte zur Erhaltung ihrer kulturellen und sprachlichen Identität unterschiedlich. Dies trifft teilweise auch innerhalb einer Minderheit zu, die durch verschiedene Organisationen mit unterschiedlicher Zielsetzung repräsentiert wird. Die jeweilige Situation, verbunden mit der geschichtlichen Entwicklung, hat auch - zusammen mit den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Länder und der Berücksichtigung der jeweiligen Zahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in einem Land - die staatliche Förderpolitik beeinflusst. Entsprechend haben die Berichte zu den einzelnen Gruppen hierdurch einen unterschiedlichen Umfang.

183. Während in allen anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland - von Einzelpersonen abgesehen - jeweils nur Angehörige einer der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen leben, weicht die Situation in zwei Ländern davon ab. In Schleswig-Holstein leben die dänische Minderheit und die nordfriesische Volksgruppe sowie - in wesentlich kleinerer Zahl - die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma. In Niedersachsen gibt es einerseits die große Gruppe der Ostfriesen, die sich als kulturelle Volksgruppe mit regionaler Identität versteht, einschließlich der Saterfriesen, die sowohl Kultur- als auch Sprachgruppe sind, und andererseits deutsche Sinti und Roma in namhafter Zahl.

184. Grundlage für die Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein ist Artikel 5 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung. Absatz 2 lautet: "Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung."

185. Die Förderung der drei Gruppen in Schleswig-Holstein berücksichtigt die sehr unterschiedlichen Strukturen und ihre unterschiedlichen Bedürfnisse. Eingebunden in die staatliche Unterstützung der Minderheiten sind neben dem Land die Kreise und Gemeinden. Einmal in jeder Legislaturperiode, zuletzt im Dezember 2002, legt die Landesregierung dem Landtag einen Minderheitenbericht vor. In diesem informiert sie über die Lage der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein sowie über die Arbeit der deutschen Grenzverbände, der Föderalistischen Union Euro-

päischer Volksgruppen, des European Bureau for Lesser Used Languages und des European Centre for Minority Issues.

#### **B.5.1.7.1 Förderpolitik für die dänischen Minderheit**

186. **Hauptorganisation** der dänischen Minderheit **für die kulturelle Arbeit** und damit insbesondere die Pflege der dänischen Sprache ist **Sydslesvigsk Forening (SSF), der Südschleswigsche Verein** (mit dem Dansk Generalsekretariat in Flensburg) dem zur Zeit 13.034 Mitglieder angehören und dem weitere 25 Vereine mit den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern angeschlossen sind.

Der Südschleswigsche Verein widmet sich der Förderung der "dänischen Arbeit in Südschleswig", der dänischen Sprache und des dänischen Volkstums. Außerdem pflegt er eine lebendige Verbindung zu Dänemark und den übrigen nordischen Ländern und will dänische Kultur und dänische Lebensart in der Minderheit lebendig erhalten. Der Verein organisiert dänische Theaterveranstaltungen und Konzerte, unterhält Versammlungshäuser und -räume, ein Museum, ein Landschulheim sowie Altenwohnungen und betreibt Altenclubs mit einem breiten Freizeitangebot in dänischer Sprache.

187. Auf dem regional breit gestreuten Programm der Kulturveranstaltungen stehen auch Vorträge, Filme, Lichtbildvorträge, Diskussionen und gesellschaftliche Veranstaltungen. Die **Jahrestreffen der dänischen Minderheit** mit großen Zusammenkünften unter freiem Himmel an verschiedenen Orten des Siedlungsgebietes, verbunden mit Umzügen unter musikalischer Begleitung, haben sich seit Jahren zu großen Volksfesten entwickelt. Minderheit und Mehrheit haben sich für einander geöffnet und beteiligen sich wechselseitig an den jeweiligen Veranstaltungen.

188. Die dänische Minderheit unterhält auch das **historische Museum Danevirke Museum bei Schleswig** und eine Volkshochschule in Jarplund.

Die insgesamt 30 km lange Befestigungsanlage des Danewerkes ist das größte archäologische Denkmal in Nordeuropa. Das Museum am Danewerk dokumentiert die wechselvolle Geschichte der Befestigungsanlage von der Eisenzeit über das frühe Mittelalter bis zur jüngsten Vergangenheit.

189. Die **Jaruplund Højskole**, die **Heimvolkshochschule** der dänischen Minderheit im Kreis Schleswig-Flensburg, wurde 1950 errichtet. Sie steht als dänische Heimvolkshochschule in der grundtvigschen Tradition mit besonderer Beachtung des kulturellen Wirkens der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig.

190. **Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger - SdU -, der Dänische Jugendverband für Schleswig**, führt eine weitgefächerte Jugendarbeit durch. Er ist Träger von Freizeithäusern und Sportanlagen. Ihm ist u. a. auch die dänischsprachige Amateurbühne "Det lille Teater" in Flensburg angeschlossen. Im Jugendverband arbeiten Vereine sehr unterschiedlicher Struktur zusammen. Hierzu gehören neben Sportvereinen die freien Gruppen und kirchlichen Jugendgruppen sowie das dänische Pfadfinderkorps in Südschleswig. Auch außerhalb der Gruppenarbeit gibt es zahlreiche Freizeitangebote für die jeweils Interessierten.

191. Die dänische Minderheit verfügt zudem über ein eigenes Bibliothekssystem mit der **Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig**, der dänischen Zentralbibliothek für Südschleswig, welche die örtliche Hauptbibliothek für Erwachsene und Kinder ist und auch zwei Fahrbüchereien, eine bibliographische Abteilung und eine audiovisuelle Medienauswahl umfasst. Die dänische Zentralbibliothek hat zwei Hauptfilialen sowie viele kleine Filialen in Schulen und Kindergärten. Ihr gehören auch eine Forschungsabteilung und ein Archiv an.

192. Von besonderer Bedeutung für die dänische Minderheit und den Erhalt der Sprache ist das gut ausgebaute Privatschulsystem. Träger der Schul- und Kindergartenarbeit ist der **Dänische Schulverein für Südschleswig (Dansk Skoleforening for Sydslesvig)** mit ca. 8.000 Mitgliedern. Er betreibt gegenwärtig 57 Kindertagesstätten sowie 49 Schulen. Die Schulen gliedern sich in Grund- und Hauptschulen - einschließlich Förderklassen -, drei Realschulen, ein Gymnasium in Flensburg und zwei integrierte Gesamtschulen.

193. Die dänische Minderheit finanziert ihre Arbeit ganz überwiegend aus Mitteln des Königreichs Dänemark und des dänischen Grenzvereins "Grænseforeningerne". Hinzu kommen zu einem wesentlichen Teil Zuwendungen aus den Haushalten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, der Kreise und der Kommunen im Siedlungsgebiet. Darüber hinaus stehen Eigenmittel und Spenden von Stiftungen und Privatleuten zur Verfügung. Durch diese Mittel und Zuwendungen ist die umfangreiche und vielfältige Arbeit der dänischen Minderheit möglich.

194. Trägerin des kirchlichen Lebens der dänischen Minderheit ist die **evangelisch-lutherische Dänische Kirche in Südschleswig (Dansk Kirke i Sydslesvig)**. Sie ist als eingetragener Verein deutschen Rechts eine Freikirche, die 37 Kirchengemeinden mit 22 Pastoraten umfasst. Insgesamt werden ca. 60 Orte gottesdienstlich betreut. Die Dänische Kirche in Südschleswig mit ihren ca. 6.600 Mitgliedern ist von der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland und von der Volkskirche (Folke-

kirke) in Dänemark unabhängig. Sie arbeitet eng mit der privatrechtlichen Organisation Dänische Seemanns- und Auslandskirche (Dansk Sømands- og Udlandskirke) mit Sitz in Odense / Dänemark zusammen.

#### **B.5.1.7.2 Förderpolitik für das sorbische Volk**

##### **B.5.1.7.2.1 Institutionelle Infrastruktur für die Förderung des sorbischen Volkes**

195. Der **Sächsische und der Brandenburgische Landtag wählen** jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode einen **Rat für sorbische Angelegenheiten** bzw. für **sorbische (wendische) Angelegenheiten**. Ihm gehören fünf Mitglieder an, die im Land Brandenburg Angehörige des sorbischen Volkes sein sollen. In diesem Land werden die Mitglieder des Rates von den sorbischen Verbänden, im Freistaat Sachsen von den sorbischen Verbänden und den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes vorgeschlagen. Der Rat behandelt alle für das sorbische Volk wichtigen parlamentarischen Angelegenheiten einschließlich Gesetzgebungsvorhaben und nimmt dazu aus sorbischer Sicht Stellung. Im Freistaat Sachsen hat auch die Staatsregierung in diesen Angelegenheiten den Rat zu hören.

196. Die Sorben haben darüber hinaus eine große Zahl von Vereinigungen mit unterschiedlichsten Zielsetzungen gegründet. (Detailinformationen dazu vgl. unter B.7.2.2 zu Artikel 7 Rndnr. 369)

197. Die Sorben haben ihr angestammtes Siedlungsgebiet in den Ländern Sachsen und Brandenburg. Beide Länder haben sich zusammen mit dem Bund auf eine gemeinsame Förderpolitik verständigt. Ausdruck dieser gemeinsamen Politik ist die **Stiftung für das sorbische Volk**. Sie wurde 1991 als eine vom Bund und den Ländern Brandenburg und Sachsen gemeinsam getragene nicht rechtsfähige Stiftung des Freistaates Sachsen errichtet. Diese nicht rechtsfähige Stiftung ist von den Beteiligten stets nur als Übergangslösung verstanden worden. Ziel war die Schaffung einer rechtlich selbständigen Stiftung, die dem sorbischen Volk die weitgehend selbstbestimmte Gestaltung seiner Belange ermöglicht. Nachdem die hierfür notwendigen Strukturen zwischenzeitlich ausgebildet worden sind, wurde die Stiftung durch einen am 28. August 1998 in Schleife/ Sachsen unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen errichtet. Der Vertrag wurde am 18. Dezember 1998 ratifiziert und ist am 01. Januar 1999 in Kraft getreten.

198. Stiftungsgeber und Staatsvertragschließende sind das Land Brandenburg und der

Freistaat Sachsen. Der Bund beteiligt sich aufgrund des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung vom 28. August 1998 (Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2007) als Zuwendungsgeber und entsendet Vertreter in die Stiftungsgremien.

199. Hauptaufgaben der Stiftung sind insbesondere:

- die Förderung von Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben;
- die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
- die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen Einrichtungen, die diesen Zielen dienen;
- die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung;
- die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa dienen sowie, die Förderung der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlages zwischen Deutschland und Osteuropa und
- die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die sorbische Belange berühren.

200. Die Grundzüge der Tätigkeit der Stiftung und den jährlichen Haushaltsplan beschließt der Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat gehören 15 Mitglieder an; davon sind sechs Vertreter des sorbischen Volkes. Der Parlamentarische Beirat der Stiftung unterstützt und berät den Stiftungsrat. Er hat ein umfassendes Auskunftsrecht. Ihm gehören je zwei Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Sächsischen und des Brandenburgischen Landtages an.

201. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bautzen sowie Regionalbüros in Cottbus, Schleife, Hoyerswerda, Crostwitz und Bautzen. Die Geschäfte führt der Direktor. Auch die Sorbische Kulturinformation in Bautzen sowie die sorbische Kulturinformation „Lodka“ in Cottbus gehören zur Stiftungsverwaltung.

202. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg. Der Bund bringt etwa die Hälfte, der Freistaat Sachsen ein Drittel und das Land Brandenburg ein Sechstel der Finanzierung auf. Insgesamt stand der Stiftung für Zwecke der Kulturförderung bis zum Haushaltsjahr 2004 ein jährlicher Betrag von ca. 16 Mio. € zur Verfügung. Für das

Haushaltsjahr 2005 sind allerdings seitens des Bundes deutliche Kürzungen geplant (Kürzung von 7.880.000, EUR auf 7.225.000,00 € – Stand August 2004).

Folgende Einrichtungen werden aus Stiftungsmitteln institutionell gefördert:

203.

- Sorbisches National-Ensemble GmbH, Bautzen;
- Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. als Dachverband der sorbischen Organisationen, mit dem WITAJ-Sprachzentrum;
- Domowina-Verlag GmbH, Bautzen;
- Sorbisches Museum Bautzen;
- Wendisches Museum Cottbus;
- Sorbisches Institut e.V., Bautzen als wissenschaftliche Einrichtung;
- Schule für niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus.

204. Das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen und der Sorbische Schulverein e. V. werden im Rahmen der Projektförderung durch die Stiftung mitfinanziert. Neben der institutionellen Förderung umfasst die Projektförderung der Stiftung weitgefaste Bereiche, so zum Beispiel die Film- und Tonträgerproduktion, Vorhaben der Kultur-, Traditions- und Brauchtumpflege, Wettbewerbe in unterschiedlichen Altersgruppen und Genres.

#### **B.5.1.7.2.2 Bereiche der Förderung für das sorbische Volk**

205. Die Förderung von **Sorbisch im Hochschulbereich** ist nur eingeschränkt möglich: Es gibt keine sorbische Universität und auch keine sonstige Hochschule im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet. Die **Ausbildung von Lehrern** für das Fach Sorbisch und von Sorabisten findet am Institut für Sorabistik der **Universität Leipzig** statt.

206. Damit sorbische Studenten auch außerhalb ihres Siedlungsgebietes weiter Kontakt zur sorbischen Sprache und Kultur halten können, besteht **in Dresden, Leipzig und Berlin** die Möglichkeit, in einem sorbischen **Studentenwohnheim** untergebracht zu werden.

207. Die **Sorbische Fachschule für Sozialpädagogik** ist Teil des **Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft in Bautzen**. Für alle Studenten ist die Teilnahme am Sorbischunterricht Pflicht. Die Unterrichtsform ist abhängig von den jeweiligen sprachlichen Vorkenntnissen.

208. Die Förderung erfolgt nicht nur durch die Stiftung bzw. bei anderen Maßnahmen durch die Länder, sondern auch durch die im angestammten Siedlungsgebiet gelegenen Gemeinden und Landkreise. Dies betrifft insbesondere die **Förderung von traditionellen Festen und Bräuchen**, die von sorbischen Vereinen durchgeführt werden. Kulturgruppen und Vereine werden aktiv gepflegt und von den kommunalen Gebietskörperschaften unterstützt.

209. Zahlreiche solcher Vereine haben sich nach der Wende neu gegründet, die Jugend beteiligt sich rege und übernimmt vielfach sogar die Organisation solcher Veranstaltungen. Neben dezentralen Aktionsformen kommt hierbei bestimmten größeren Festen, die überlokale Aufmerksamkeit erregen und für eine Vielzahl von Menschen markante Kristallisationspunkte im Jahreslauf bilden, besondere Bedeutung zu. Solche Feierlichkeiten bedürfen in der Regel der finanziellen Unterstützung, die durch die Kommunen und die Stiftung für das sorbische Volk gewährt wird. Die Pflege von sorbischen Bräuchen ist damit fester Bestandteil nahezu aller kommunalen Großveranstaltungen im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes. Die Bräuche werden zumeist auch von Mitbürgern aus der Mehrheitsbevölkerung mitgepflegt.

210. Zur Unterstützung von Vorhaben, die mit der sorbischen Religionsausübung zusammenhängen, durch die Stiftung für das sorbische Volk, vgl. unten unter B.8.2.2 (Die Religionszugehörigkeit der Sorben).

211. Der **Förderung des sorbischen Spracherwerbs** wird von den beteiligten Ländern hohe Priorität beigemessen, da die Weitergabe der Sprachfertigkeit an die nachwachsenden Generationen als Voraussetzung für die Bewahrung und Entfaltung einer nationalen Identität angesehen wird. Deshalb wird insbesondere dem schulischen Spracherwerb hohe Priorität beigemessen. Seit der Wende hat sich zumindest in Brandenburg die Zahl der Schüler, die am sorbischen Schulunterricht teilnehmen, verfünffacht und verharrt derzeit auf hohem Niveau. Für den Freistaat Sachsen ist die Zahl in dem gleichen Zeitraum weitestgehend konstant geblieben, wobei das Witaj-Projekt sowie die daran sich anschließende zweisprachige Beschulung die negative demografische Entwicklung teilweise kompensieren konnten. Die Zahl der muttersprachlich sorbisch sprechenden Schüler ging entsprechend der demografischen Entwicklung deutlich – aber nicht so stark, wie die der deutschen Mehrheitsbevölkerung – zurück.

212. Durch das Witaj-Projekt, ein Projekt zur Vermittlung sorbischer Sprachkenntnisse bereits in der **vorschulischen Erziehung** vor allem für Kinder aus deutschsprachigen Familien in Kindertagesstätten, wird zudem bereits versucht, den Spracherwerb vorzuverlagern und Kindern einen spielerischen Spracherwerb zu ermöglichen. Das

Projekt wird derzeit kontinuierlich ausgebaut.

213. Das staatliche **Schulwesen** sowie vorschulische Einrichtungen leisten einen zum Teil nicht unwesentlichen Beitrag zur Vermittlung der sorbischen Sprache. Vor allem in Gebieten, in denen die sorbische Sprache in den Familien und im öffentlichen Leben nicht präsent ist, trifft das zu. Ansonsten unterstützen das staatliche Schulwesen und die vorschulischen Einrichtungen die Sprachvermittlung.

214. Ein weiterer Schwerpunkt der kommunalen Kulturförderung liegt im Bereich der Bildungsarbeit. Insbesondere durch das Wirken der in der Trägerschaft kommunaler Gebietskörperschaften stehenden **Museen** wird sorbisches Kulturgut gesammelt, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und u. a. in Vorträgen oder Führungen aufbereitet. Der Bewahrung und Vermittlung sorbischen Kulturguts widmen sich zusätzlich auch zahlreiche Heimatstuben, die von den kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Projektförderung unterstützt werden.

215. Um die sorbischen Kulturwerte beziehungsweise die kulturellen Traditionen und die Lebensweise des sorbischen Volkes authentisch zu vermitteln, hat sich 1996 der **Verband "Sorbischer Kulturtourismus e.V."** gegründet. Mit seinen Projekten, so unter anderem die Erarbeitung einer sorbischen Kulturroute, sollen die sorbischen Einrichtungen, Museen und Heimatstuben verstärkt touristischen Zwecken zugeführt werden, ohne aber eine vordergründige touristische Vermarktung anzustreben. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit vielen Einzelpersonen und Einrichtungen notwendig.

216. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe "Serbske pomniki - Sorbische Denkmale", welche sich auch um den Erhalt von Denkmalen sorbischen Charakters bemüht.

#### **B.5.1.7.2.3 Pflege der sorbischen Kultur und der Bewahrung der sorbischen Identität und Braunkohletagebau – ein Spannungsfeld**

217. Eine Erschwernis der Pflege der sorbischen Kultur und der Bewahrung der sorbischen Identität und damit eine unzureichende Berücksichtigung der Verpflichtung aus Art 5, diese Bereiche zu fördern, hatte der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen in seiner Stellungnahme im Rahmen des ersten Monitoringverfahrens (unter Nr.77) in der vorgesehenen Auflösung **einer sorbisch geprägten Gemeinde für den Braunkohletagebau gesehen.**

218. Die Bundesrepublik Deutschland hat dazu begründet klargestellt, dass gleichwohl kein Ermessens Fehlgebrauch und damit auch kein Verstoß gegen Art 5 vorliegt. (Vgl. im Einzelnen unter Artikel 16 wegen der dortigen speziell einschlägigen Verpflichtung, für Angehörige nationaler Minderheiten von Gebietsänderungen abzusehen).

### **B.5.1.7.3 Förderpolitik für die friesische Volksgruppe**

219. Nach dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten wird der Status der friesischen Volksgruppe dem einer nationalen Minderheit gleichgesetzt. Der größte Teil der Arbeit der friesischen Bewegung wird von Vereinen organisiert. Hierzu gehören der Nordfriesische Verein, die Friisk Foriining (früher „Foriining for nationale friiske“), das Nordfriisk Instituut, der Öömrang Feriin, der ffnr (ferian för en nuurd fresk radio) und als private Stiftung die Fering Stiftung. Alle Vereine setzen sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten für den Erhalt der Sprache, Kultur und Landschaft Nordfrieslands ein. Der Verein Nordfriesisches Institut ist Träger der wissenschaftlichen Einrichtung „Nordfriisk Instituut“.

220. Im Saterland engagiert sich der Verein "Seelter Buund" für den Erhalt der saterfriesischen Sprache und Kultur.

#### **B.5.1.7.3.1 Institutionelle Infrastruktur für die Förderung der friesischen Volksgruppe**

221. **Dachorganisation der Friesen ist der Interfriesische Rat**, der sich aus drei Friesenräten - den Sektionen Nord (im Land Schleswig-Holstein), Ost (im Land Niedersachsen) und West (in den Niederlanden) - zusammensetzt. In der Sektion Nord des Friesenrats sind vier Vertreter des Nordfriesischen Vereins, zwei Vertreter der Friisk Foriining, ein Vertreter des Eiderstedter Heimatbundes, ein Vertreter der Gemeinde Helgoland und ein Vertreter des Nordfriesischen Instituts Mitglieder. In der Sektion Ost sind Vereinigungen der Ost- und der Saterfriesen zusammengeschlossen. Für den ostfriesischen Bereich sind dabei im Wesentlichen zu nennen die Ostfriesische Landschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Landwirtschaftliche Hauptverein für Ostfriesland, die Oldenburgische Landschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und der Friesische Klootschießerverband. Die saterfriesischen Belange werden in dieser Sektion vom Seelter Buund wahrgenommen, einem Verein, der sich insbesondere der Pflege der saterfriesischen Kultur und Sprache widmet.

222. Darüber hinaus gibt es **im ganzen ostfriesischen Raum** eine Vielzahl von örtlichen Heimatvereinen, die sich der Pflege und Erhaltung des friesischen Brauchtums verschrieben haben.

Die örtlichen und überregionalen friesischen Vereine **in Nordfriesland** betreiben eine vielfältige kulturelle Arbeit, die auch Lied und Tanz einschließt. Sie bieten Sprachkurse und Sprachreisen sowie Kinderfreizeiten an, betreiben Sport mit der friesischen Sprache als Verständigungsmittel, setzen sich für friesisches Theaterspiel ein, leisten Aufgaben im Natur- und Denkmalschutz und unterhalten eigene Heimatmuseen. Ein Teil der Projekte wird mit öffentlichen Mitteln unterstützt.

223. **Beim Schleswig-Holsteinischen Landtag** besteht ein "**Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein**", dessen Vorsitzender der Landtagspräsident ist. Das Gremium erörtert in der Regel zweimal im Jahr Fragen, welche die friesische Bevölkerungsgruppe im Land betreffen, mit dem Ziel, die friesische Sprache und Kultur zu pflegen und zu fördern. Dem Gremium gehören Vertreter der Landtagsfraktionen, die Bundestagsabgeordneten Nordfrieslands, Vertreter der Landesregierung und Vertreter der friesischen Volksgruppe an. Auch in Kommunalparlamenten sind Nordfriesen vertreten. In einigen dieser Gremien wird in den Sitzungen auch Friesisch gesprochen.

#### **B.5.1.7.3.2 Bereiche der Förderung der friesischen Volksgruppe**

224. Die **Vermittlung der friesischen Sprache** wird - allerdings im Rahmen der gegebenen schulischen Situation und der vorhandenen Sprachkompetenz eingeschränkt - **durch staatliche Schulen** geleistet und teilweise durch Kindergärten in kommunaler oder freier Trägerschaft vorbereitet. Hier bemüht sich die friesische Volksgruppe um einen Ausbau des Friesisch-Unterrichts und eine Verbesserung der personellen und didaktischen Möglichkeiten.

225. An der **Universität** Kiel bestehen seit 1950 die **Nordfriesische Wörterbuchstelle** und seit 1978 der **Lehrstuhl Friesische Philologie**.

Von großer Bedeutung für die Pflege der friesischen Sprache, der Kultur und der Geschichte ist das Nordfriisk Instituut, das **Nordfriesische Institut** in Bredstedt, als zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland. Das Institut versteht sich als Brücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Laienforschung. Es ist vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands wissenschaftlich und publizistisch tätig. Es unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv

und bietet Seminare, Kurse, Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen an. Träger des Instituts ist der etwa 850 Mitglieder zählende Verein Nordfriesisches Institut. Die Arbeit des Instituts wird überwiegend durch Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein finanziert. Daneben beteiligen sich auch die kommunale Seite und die dänische Minderheit an der Finanzierung. Hinzu kommen Eigenmittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Verkaufserlöse.

226. Neben dem Nordfriisk Instituut leistet die privat finanzierte Fering **Stiftung in Alkersum auf Föhr** besonders, aber nicht ausschließlich, für die Insel Föhr wissenschaftliche Sprach- und Kulturarbeit.

227. Forschungsarbeiten zur friesischen Kultur Ostfrieslands werden sporadisch von unterschiedlichen Institutionen, darunter auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften, in Angriff genommen.

228. Als besondere Maßnahme ist das mit erheblichen Landesmitteln renovierte "**Andersen-Haus**" als **friesisches Kulturzentrum** in Risum-Lindholm zu nennen, das zu einem erheblichen Teil durch den Kreis Nordfriesland gefördert wird.

229. Eine Stiftung für die friesische Volksgruppe mit Beteiligung des Bundes – analog der Stiftung für das sorbische Volk – konnte bisher nicht realisiert werden. Seit dem Jahr 2000 wird jedoch die Sprach- und Kulturarbeit der Friesen auch aus Projektmitteln des Bundes in erheblichem Umfang gefördert.

230. Die Erforschung der **saterfriesischen Geschichte, Kultur und Sprache** ist jüngerem Datums. Eine saterfriesische Schriftsprache ist nicht überliefert. Bekannt ist eine saterfriesische Sprichwörtersammlung des Saterlandes aus dem Jahre 1901. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde begonnen, für die Sprache Rechtschreibregeln festzulegen. 1980 erschien ein „Saterfriesisches Wörterbuch“, eine verbesserte und stark erweiterte 2. Auflage ist in Vorbereitung.

Weitere Veröffentlichungen sind Textsammlungen wie „Saterfriesisches Volksleben“ und „Saterfriesische Stimmen“.

231. Die Zentralstelle für die sprachliche Landesforschung an der Universität Göttingen führte eine Befragung von 10% der Bewohner des Saterlandes unter Mithilfe der Verwaltung der Gemeinde Saterland durch. Das Projekt soll Erkenntnisse über das Bewusstsein der Angehörigen der Volksgruppe hinsichtlich ihrer eigenen Geschichte und Kultur liefern.

232. Die saterfriesische Sprachforschung lag insbesondere in den Händen eines an der Universität Oldenburg tätigen Germanisten. Diese Stelle ist jedoch seit Oktober 2003 nicht mehr besetzt, nachdem der Stelleninhaber in den Ruhestand gegangen ist. Der Seelter Buund geht davon aus, dass die o. g. zweite Auflage des Saterfriesischen Wörterbuchs damit in Frage gestellt ist. Außerdem sei die Berufung eines Germanisten mit dem Schwerpunkt Saterfriesisch und Niederdeutsch an die Universität Oldenburg / Osnabrück auch für die künftige Lehrerausbildung und Sprachforschung dringend erforderlich.

Das Land hat dazu mitgeteilt, dass der Universität Oldenburg an der Fortführung der saterfriesischen Sprachforschung liegt und dass sie bemüht sei, diese weiter in ihrem Lehrbetrieb zu berücksichtigen. Es müsse sich jedoch erst zeigen, wie diese im Rahmen der Umstrukturierung nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in der Hochschule zu implementieren und zu integrieren sei.

**In Niedersachsen** wurde 1997 bei der Bezirksregierung Weser-Ems ein **Beauftragter für Saterfriesisch/ Niederdeutsch** bestellt.

#### **B.5.1.7.4 Förderpolitik für die deutschen Sinti und Roma**

233. Da das Siedlungsgebiet der deutschen Sinti und Roma die meisten Länder der Bundesrepublik Deutschland umfasst, werden die staatlichen Fördermaßnahmen des Bundes und der betroffenen Länder gerafft und beispielesbezogen dargestellt.

##### **B.5.1.7.4.1 Institutionelle Infrastruktur für die Förderung der deutschen Sinti und Roma**

234. Die Angehörigen der deutschen Sinti und Roma haben sich zur Vertretung ihrer Interessen in Vereinen und - entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland - in Landesverbänden organisiert.

235. Mit der EntschlieÙung des Bundestages vom 26. Juni 1986 haben alle Bundestagsfraktionen die Notwendigkeit einer Verbesserung der Lebensbedingungen und der Förderung der Integration der deutschen Sinti und Roma in die Gesellschaft bestätigt.

236. Seit 1991 werden der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma durch institutionelle Förderung aus staatlichen Mitteln getragen.

237. Der **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma** ist der Dachverband von neun Landesverbänden deutscher Sinti und Roma und einigen regional oder lokal tätigen Vereinen und Institutionen. Aufgabenschwerpunkte des Zentralrates sind die Interessenvertretung der nationalen Minderheit zur politischen Gleichstellung - hierzu gehören beispielsweise auch Gesetzesvorschläge und politische Initiativen zum Schutz vor rechtsradikalen Gewaltdelikten und Übergriffen und das Holocaust-Mahnmal -, Durchsetzung von Minderheitenrechten und von Entschädigungsansprüchen von Holocaust-Opfern, das Gedenken an die Opfer des Völkermordes und die Unterstützung der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen auf nationaler wie internationaler Ebene. Weitere Aufgabenschwerpunkte sind die Zusammenarbeit mit Landesverbänden deutscher Sinti und Roma und mit internationalen Minderheiten- wie Menschenrechtsorganisationen sowie die Unterstützung der Sinti und Roma in anderen Ländern.

238. Aufgabenschwerpunkte des **Dokumentations- und Kulturzentrums** sind die Dokumentation und wissenschaftliche Arbeit zur Geschichte, Kultur und Gegenwart der nationalen Minderheit, die kulturelle Arbeit, die Bildung und Fortbildung, die soziale Arbeit und Beratung sowie die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Integration der deutschen Sinti und Roma in die Gesellschaft bei Erhaltung ihrer kulturellen Identität. Das Zentrum gibt eine mehrbändige Schriftenreihe heraus, zum Beispiel mit den Thematiken "Die Sinti/ Roma - Erzählkunst im Kontext europäischer Märchenkultur", "Zigeunerbilder in der deutschsprachigen Literatur" oder "Kinder und Jugendliche als Opfer des Holocaust". Außerdem sind mehrere umfassende Werke erschienen, so beispielsweise die Dokumentation "Sinti und Roma im Dritten Reich. Das Programm der Vernichtung durch Arbeit". Das Dokumentations- und Kulturzentrum gestaltet zudem kulturelle Projekte und zeigt in einer großen Dauerausstellung die Geschichte und das Ausmaß des nationalsozialistischen Völkermordes an 500.000 Roma und Sinti in Europa. Eine transportable Ausstellung gleichen Inhalts wird künftig in mehreren deutschen Städten zu sehen sein.

239. Mit Hilfe umfangreicher staatlicher Finanzhilfen wurde 1989 für die genannten Einrichtungen ein Gebäude in Heidelberg erworben, aus- und umgebaut. In dem Gebäudekomplex sind der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, das Dokumentations- und Kulturzentrum sowie die ständige Ausstellung über den Völkermord an den Sinti und Roma während des Nationalsozialismus untergebracht.

240. Der Haushalt des Zentralrates wird ganz aus Bundesmitteln, der des Dokumentations- und Kulturzentrums zu 90 Prozent aus Bundesmitteln und der Rest aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg finanziert. Der Stellenplan beim Zentralrat umfasst sechs Stellen für Mitarbeiter (überwiegend Akademikerpositionen), der beim Dokumen-

tations- und Kulturzentrum 18,5 Stellen.

241. Der Niedersächsische Landesverband Deutscher Sinti, ein Sinti- und Roma-Verband in Hamburg und **einige kleinere regionale Organisationen** von deutschen Sinti, deutschen Sinti und Roma oder deutschen und ausländischen Roma **sind unabhängig**.

242. Einige nicht dem Zentralrat angeschlossene Organisationen und Älteste von Familienverbänden deutscher Sinti haben sich zur **Sinti Allianz Deutschland e.V.** zusammengeschlossen. Die Allianz wurde 1999/ 2000 nach eigenen Angaben von 20 Stammesvertretern gegründet und ist danach der Dachverband von bisher neun unabhängigen Sinti-Organisationen und einem Lowara-Stamm. Die Sinti-Allianz versteht sich als eine Interessenvertretung derjenigen Sinti, die sich der traditionellen Lebensweise der Sinti mit ihren historisch gewachsenen Geboten und Verboten für deren Lebensführung verpflichtet fühlen und diese soziale und kulturelle Ordnung erhalten wollen. Die Schwerpunkte der Arbeit der Allianz bestehen in der Erarbeitung politischer Konzepte und deren Vertretung gegenüber Regierungen, Parlamenten und Behörden. Weitere Betätigungsfelder sind nach eigenen Angaben die Stärkung der Sinti-Kultur durch kulturelle Projekte und die Unterstützung von Sinti-Familien in sozialen Angelegenheiten. Zudem werden Senioren betreut und NS-Opfer mit ihren Anliegen vertreten. Die Allianz strebt eine rechtliche Grundlage an, die den Sinti die Ausübung ihrer Bürgerrechte im Einklang mit dem kulturell bedingten Tabu-System der Sinti sichern soll.

243. Besondere staatliche Gremien und Institutionen, die sich mit dem Schutz und der Förderung des Romanes befassen, existieren nicht. Dies entspricht dem überwiegenden Wunsch dieser Sprachgruppe. Hiermit verbunden ist die Ablehnung der Sinti Allianz und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma sowie anderer Vereine deutscher Sinti, das Romanes in den Unterricht an öffentlichen Schulen einzuführen oder zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung zu machen. Dies fußt zum einen auf den negativen Erfahrungen mit den NS-Sprachforschern. Daher vertreten Zentralrat und andere Vereine die Auffassung, dass auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Überlebenden des Völkermordes Romanes nicht durch Außenstehende im staatlichen Bildungssystem gelehrt und dort gelernt wird. Die Sinti Allianz begründet dies auch mit dem Jahrtausendealten Tabu-System der Sinti, nach dem die Sprache niemandem außerhalb der Sinti-Gemeinschaft zugänglich gemacht werden dürfe. Davon unterscheiden sich Roma-Vereine, die für eine Einbeziehung des Romanes in den Unterricht plädieren und Maßnahmen der Verschriftlichung wie in europäischen Nachbarstaaten unterstützen wollen. Soweit die organisatorisch erfassten deutschen Sinti und Roma als Maßstab genommen werden, lehnt also die überwiegende Mehrheit der

deutschen Sinti und Roma die Einbeziehung ihres Romanes in das staatlichen Bildungsangebot ab und unterstreicht ihr Recht, die Sprache ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände zu pflegen und an die kommende Generation weiterzugeben.

#### **B.5.1.7.4.2 Bereiche der Förderung der deutschen Sinti und Roma**

244. In der Zwischenzeit wurde eine Vielzahl von **Einzelwünschen** und Initiativen durch Sinti-Familien an die Landesverbände Deutscher Sinti und Roma herangetragen, damit zur Stärkung der Sprachkompetenz ergänzender **Unterricht für Schulkinder** der Sinti und Roma durch Lehrer aus der Minderheit (außerhalb des Regelunterrichts nachmittags in dafür bereitgestellten Schulräumen) durchgeführt wird. Dabei soll mit der Behandlung schulischer Themen und Hilfen bei den Hausaufgaben (und/ oder Nacharbeitung zum besseren Verständnis des Unterrichtsstoffs etc.) unter Benutzung der Minderheitensprache gleichzeitig auch eine Unterstützung für die schulischen Leistungen ermöglicht werden. Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma bietet an, diese Initiativen zu koordinieren.

245. Im Bereich der **Erwachsenenbildung** bestehen bereits Gruppen, so in Mainz von jungen Sinti-Familienvätern, die in einem regelmäßig stattfindenden Arbeitskreis anstehende berufliche, familiäre und andere Themen behandeln und durch Bildungsreisen die Verbesserung und Erhaltung ihrer Sprachkompetenz in der Minderheitensprache betreiben. Im Bereich der Erwachsenenbildung führen Landesverbände des Zentralrats, beispielsweise in Baden-Württemberg, Bremen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bayern, jährliche Bildungsreisen mit Angehörigen der Sinti und Roma zu den KZ-Gedenkstätten Neuengamme, Bergen-Belsen, Natzweiler-Struthof, Flossenbürg und Dachau durch. Der Zentralrat und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma veranstalten mehrmals im Jahr Bildungsreisen vorwiegend mit Holocaust-Überlebenden der Sinti und Roma zu den KZ-Gedenkstätten Auschwitz, Sachsenhausen, Buchenwald und Mauthausen sowie jährlich zu Evangelischen Akademien oder anderen Bildungseinrichtungen. Diese Bildungsreisen dienen auch der Kommunikation in der Minderheitensprache und der damit verbundenen Stärkung der Sprachkompetenz der beteiligten Erwachsenen.

### **Spezielle Fördermaßnahmen für die Sinti und Roma durch die Länder**

246. Die jeweiligen Landesverbände Deutscher Sinti und Roma sowie andere Sinti-Organisationen beteiligen sich mit eigenen Beiträgen an zahlreichen kulturellen Veranstaltungen regionaler und überregionaler Bedeutung, so z.B. am Schleswig-Holstein-Tag oder am jährlichen Mainzer Open-Ohr-Festival und haben sich an den Feierlichkeiten "50 Jahre Hessen" beteiligt. In öffentlichen Ausstellungen von Bund und Ländern wird inzwischen die Geschichte der deutschen Sinti und Roma berücksichtigt wie in den meisten KZ-Gedenkstätten in Deutschland. So finden beispielsweise im Land Schleswig-Holstein seit 1997 am 16. Mai Gedenkfeiern aus Anlass des Jahrestages der Deportation deutscher Sinti und Roma durch die Nationalsozialisten statt.

247. Neben der Förderung des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma leistet das Land **Baden-Württemberg** einen Finanzbeitrag für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg.

248. Der Freistaat **Bayern** fördert die Geschäfts- und Beratungsstelle des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Bayern e.V. Ziel dieses Verbandes ist es u. a., kulturelle Veranstaltungen der deutschen Sinti und Roma zu ermöglichen und zu fördern.

249. Die Freie Hansestadt **Bremen** fördert Projekte zur Unterstützung der kulturellen Identität, durch die das Selbstbewusstsein und das Selbstverständnis von Sinti und Roma gestärkt werden sollen.

Das Anliegen, einen ergänzenden Unterricht für Schulkinder der Sinti und Roma durch Lehrer aus der Minderheit (außerhalb des Regelunterrichts nachmittags in dafür bereitgestellten Schulräumen) durchzuführen, wurde an Bremen bisher nicht herangetragen. In Bremen werden die Sinti- und Romakinder während des Regelunterrichts jeweils von einer zweiten staatlichen Lehrkraft (des Sinti-Förderprojekts bzw. des Roma-Förderprojekts) betreut und gefördert. In Einzelfällen erfolgt auch stundenweiser Einzelunterricht. Die Förderlehrer gehen speziell auf die Belange dieser Kinder ein. Im Sinti-Förderprojekt sind drei staatliche Lehrkräfte sowie eine Sintessa zur sozialpädagogischen Unterstützung und Begleitung des Projekts eingesetzt, im Roma-Förderprojekt sind aktuell vier staatliche Lehrkräfte tätig.

250. Die Freie und Hansestadt **Hamburg** fördert durch die Kulturbehörde Kulturinitiativen, Künstlerinnen und Künstler von Minderheiten - auch Sinti und Roma - bei der Durchführung von Kulturprojekten und -veranstaltungen. Ziel ist es dabei, Minderheiten darin zu unterstützen, ihre Kultur zu bewahren und weiterzuentwickeln. Vorrangig wer-

den interkulturelle Projekte gefördert, d.h. Projekte, an denen Menschen unterschiedlicher Herkunft beteiligt sind oder durch die sie angesprochen werden.

251. Die Länder **Schleswig-Holstein** und **Hessen** unterstützen die Arbeit der jeweiligen Landesverbände der deutschen Sinti und Roma durch finanzielle Hilfen. Darüber hinaus wurde in Schleswig-Holstein eine Machbarkeitsstudie zur Gründung einer Dachgenossenschaft für Sinti im genossenschaftlichen Wohnungsbau gefördert.

252. Das Land **Nordrhein-Westfalen** ermöglicht im kulturellen Bereich seit 1993 durch finanzielle Förderung Veranstaltungen des in Romanes spielenden Theaters "Pralipe" in Mülheim/Ruhr.

Bei den ausführenden Akteuren handelt es sich um mazedonische Roma, die nicht zu den autochthonen deutschen Sinti und Roma zu zählen sind. Die Bühne, die ursprünglich in der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien beheimatet war, trägt durch Gastspiele in Deutschland und den Nachbarländern mit Theaterstücken dazu bei, wesentliche Bestandteile der Identität der Roma wie Sprache, Tradition und kulturelles Erbe zu bewahren. Das Theater hat im Oktober 1998 den Lorca-Preis des Internationalen Instituts des Theaters des Mittelmeerraums erhalten. Gleichzeitig ist das Theater gemeinsam mit dem damaligen Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen von diesem Institut für das Engagement gegen Fremdenfeindlichkeit ausgezeichnet worden. Durch Sonderzuweisungen seitens der Landesregierung im Jahr 1998 konnte das Theater seine Werke im Rahmen einer zusätzlichen Gastspielreise einem größeren Publikum präsentieren. Durch die Unterstützung des Landes wird es ermöglicht, mit der Sprache verbundene Ausdrucksformen darzustellen und den Zugang zu den in dieser Sprache geschaffenen Werken zu fördern.

253. Im Rahmen der allgemeinen Kulturpflege wird in **Rheinland-Pfalz** aus Mitteln des Kultursommers e.V. das regelmäßig in Landau stattfindende Sinti und Roma-Festival „Aven“ unterstützt. Darüber hinaus wurden lokale Einzelveranstaltungen wie z.B. das Musikfestival „Horizonte“ in Koblenz und die Fotoausstellung „Schnuckenack-Reinhardt“ in Landau (Pfalz) finanziell vom Land gefördert. Auch von Kommunen werden kulturelle Projekte gefördert.

254. Im Weiteren wird auf die in den Ausführungen zu Artikel 4 Abs. 2 Ziffer 2 dargestellten Förderungsmaßnahmen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein verwiesen.

### **B.5.2 Zu Artikel 5 Absatz 2 (Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor unfreiwilliger Assimilierung)**

255. In Deutschland existiert keine normativ geregelte Staatskultur. Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes garantiert vielmehr jedermann das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Damit wird u. a. die Selbstverwirklichung des Menschen nach seinen eigenen Vorstellungen geschützt. Schutzgut ist nicht nur die Entfaltungsfreiheit innerhalb eines ideellen und kulturellen Kernbereichs des Menschen als geistig-sittlicher Persönlichkeit, sondern völlig wertneutral eine allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinn. Dieses Recht ist allerdings nur soweit garantiert, als nicht Rechte anderer verletzt werden und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird.

256. Unabhängig vom grundsätzlichen Ziel einer auf Integration aller gesellschaftlichen Gruppen ausgerichteten Gesellschaftspolitik betrachtet die Bundesrepublik Deutschland die kulturelle Vielfalt ihrer Regionen und Bevölkerungsgruppen als Bereicherung. Infolgedessen ist die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten nicht auf Assimilation ausgerichtet, sondern auf Bewahrung und Entwicklung ihrer Identität. Durch die im vorliegenden Bericht aufgeführten oder in Beispielen berücksichtigten Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Kommunen werden die Initiativen der Organisationen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur Erhaltung von Sprache und Kultur nachdrücklich gefördert.

257. Beschwerden von Angehörigen der Minderheiten über Assimilierungsbemühungen oder in diese Richtung wirkende Maßnahmen sind nicht bekannt.

## **B.6 Artikel 6**

**(1) Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.**

**(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.**

### **B.6.1 Zu Absatz 1 (Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen)**

#### **B.6.1.1. Allgemeine Rahmenbedingungen und institutionelle Infrastruktur der Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen**

258. Toleranz, interkultureller Dialog und gegenseitige Akzeptanz sind unverzichtbare Bausteine eines auf Achtung und Verständnis gegründeten friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft. Dieses Ziel ist eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Innenpolitik. Nur so kann ein positives gesellschaftliches Klima geschaffen werden, das auch der Situation nationaler Minderheiten und Volksgruppen dient.

259. Vor dem Hintergrund dieser Grundauffassung hatte die Bundesregierung auf die **Empfehlung des Beratenden Ausschusses** in seiner an das erste Monitoringverfahren zum Rahmenübereinkommen anschließenden Stellungnahme (unter Nr. 81) **die Strategie zur Bekämpfung extremistisch, fremdenfeindlich und antisemitisch motivierter Straftaten noch zu verstärken** – unbeschadet dessen, dass überwiegend nicht unter das Rahmenübereinkommen fallende Ausländer betroffen waren - Folgendes mitgeteilt:

Die Bundesregierung sieht in der Bekämpfung rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Gewalt und deren gesellschaftliche Hintergründe eine wesent-

liche Priorität und führt ihre Politik in diesem Feld verstärkt fort.

Der Bekämpfungsansatz der Bundesregierung stützt sich dabei auf folgende vier Säulen:

260. Ausgangspunkt und Fundament jeglicher politischer Arbeit der Bundesregierung bildet eine **beständige Menschenrechtspolitik**. Das friedliche Miteinander von Menschen, gleich welcher Herkunft oder Religion sie sein mögen, ist das entscheidende politische und soziale Anliegen für den Bestand der offenen und demokratischen Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund gilt es, mit allem gebotenen Nachdruck rassistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Einstellungen und Handlungen entgegenzutreten.

261. Voraussetzung dafür ist vor allem eine tiefgreifende **Stärkung der Zivilgesellschaft** sowie die Förderung von Zivilcourage, wie dies u. a. durch das von der Bundesregierung initiierte „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ oder das Aktionsprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ dokumentiert wird.

262. Allein für das Aktionsprogramm werden für den Zeitraum von 2001 bis 2006 seitens des Bundes rund 182 Mio. € bereitgestellt. Die drei Elemente des Aktionsprogramms sind: „XENOS - Leben und Arbeiten in Vielfalt“ (rd. 75 Mio. € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, die in etwa gleicher Höhe durch Länder und Kommunen kofinanziert werden), „ENTIMON - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ (rd. 63 Mio. €) sowie „CIVITAS - initiativ gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern“ (rd. 44 Mio. €).

263. In dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche **Integration von Ausländerinnen und Ausländern** einen entscheidenden Faktor für ein friedliches Miteinander von Zuwanderinnen und Zuwanderern und deutscher Bevölkerung darstellt und damit auch der Prävention gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung im Alltag dient, hat die Bundesregierung beispielsweise ein umfassendes Konzept zur Gestaltung der Zuwanderung erarbeitet und im Zuwanderungsgesetz zum ersten Mal einen Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote verankert.

264. Wesentlich bei der Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt sind gleichfalls **Maßnahmen, die auf die Täter und ihr Umfeld zielen**. Wichtig erscheinen jedoch neben der konsequenten Arbeit der Sicherheitsbehörden (Polizei und Nachrichtendienste) auch die Stärkung von Opferrechten und kriminalpräventive Ansätze.

265. Die präventiven Maßnahmen der Bundesregierung sind ihrer Sachlogik nach langfristig und nachhaltig angelegt und erheben den Anspruch, das Problem von seinen Ursprüngen her zu bekämpfen. Rechtsextremistische Einstellungspotenziale und Verhaltensmuster lassen sich dabei nicht unverzüglich verändern. Es geht daher weniger um vorübergehende, auf die Tagespolitik orientierte Erfolgsmeldungen, als vielmehr um ein gesamtgesellschaftliches, von allen demokratischen Kräften zu tragendes Vorhaben. Notwendig ist ein entschiedenes Wirken der Politik und der Gesellschaft für Respektierung, Akzeptanz und Anerkennung der Unterschiedlichkeit von Kulturen und Lebensweisen. Dieser kontinuierlichen politischen Aufgabe wird die Politik der Bundesregierung gerecht. Der Erfolg dieser Politik spiegelt sich u. a. auch darin wider, dass die Beschäftigung mit dem Phänomen Rechtsextremismus nicht tabuisiert worden ist, sondern eine breite gesellschaftliche und politische Diskussion eingesetzt hat, die die verschiedensten Maßnahmen der Bundesregierung begleitet.

266. Im Übrigen haben die Schritte der Bundesregierung auch international großen Widerhall gefunden. Sie stehen nicht nur in Einklang mit den Überzeugungen der internationalen Gemeinschaft, vielmehr entsprechen sie bereits jetzt grundlegend dem internationalen Standard, der auf der VN-Antirassismus-Konferenz in Durban/Südafrika im Herbst 2001 vereinbart worden ist.

267. Weiterhin unterstützt die Bundesregierung die EntschlieÙung des Rates der europäischen Justiz- und Innenminister vom 25. April 2002. Dort wird bekräftigt, eine verstärkte Zusammenarbeit der Polizei anzustreben, in diesem Zusammenhang die justizielle Kooperation der Mitgliedstaaten zu forcieren sowie eine europäische Harmonisierung des Strafrechts voranzutreiben. Des Weiteren wird die hervorgehobene Bedeutung der „Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ gewürdigt. Die Bundesregierung sieht in dieser EntschlieÙung einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und wird deren Umsetzung als vorrangiges Ziel betreiben.

268. Im Rahmen der OSZE hat die Bundesregierung eine hochrangige Antisemitismuskonferenz am 28./29.04.2004 in Berlin ausgerichtet, die in einer "Berliner Erklärung" den Antisemitismus verurteilt und weitreichende Beschlüsse zur Erfassung und Bekämpfung antisemitischer Übergriffe im OSZE-Raum gefasst hat. **Aktivitäten**, die sich **gegen Antisemitismus** richten, **betreffen** zwar **nicht unmittelbar** die **nationalen Minderheiten** in Deutschland, sie **fördern aber i. S. v. Artikel 6 des Rahmenübereinkommens** den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und stellen Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in Deutschland lebenden Men-

schen dar.

269. Der **Beauftragte der Bundesregierung für die nationalen Minderheiten in Deutschland** sieht seine Aufgabe u. a. auch darin, das Verhältnis zwischen der Mehrheitsbevölkerung und den Angehörigen der nationalen Minderheiten positiv weiterzuentwickeln.

270. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es außerdem eine **Integrationsbeauftragte der Bundesregierung** (vormals Beauftragte für Ausländerfragen), deren Amt im Ausländergesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist und deren Stellung im ab 1.1.2005 geltenden Zuwanderungsgesetz gestärkt wurde. Die Integrationsbeauftragte hat u. a. die Aufgabe, die Voraussetzung für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Ausländern weiterzuentwickeln, Verständnis füreinander zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken. Sie ist damit nicht für Angehörige nationaler Minderheiten zuständig, die ja deutsche Staatsangehörige sind, sie **trägt aber zu einem allgemeinen Klima der Toleranz bei**, das auch einem guten Verhältnis zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten und Mehrheitsbevölkerung förderlich ist.

Zu einigen der Aufgaben der **Ausländerbeauftragten der Länder** gehören die Analyse von Konflikten zwischen Deutschen und Ausländern und die Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung von Toleranz und Akzeptanz. Diese wird erreicht durch eine breit angelegte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und die Unterstützung der Selbstorganisation von Migranten- und Flüchtlingsvereinigungen und durch kommunale Ausländerbeiräte (soweit von den Landesgesetzen vorgesehen).

271. In Deutschland ist die **Erziehung zu Toleranz und Solidarität** zudem Teil des **Bildungsauftrages des allgemeinbildenden Schulwesens und der politischen Bildung** und hat dort einen hohen Stellenwert. Darüber hinaus widmen sich zahlreiche nichtstaatliche Organisationen und private Initiativen dieser Zielsetzung, die auch von den politischen Parteien unterstützt wird, und der praktischen Umsetzung des interkulturellen Dialogs.

#### **B.6.1.2. Bereiche der Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen**

272. In den Bereichen der Bildung, der Kultur und der Medien sind die o. g. Grundsätze als Bestimmungen in Gesetzen und ausführenden Vorschriften enthalten. Bund und Länder setzen die Vorschriften durch zahlreiche Maßnahmen um. Diese haben

zum einen die Toleranzerziehung und die Förderung des Verständnisses für andere Kulturen und Sprachen sowie der Akzeptanz von Menschen mit anderer Sprache und Kultur in der Nachbarschaft und der örtlichen Gemeinschaft wie der Gesellschaft insgesamt zum Ziel. Andere Maßnahmen bezwecken, in der Bevölkerung das Wissen um die Existenz der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zu erweitern und die Mehrheitsbevölkerung mit deren Kultur und den damit verbundenen Traditionen vertraut zu machen.

273. Zu diesem Zweck hat mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern und des Bündnisses für Demokratie und Toleranz das Komitee für die Bundesrepublik Deutschland des Europäischen Büros für Sprachminderheiten am 16. und 17. November **2001** in Berlin den **Kongress "Sprachenvielfalt und Demokratie in Deutschland"** durchgeführt, an dem, neben allen durch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) geschützten Gruppen, namhafte Politiker des Bundes und der Länder, Vertreter des Europarats, in- und ausländische Sprachwissenschaftler sowie Verantwortliche für konkrete Projekte teilnahmen. Aus Anlass des Kongresses erschien der Sammelband "Wanderer in zwei Sprachen. Unbekannte Sprachen Deutschlands" mit Prosa und Lyrik in Dänisch, Niederdeutsch, Nord- und Saterfriesisch sowie Nieder- und Obersorbisch. Über den Kongress wurde eine Dokumentation veröffentlicht (Brüssel 2002).

274. Außerdem hat das Bundesministerium des Innern vor dem Hintergrund der Verpflichtung aus Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens, den „Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs“ zwischen der Mehrheitsbevölkerung und den nationalen Minderheiten zu fördern und das gegenseitige Verständnis zwischen der Mehrheitsbevölkerung und den nationalen Minderheiten zu wecken und zu vertiefen und die in Deutschland lebenden Menschen über die Herkunft und kulturelle Identität der nationalen Minderheiten in Deutschland zu informieren, im März **2004** die **Broschüre „Nationale Minderheiten in Deutschland“** herausgegeben. In ihr werden Geschichte und traditionelle Siedlungsgebiete, Sprache und kulturelle Besonderheiten sowie die sehr aktive Verbandsarbeit der Interessengruppen der nationalen Minderheiten dargestellt.

Die Verbände der Minderheiten haben mit ihren Textbeiträgen, welche in die Darstellungen ihrer jeweiligen Volksgruppe eingeflossen sind, sowie mit Literatúrauszügen und Fotos an der Erstellung des Informationshefts mitgewirkt.

Im Rahmen dieser Broschüre konnte nur ein verkürzter Überblick vermittelt werden. Zur Anforderung vertiefter Informationen wurden im Anhang die Anschriften der Verbände sowie einschlägiger Behörden und Einrichtungen aufgeführt. Die Broschüre richtet sich an die breite Öffentlichkeit und kann kostenlos von jedem angefordert wer-

den.

275. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat im Zusammenhang mit diesem Abschnitt des Berichts (Bereiche der Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen) erneut auf seine Forderung nach einem gesetzlichen Diskriminierungsverbot im Beamten- und Medienrecht hingewiesen, mit dem eine Minderheitenkennzeichnung Beschuldigter untersagt werden soll (vgl. seine Stellungnahme in Teil D). Aus Gründen der Systematik wird dieses Thema jedoch – wie schon im letzten Staatenbericht – oben im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot in Art. 4 Abs. 1 (unter B. 4.1.2 – Absicherung des Diskriminierungsverbotes in der Rechtsordnung - ) behandelt.

#### **B.6.1.2.1 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen in den Programmen der Zentralen für politische Bildung**

276. Die **Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)** hat die Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Ihre Aufgabe besteht insbesondere auch darin, ausgewogene und wissenschaftlich fundierte Informationen zu den Grundfragen der Politik bereitzustellen, den demokratischen Grundkonsens zu stärken und auf diesem Fundament die Entwicklung einer am rationalen Dialog orientierten Streitkultur zu fördern. Hierzu gehören auch Informationen über das Zusammenleben der verschiedenen in Deutschland repräsentierten Kulturen und zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit. Um diese Aufgaben noch gezielter wahrnehmen zu können, hat die BpB am 01. Dezember 2000 die beiden Projektgruppen „Rechtsextremismus“ und „Migration/ EU“ eingerichtet.

Darüber hinaus wurden bzw. werden u. a. folgende Maßnahmen und Projekte gegen Rassismus und für Toleranz, Völkerverständigung und Menschlichkeit durchgeführt:

277.

##### – „Sprechbaukasten Train the Trainer“

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verstoßen gegen die Regeln des Fair Play im Sport ebenso wie gegen die Regeln der Demokratie. Ein Grund für die Bundeszentrale, sich mit Sportvereinen zu verbünden, zumal die Vereine in Deutschland rund 27 Millionen Mitglieder zählen. Tatsächlich müssen Sporttrainer/innen verschiedentlich diskriminierende Äußerungen mit anhören und wissen oftmals nicht, wie sie reagieren sol-

len. Ihnen stehen die BpB und die Deutsche Sportjugend mit dem 2001 entwickelten interaktiven Programm „Sprechbaukasten Train the Trainer“ zur Seite. Hierbei werden dem Lernenden in sieben Videosequenzen auf einer CD-ROM Situationen vorgeführt, die diskriminierendes Verhalten zeigen. Der Lernende kann mit Hilfe des Sprechbaukastens testen, wie er selbst auf die gezeigte Situation reagieren würde, wobei das Programm verschiedene Reaktionsmuster anbietet. Ziel: Trainer/innen sollen rasch und effektiv rassistisches oder fremdenfeindliches Verhalten schon im Anfangsstadium unterbinden können.

278.

- **Projekte „Schule ohne Rassismus“**

Durchführung mit verschiedenen Partnern; die Schülerinnen und Schüler planen und führen Projekte verschiedenster Art gegen Rassismus, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in Eigeninitiative durch.

279.

- Publikationen der BpB

Das Thema der nationalen Minderheiten wird in zahlreichen Publikationen der BpB angesprochen. Beispielhaft sind hier aus der Reihe der „Informationen zur politischen Bildung“ die Ausgaben „Sinti und Roma als Feindbilder“ und „Gesellschaftliche Strukturen“ zu nennen, die jeweils in einer Auflage von über 900.000 Exemplaren erschienen sind.

280.

- **Veranstaltungsreihe „Weltreligionen im Diskurs“.**

281.

- **Arbeitshilfen für die politische Bildung zum Thema „Interreligiöses Lernen“.**

(Da Angehörige nationaler Minderheiten in Deutschland ggf. einer der christlichen Religionen angehören, können die beiden letztgenannten Maßnahmen zur Förderung religiöser Toleranz nicht als Maßnahmen zum Schutz nationaler Minderheiten in Deutschland angesehen werden und werden deshalb hier nicht weitergehend beschrieben.)

- Einrichtung der **Website „[www.bpb-aktiv.de](http://www.bpb-aktiv.de)“** im Jahr 2001 als Informationsplattform für Einzelpersonen und **Initiativen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit**. Darüber hinaus werden unter **„[www.fluter.de](http://www.fluter.de)“** aktuelle gesellschaftspolitische Themen prägnant und informativ dargestellt. Der „fluter Sprache“ setzt sich mit der **Rolle von Sprache als Tor zur Welt und Mittel zur Integration**

auseinander.

282.

- Durchführung von **Kinoseminaren „Kino gegen Gewalt“**.

- Kooperationen mit Industrie und Sport für **Plakatkampagnen** gegen Ausländerfeindlichkeit. Hierbei wurde beispielsweise auf Plakaten eine bekannte Fußballmannschaft nur mit den Fußballsportlern mit deutscher Nationalität abgebildet und dadurch deutlich gemacht, dass die Mannschaft ohne die ausländischen Mitspieler nicht erfolgreich einsatzfähig wäre.

283.

- **Ausstellung im Jahr 2003 „Zuhause ist, wo ich lebe“ über junge Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland.**

284. Darüber hinaus versucht die BpB verstärkt, Organisationen von Minderheiten im Bereich der Trägerförderung zu unterstützen.

285. Von dem **Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma** und von Landesverbänden der Sinti und Roma wurden in verschiedenen Bundesländern **Initiativen** ergriffen und **Materialien für Schulen** und Bildungseinrichtungen erarbeitet. Diese Materialien betreffen die Auseinandersetzung mit Rassismus und mit bestehenden Klischee- und Vorurteilsstrukturen bezüglich der Sinti und Roma. Sie befassen sich außerdem mit der Aufarbeitung der Geschichte des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma in Baden-Württemberg führte eigenständig und auch in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen Projekte zur Aufarbeitung des Antiziganismus, vergleichbar dem Antisemitismus, durch.

286. Alle Länder der Bundesrepublik Deutschland haben **Landeszentralen für politische Bildung** eingerichtet, **die landesbezogen ähnliche Aufgaben wahrnehmen.**

287. Die Landeszentrale für politische Bildung **Hamburg** z. B. fördert u. a. regelmäßig Vereinigungen, die sich mit dem Zusammenleben und gegenseitigen Verständnis von unterschiedlichen Religionen und Nationalitäten auseinandersetzen.

288. Im Rahmen des Programms „Rechtsextremismus und Gewalt“ werden Aktivitäten für gegenseitiges Verständnis unter Jugendlichen verschiedener Nationalitäten gefördert und Anleitungen zur Zivilcourage beim Umgang mit Konflikten und Gewalt

gegeben. Dies geschieht u. a. durch folgende Maßnahmen:

- Vortragsreihe "Die den Winkel tragen mussten" (17. Januar bis 8. Februar 2004) zu der Ausstellung „Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma“. Diese Vortragsreihe thematisierte nicht nur die Verfolgung der Sinti und Roma in der NS-Zeit, sondern auch die anderer Minderheiten. Ausgegrenzt, verfolgt, deportiert und in KZs ermordet wurden alle die, die anders dachten, glaubten und/oder lebten als es in die Nazi-Ideologie passte. Dieser Ideologie lag die Bewertung des Menschen nach biologistisch-rassistischen sowie nach mental-rassistischen Kriterien im Sinne einer völligen Anpasstheit an die Lebensweise der Mehrheitsbevölkerung zu Grunde. Die Veranstaltungsreihe widmet sich schwerpunktmäßig der Minderheit, die von den Nationalsozialisten aus biologistisch-rassistischen Gründen verfolgt, deportiert und meist ermordet wurde, den Sinti und Roma. Aber auch das Leid durch Verfolgung, Inhaftierung und auch Ermordung der Menschen soll thematisiert werden, deren Überzeugung, deren Glaube oder deren persönliche Lebensform sich von der Mehrheit unterschied, die deshalb den mental-rassistischen Kriterien der Nazi-Ideologie widersprachen.

289. Förderung von Veranstaltungen des Vereins „Interreligiös begegnen und voneinander lernen e.V.“ (auch zu diesen Veranstaltungen keine Ausführungen, weil sie nicht den Schutz nationaler Minderheiten betreffen.)

#### **B.6.1.2.2 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen in den Schulen und im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung**

290. Aufgrund des föderativen Prinzips der Bundesrepublik Deutschland obliegt den Ländern die Schulhoheit und – unbeschadet der Bundeszuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe – die Zuständigkeit für die Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege. In zahlreichen Landesgesetzen finden sich Regelungen zur Toleranzerziehung.

291. So bestimmt beispielsweise § 4 des brandenburgischen Schulgesetzes insbesondere die Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft der Schüler, "die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen und zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen und Völker beizutragen sowie für die Würde und die Gleichheit aller Menschen einzutreten" als ein schulisches Ziel.

292. Nach den §§ 4 Abs. 5 Satz 2; 5; 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des brandenburgischen Schulgesetzes und nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 KitaG sollen außerdem speziell auch das Interesse von Kindern und Jugendlichen an der Beschäftigung mit sorbischer Kultur und ihre Bereitschaft zur Annahme der kulturellen Prägung ihres Lebensumfeldes geweckt und die Neigungen zum Erleben der gesamten Vielfalt sorbischer Kultur gefördert werden.

293. § 5 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein legt beispielsweise im Absatz 6 u. a. fest, dass die Arbeit in den Kindertagesstätten "das Zusammenleben von Kindern unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft" zu fördern hat. Entsprechende Bestimmungen finden sich auch in den Gesetzen der anderen Länder.

294. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen gibt es zahlreiche Maßnahmen im schulischen Bereich, auch im Bereich der vorschulischen Erziehung. Die Kultusministerkonferenz der Länder hat am 25. Oktober 1996 die Empfehlung zur „Interkulturellen Bildung und Erziehung in der Schule“ beschlossen. Darin heißt es u. a.: „Der 1978 gefasste und 1990 erneuerte Beschluss „Europa im Unterricht“ zielt darauf ab, die europäische Dimension im Bildungswesen zu fördern - u. a. durch die Bereitschaft zur Verständigung, zum Abbau von Vorurteilen und zur kulturübergreifenden Aufgeschlossenheit“. Als besonders bedeutsame Aspekte werden hier beispielsweise das Kennenlernen der Menschenrechte in ihrer universalen Gültigkeit und die Frage ihrer kulturellen Bedingtheit und die Möglichkeiten des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten in multikulturellen Gesellschaften angesehen. Die bestehenden Richtlinien und Lehrpläne in den Schulen sehen dementsprechend vor, interkulturelle Aspekte in den Unterricht einzuführen.

295. Soweit der Beratende Ausschuss in seiner Stellungnahme im Anschluss an das erste Monitoringverfahren zum Rahmenübereinkommen unter Nummer 33 und Nr.78 (Aufklärung über Minderheitenkultur) eine verbesserte Aufklärung über Minderheitenkulturen insbesondere im Bereich der Bildung mit der Begründung gefordert hatte, es sei von ablehnender oder feindseliger Haltung u. a. bestimmter Behörden berichtet worden, war danach zunächst klarzustellen, dass über solche Sachverhalte keine Erkenntnisse vorliegen, sondern dass die Angehörigen der nationalen Minderheit die gleichen Rechte und Pflichten genießen wie alle anderen Staatsangehörigen auch. Außerdem wurde auf folgende (weiteren) Maßnahmen im Schulbereich hingewiesen:

296. In der Freien und Hansestadt **Hamburg** wird im Bereich der Bildung das Thema „Geschichte und Kultur der Roma und Sinti“ in die zurzeit in der Entwicklung befindli-

chen Bildungspläne aller Schulformen und Schulstufen aufgenommen. Die Auseinandersetzung dient der Aufklärung und damit auch als Voraussetzung für Verständnis und Toleranzbereitschaft gegenüber der Minderheitenkultur der Roma und Sinti.

297. Im Land **Baden-Württemberg** wurde beispielsweise mit Beginn des Schuljahres 1997/98 am Landesinstitut für Erziehung und Unterricht (LEU) eine Arbeitsgruppe "Sinti und Roma in Deutschland" eingerichtet. Diese erarbeitete eine Handreichung, die zur Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma im Unterricht genutzt werden soll. Der Landesverband Baden-Württemberg der Sinti und Roma war in diese Arbeitsgruppe mit einbezogen.

298. Vom 29. November 1999 bis 1. Dezember 1999 fand eine zentrale Lehrerfortbildung an der Akademie in Calw zum Thema "Sinti und Roma; Schicksal einer Minderheit in Deutschland" statt. Mitglieder des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg waren als Referenten eingesetzt. An einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll "Sinti und Roma - (k)ein Thema für den Unterricht" vom 12. - 13. April 2002 in Wiesensteig war das Kultusministerium beteiligt.

299. In der **Revision der schleswig-holsteinischen Lehrpläne** für die allgemeinbildenden und die berufsbildenden Schulen sind die „Bemühungen um die Erweiterung der multikulturellen und multiethnischen Inhalte“ fortgesetzt und verstärkt worden. Das gilt sowohl für die Lehrpläne der Grundschule und der Sekundarstufe I, die 1997 in Kraft gesetzt worden sind, als auch für die der gymnasialen Oberstufe und der sonderpädagogischen Förderung, die im Herbst 2002 in Kraft gesetzt wurden.

Von den fünf Kernproblemen unserer Zeit, die den Lehrplänen zugrunde gelegt worden sind, beschäftigt sich eines ausschließlich mit den Grundwerten menschlichen Zusammenlebens, und dabei insbesondere mit den Fragen des Zusammenlebens in der einen Welt mit unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Gesellschaftsformen, Völkern und Nationen. Alle Fachlehrpläne weisen ihre Beiträge zur Auseinandersetzung mit diesen Problemen aus.

Darüber hinaus ist der Bereich „interkulturelles Lernen“ als Aufgabenfeld von allgemeiner pädagogischer Bedeutung in den Lehrplänen hervorgehoben worden. Hier sind die einzelnen Schulen gehalten, besonders auch fächerübergreifende und themenzentrierte Arbeits- und Organisationsformen zu entwickeln und zu praktizieren, die der Bedeutung dieser Bildungs- und Erziehungsaufgabe angemessen sind.

Im Zusammenhang mit der Lehrplanarbeit sind diverse Materialien und Unterrichtshilfen in den letzten Jahren entwickelt worden, um die Umsetzung dieser Grundsätze zu gewährleisten. So ist im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Dokumentation zum „interkulturellen Lernen in den Lehrplänen“ mit zahlreichen

Anregungen und Hilfen für Schule und Unterricht erstellt und an die Schulen verschickt worden (1997).

300. Die Förderung des Verständnisses für die deutschen Sinti und Roma durch Verbesserung ihrer Schulausbildung hatte der Beratende Ausschuss (in seiner Stellungnahme im Anschluss an das erste Monitoringverfahren unter Nr. 80) im Zusammenhang mit dem Gebot aus Art. 6 Toleranz gegenüber Minderheiten zu fördern und Vorkehrungen gegen sie betreffende Feindseligkeiten zu treffen, angemahnt. Er hatte empfohlen, Maßnahmen dagegen zu treffen, dass Kinder von Roma/Sinti, Wanderern und Zu-/ Einwanderern in der Sekundarstufe I [Unterstufe] und in Sonderschulen für lernschwache Schüler übervertreten und dementsprechend an Mittel- und Oberschulen untervertreten sind. Unter Zurückweisung der Feststellung, soweit sie andere Gruppen als nationale Minderheiten betraf, hatte die Bundesrepublik zur Schulbildung deutscher Sinti und Roma Folgendes mitgeteilt:

301. Die Verbesserung der schulischen Integration und der Bildungsbeteiligung von Kindern der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma ist ein wichtiges Anliegen der für die Bildung zuständigen Länder. Die Länder ergreifen hierzu gezielte Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Organisationen der nationalen Minderheit entwickelt und betreut werden. Sinti- und Roma-Schüler werden allerdings als solche statistisch nicht erfasst. Insofern ist eine geringere Bildungsbeteiligung dieser Schülergruppe verlässlich statistisch nicht nachweisbar. Diese Schülergruppe hat Zugang zu allen schulischen Angeboten und Fördermaßnahmen, die anderen Schülerinnen und Schülern auch offen stehen.

302. Vereinzelt wird von den Ländern allerdings berichtet, dass in allgemeinen Förderschulen Kinder von Sinti und Roma in besonderem Maße vertreten sind. Hier bedarf es auch in Zukunft weiterer Anstrengungen, die allgemeine Bildungssituation für diese Schülergruppe weiter zu verbessern. Eine derartige Verbesserung kann allerdings nicht ausschließlich durch staatliche Maßnahmen allein erreicht werden. Beispielsweise wurden im Land Schleswig-Holstein im Rahmen eines Projekts zur schulischen Förderung von Sinti-Kindern eklatante Fehlzeiten festgestellt, und das, obwohl vier Sinti-Frauen als Erziehungshelferinnen eingebunden sind. Für eine grundlegende Veränderung ist es deshalb auch notwendig, dass auch die einzelnen Familien dieser Schülergruppe Sorge dafür tragen, dass ihre Kinder regelmäßig zur Schule gehen und die bestehenden staatlichen Angebote im Bildungswesen annehmen. Hier sind insgesamt Anstrengungen aller beteiligten Stellen und Gruppen notwendig, das entsprechende Bewusstsein zu schaffen.

### **B.6.1.2.3 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen in den Bereichen der Kultur**

303. Die Länder, denen aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland die Kulturhoheit obliegt, und die Gemeinden beziehen die Kultur von anderen als der deutschen Mehrheitsbevölkerung in überregionale, regionale und örtliche Kulturereignisse und Veranstaltungen mit ein. Dies wird insbesondere auch bei den großen Landesfesten wie Schleswig-Holstein-Tag, Hessentag, Tag der Sachsen und Brandenburg-Tag deutlich.

### **B.6.1.2.4 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen im Bereich des Rundfunks**

304. Die Rundfunkhoheit liegt ebenfalls bei den Ländern. Eine staatliche Einflussnahme auf die Inhalte von Sendungen ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

305. Die **Programmgrundsätze in den einzelnen Landesrundfunkgesetzen und Staatsverträgen bestimmen u. a. ausdrücklich, dass** die internationale Verständigung zu fördern ist und **die Programme** zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit und zum Schutz und **zur Förderung von Minderheiten beitragen sollen (so beispielsweise in § 7 des NDR-Staatsvertrages, § 20 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes oder § 24 des Schleswig-Holsteinischen Landesrundfunkgesetzes).**

306. Über die Einhaltung der Programmgrundsätze wachen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk die pluralistisch zusammengesetzten Aufsichtsgremien (Rundfunkrat, Fernsehrat), bei den privaten Veranstaltern die unabhängigen Landesmedienanstalten. Weitere konkrete Maßnahmen, die sich auch auf die Verpflichtungen in Artikel 6 Abs. 1 beziehen, sind nachstehend in den Ausführungen zu Absatz 2 dargestellt.

307. In **Berlin und Brandenburg** tragen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des am 25. Juni 2002 geschlossenen Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt für die Länder Berlin und Brandenburg (RBB-Staatsvertrag) die Programme der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen Volkes Rechnung. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 20 des RBB-Staatsvertrages entsenden außerdem die Verbände der Sorben in Brandenburg ein Mitglied in den Rundfunkrat des RBB, so dass die Belange der Sorben im Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt vertreten werden. Die Rechtslage entspricht insoweit derjenigen des außer Kraft getretenen ORB-Gesetzes und gewährleistet die Berück-

sichtigung sorbischer Belange im Rundfunk.

308. **Im Freistaat Sachsen** haben gemäß § 6 Abs. 3 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 30. Mai 1991 die Sendungen des MDR den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch denen der Minderheiten, Rechnung zu tragen. Zudem werden nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Ziff. 16 und des § 19 Abs. 2 Ziff. 3 dieses Staatsvertrages Vertreter von gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen, zu denen auch der Dachverband Domowina der Sorben gehört, in den Rundfunkrat des MDR entsandt.

309. Zum Wirken der nationalen Minderheiten im Bereich des Rundfunks vgl. im Übrigen unten im Abschnitt B.9.1.2.1 (Die Mitwirkung von Vertretern nationaler Minderheiten in Kontrollgremien der Medien) und im Abschnitt B.9.3.3 (Rundfunkeinrichtungen für die nationalen Minderheiten).

#### **B.6.1.2.5 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen im Bereich der Printmedien**

310. Zu der Feststellung des Beratenden Ausschusses in seiner Stellungnahme im Anschluss an das erste Monitoringverfahren zum Rahmenübereinkommen (unter Nr. 79), dass die Selbstkontrolle der deutschen Medien bestimmte Zeitungen nicht daran zu hindern scheine, bei der Berichterstattung über Straftaten die ethnische Herkunft von Tatverdächtigen zu erwähnen, wenn es sich bei diesen um Sinti/Roma handelt, wobei diese Hinweise in einigen Fällen unmittelbar aus polizeilichen Quellen stammten, und zu seiner Empfehlung, dass Deutschland die praktische Umsetzung dieser Regelung durch die zuständigen Behörden sicherstellen sowie den Medien die Befolgung ihrer eigenen berufsethischen Regeln und die Überprüfung der Wirksamkeit der von ihnen eingeführten Beschwerdeverfahren eindringlich nahelegen sollte, war Folgendes zu erwidern:

311. Die staatlichen Stellen können aufgrund des Artikels 5 Grundgesetz, der die Freiheit der Presse und des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) garantiert, nur sehr eingeschränkt auf die Medien einwirken. Die Hinweise des Beratenden Ausschusses richten sich daher in Übereinstimmung mit dem deutschen Verfassungsrecht in erster Linie an die Medien selbst.

312. Die Landesbehörden haben bereits veranlasst, dass in Pressemitteilungen der Behörden Hinweise auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen zu un-

terbleiben haben. Eine Ausnahme gilt, wenn der Sachverhalt ohne entsprechende Angaben für die Öffentlichkeit nicht voll verständlich ist.

313. Für Presseveröffentlichungen hat der Deutsche Presserat folgende Regelung getroffen:

"Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Zugehörigkeit zu einer rassistischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden." (Nr. 12 Pressekodex)

314. Zur weiteren Konkretisierung hat der Deutsche Presserat bereits am 21. September 1994 eine Änderung und Ergänzung der bisherigen Richtlinie zum Diskriminierungsschutz beschlossen. Nach der neuen Richtlinie 12.1 für die publizistische Arbeit lautet die Empfehlung nun wie folgt:

"In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigten oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen schüren könnte."

315. Die Bundesregierung hält die Praxis des Deutschen Presserates zur Beachtung der Grundregeln eines freien und verantwortlichen Journalismus in der gegenwärtigen Form für angemessen.

316. Von 1997 – 2000 legte der Zentralrat der deutschen Sinti und Roma dem Deutschen Presserat jeweils zwischen 30 und 45 Eingaben vor. Der Presserat hat jeweils ein Drittel als Beschwerden angenommen und in dieser Zeit insgesamt drei Missbilligungen und 17 Hinweise ausgesprochen.

317. Von 2001 bis Mitte 2002 hat der Presserat 37 Beschwerden des Zentralrats behandelt und hierbei zehn Missbilligungen sowie sieben Hinweise gegen Presseorgane ausgesprochen, die durch ihre Berichterstattung die Gruppe der Sinti und Roma diskriminiert hatten.

## **B.6.2 Zu Artikel 6 Absatz 2 (Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter)**

### **B.6.2.1 Sachstand**

318. Seit einer Reihe von Jahren ist die Fremdenfeindlichkeit eines kleinen Teils der deutschen Bevölkerung, auch von jüngeren Menschen in einer Randposition, ein gesellschaftliches Problem. Es zeigt sich verstärkt in den neuen Ländern und hat von verbalen Angriffen bis zu Ausschreitungen vor allem gegen in Deutschland lebende Ausländer nichteuropäischer Herkunft geführt.

319. Von den für das Jahr 2003 vom Bundeskriminalamt erfassten politisch motivierten Straftaten (20.477; 2002: 21.690) wurden 11.576 (2002: 12.933), darunter 845 (2002: 940) Gewalttaten (d.h. ein Anteil von jeweils 7,3 %;), dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - rechts“ zugeordnet. Damit ist gegenüber 2002 die Gesamtzahl der politisch rechts motivierten Delikte um 10,5 % zurückgegangen; im Bereich der politisch rechts motivierten Gewalttaten ist ein Rückgang um 10,1 % zu verzeichnen.

10.795 (2002: 10.902) der politisch rechts motivierten Straftaten wurden als extremistisch eingestuft, darunter wiederum 759 (7 %) Gewalttaten (2002: 772; 7,1 %); dies bedeutet einen Rückgang rechtsextremistisch motivierter Straf- um 1 % und Gewalttaten um 1,7 %. Bei 86,1 % (2002: 86,4 %) aller rechtsextremistisch motivierten Straftaten handelte es sich allerdings entweder um Propagandadelikte (7.554 Taten; 2002: 7.294) oder um Fälle von Volksverhetzung (1.744 Taten; 2002: 2.122).

320. Die Angehörigen der nationalen Minderheiten sind in der Regel allerdings nicht Ziel fremdenfeindlicher Ausschreitungen geworden. Jedoch sind auch einige deutsche Sinti und Roma angegriffen worden.

321. Der **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma** übergab dem Bundesminister des Innern anlässlich eines Gespräches im Januar 2001 eine Dokumentation über Schändungen und rechtsextremistische Übergriffe auf KZ-Gedenkstätten in Deutschland. Bei diesem Gespräch wurde auch bereits die in der Stellungnahme zu diesem Bericht (vgl. in Teil D) wiederholte Forderung des Zentralrats **nach Schaffung eines besonderen „Schutzonen-Gesetzes“ für die Gedenkstätten** erörtert, das nach den Vorstellungen des Zentralrats - ähnlich einem Gesetz in Polen - die Übergriffe wirksam und als schweres Unrecht bekämpfen könnte.

322. Die Bundesregierung bereitet derzeit eine Gesetzesinitiative zur grundlegenden Novellierung des Versammlungsrechts mit dem Ziel vor, der seit Inkrafttreten des Versammlungsgesetzes (VersG) im Jahre 1953 eingetretenen rechtlichen und tatsächlichen Entwicklung gerecht zu werden. Zu berücksichtigen sind die in jüngster Zeit zu beobachtenden Veränderungen im Versammlungsgeschehen, aber auch die seit der Entstehungszeit des VersG immer stärker ausdifferenzierte Rechtsprechung. Die zu vielen Vorschriften des bisherigen VersG erfolgte verfassungskonforme Auslegung des Gesetzestextes durch das Bundesverfassungsgericht soll unmittelbar im Wortlaut des Gesetzes umgesetzt werden.

323. Im Rahmen dieser grundlegenden Novellierung des Versammlungsgesetzes wird in Anknüpfung an die Beschlusslage der Innenministerkonferenz vom Herbst 2000 auch geprüft, wie Versammlungen verhindert oder eingeschränkt werden können, die gegen Grundlagen der menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit gerichtet sind, insbesondere Gewalt- und Willkürherrschaft oder Terrorismus verherrlichen oder verharmlosen. Hierzu hat das für das Gesetzesvorhaben federführende Bundesministerium des Innern zugesagt, sämtliche verfassungsrechtlich eröffneten Spielräume für ein konsequentes Vorgehen gegen Versammlungen mit der oben genannten Tendenz auszuschöpfen.

324. In Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens wurde ein unveröffentlichtes Gutachten zu den verfassungsrechtlichen Grenzen einer Änderung des Versammlungsgesetzes eingeholt. Untersucht wurden darin insbesondere Forderungen nach einer „Schutzonenregelung“, d.h. nach ortsbezogenen Zonen des Verbots von Versammlungen mit Gegenteilenden für die ca. 1.200 KZ-Gedenkstätten in Deutschland sowie erwogene Vorschriften zum Schutz des öffentlichen Ansehens Deutschlands im Ausland. Beide Regelungsvorschläge wurden in dem Gutachten als verfassungsrechtlich nicht umsetzbare Einschränkungen der in Art. 5 und 8 Grundgesetz garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit angesehen und daher nicht weiterverfolgt.

325. Der jetzt innerhalb der Bundesregierung in der Ressortabstimmung befindliche Gesetzentwurf geht an zwei Stellen auf vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erhobene Forderungen ein. Er sieht sowohl die Schaffung eines allgemeinen Verbots- und Beschränkungstatbestandes für Versammlungen bei Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus vor als auch erweiterte Einschränkungsmöglichkeiten für Versammlungen an singulären Gedenkstätten wie dem Mahnmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin.

326. Die seinerzeit vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vorgelegte Dokumenta-

tion von 110 Fällen von provokativem Vandalismus rechtsextremer Täter an Einrichtungen der jüdischen Gemeinde und Gedenkstätten des nationalsozialistischen Terrors im Zeitraum 1991 – 2001 listete außerhalb von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes begangene Straftaten auf (Sachbeschädigung, Beleidigung, Störung der Totenruhe, Volksverhetzung) und war daher nicht geeignet, die Forderung nach einer „Schutzonenregelung“ zu erhärten.

327. Der Gesetzentwurf wird im Hinblick auf die schwierigen verfassungsrechtlichen Fragestellungen im Schutzbereich der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit besonders sorgfältig innerhalb der Bundesregierung und im Verhältnis zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Diese Abstimmung dauert an; Äußerungen zu den endgültigen konkreten Inhalten des Entwurfs können derzeit noch nicht gemacht werden.

328. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus erfolgt im Übrigen auf der Grundlage eines umfassenden Gesamtkonzeptes. Es stellt neben repressiven Maßnahmen vor allem den präventiven Ansatz in den Vordergrund, wie der am 14. Mai 2002 dem Deutschen Bundestag vorgelegte "**Bericht über die aktuellen und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesregierung gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt**" ausführlich dokumentiert. (vgl. zu den Einzelheiten dieses „4-Säulenmodells“ ausführlich oben bei B 6.1.1.).

### **B.6.2.2 Gesetzliche Schutzvorschriften**

329. In Deutschland wird der Schutz auch von Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen vor Diskriminierung auf der Grundlage der allgemeinen Rechtsordnung gewährleistet. Ihnen steht der gleiche Rechtsgüterschutz durch das Strafgesetzbuch (StGB) zu wie jedermann. Besondere Bedeutung kommt dabei im Strafrecht insbesondere den Straftatbeständen der Volksverhetzung, der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten und der Beleidigung zu.

330. Im **Strafgesetzbuch** wird nach **§ 130 Absatz 1 (Volksverhetzung)** mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

331. Nach § 130 Absatz 2 Nr. 1 StGB (Volksverhetzung) wird mit Freiheitsstrafe bis

zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Schriften verbreitet, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Nach § 130 Abs. 2 Nr. 2 StGB wird ebenso bestraft, wer entsprechende Inhalte durch Rundfunk, Medien oder Teledienste verbreitet.

332. Nach **§ 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten)** wird wie ein Anstifter (§ 26 StGB) bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert; nach § 26 StGB wird als Anstifter gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist grundsätzlich Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorgesehen (§ 111 Absatz 2 Satz 1 StGB). Den Schriften im Sinne der §§ 111, 130 StGB stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich (§ 11 Absatz 3 StGB). Rechtswidrige Taten im Sinne des § 111 StGB können z.B. sein: Volksverhetzung (§ 130 StGB), Beleidigung (§§ 185 ff. StGB), Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff. StGB) oder gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB).

333. Zudem stellt der Deutsche Bundestag seit 2001 im Rahmen der Haushaltsgesetze zur Ächtung und Verhinderung rechtsextremistischer Übergriffe Mittel zur **Zahlung von Härteleistungen an Opfer** derartiger Taten zur Verfügung.

334. Aus folgenden Gründen bedarf es danach nach Auffassung der Bundesregierung entgegen der **Forderung des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma** (vgl. dessen Stellungnahme in Teil D) keines **besonderen Tatbestandes der „rassistisch motivierten Gewalttätigkeit durch einzelne oder Gruppen“**: Die vorhandenen Regelungen im Strafgesetzbuch reichen zu einer wirksamen strafrechtlichen Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten aus:

335. Nach § 46 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) wägt das Gericht bei der Zuweisung der Strafe die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht die Beweggründe und die Ziele des Täters sowie die Gesinnung, die aus der Tat spricht. Nach völlig unbestrittener Auffassung werden davon auch rassistische und fremdenfeindliche Motive erfasst; entsprechend urteilen die Gerichte. Zudem sind weitere strafscharfende Aspekte denkbar – z. B. in der Art der Tatausführung sowie durch bestimmtes – negatives – Verhalten nach der Tat.

336. Die strafschärfende Erfassung rassistischer und fremdenfeindlicher Beweggründe über die Regelung des § 46 Abs. 2 StGB ist aus Sicht der Bundesregierung ausreichend zur wirksamen Verfolgung entsprechender Straftaten. Zudem wäre die Aufnahme eines einzigen Motivs systemwidrig und birgt zudem die Gefahr, dass – im Wege des Umkehrschlusses - andere Motive (z. B. Taten zum Nachteil Behinderter/Kinder) nicht mehr erfasst würden.

337. Die Schaffung weiterer spezieller Tatbestände – etwa bei den Körperverletzungsdelikten – ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich, da – insbesondere nach den Verschärfungen in den letzten Jahren - ausreichende Strafrahmen vorhanden sind.

338. So sieht die gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB, die u. a. durch Einsatz einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls, mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung verübt werden kann, einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vor. Die schwere Körperverletzung nach § 226 StGB, die bei bestimmten schweren Folgen einer Körperverletzung vorliegt, sieht einen Strafrahmen von 1 Jahr bis 10 Jahren oder von 3 Jahren bis 15 Jahren Freiheitsstrafe vor. Bei der einfachen Körperverletzung nach § 223 StGB werden rassistische Motive über die allgemeine Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB bereits berücksichtigt.

339. Die Schaffung eines speziellen Tatbestandes wäre zudem systemwidrig, da in der Systematik der Körperverletzungsdelikte – wie im Übrigen bei anderen Deliktgruppen auch - kein Abstellen auf einzelne Motive vorgesehen ist.

340. Im Übrigen werden rassistische und fremdenfeindliche Motive bei den Tötungsdelikten gesondert berücksichtigt. Hier kommen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit als sog. sonstige niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB in Betracht mit der Folge, dass die Tötung als Mord zu bewerten ist, und der weiteren Folge, dass lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen ist anstatt des Strafrahmens des Totschlages von 5 bis 15 Jahren.

341. Schließlich können auch - entgegen den Ausführungen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma - „Mittläufer“ und „Mithetzer“ rassistisch motivierter Straftaten in Deutschland wirksam verfolgt werden. Zum einen kommt hier eine Strafbarkeit über die Vorschriften der Mittäterschaft (§ 25 StGB), der Anstiftung (§ 26 StGB), und Beihilfe (§ 27 StGB) in Betracht. Zum anderen macht sich nach § 130 StGB derjenige wegen

Volksverhetzung strafbar, der in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Bevölkerungsteile aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert.

342. Die Forderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma nach einem „Gesetz gegen rassistisch motivierte Gewalttaten“ deckt sich nicht mit dem, was der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seinen Schlussbemerkungen vom 21. März 2001 zum 15. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in ihrem aktuellen (dritten) Bericht über Deutschland vom 5. Dezember 2003 empfohlen haben.

343. Der UN-Ausschuss hat angeregt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Anstrengungen zur Verhinderung und Bekämpfung rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Straftaten verstärken möge.

344. ECRI hat den deutschen Behörden nach einer Bezugnahme auf ihre Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 7 empfohlen, ausdrücklich im Gesetz zu verankern, dass rassistische Beweggründe bei allen Straftaten als strafscharfend zu werten seien.

345. Die Formulierung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, ECRI und UN-Ausschuss „mahnten in ihren Berichten über Deutschland, der Staat müsse „verstärkte Anstrengungen“ unternehmen, um „durch Gesetz ausdrücklich“ jede rassistische Gewalttätigkeit unter Strafe zu stellen“, gibt die Verlautbarungen von ECRI und UN-Ausschuss nicht präzise wieder und lässt sich auch inhaltlich daraus so nicht herleiten.

### **B.6.2.3 Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter durch politische Bildung und Förderung der geistigen Auseinandersetzung**

346. Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist ein wichtiges Anliegen der deutschen Politik, wobei dem Gesichtspunkt der Prävention im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung eine besondere Bedeutung zukommt.

347. Neben dem Schutz durch das Strafgesetz haben die politische Bildung und die geistig-politische Auseinandersetzung mit Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt eine hohe Bedeutung, um extremistischem Gedankengut den Nährboden zu ent-

ziehen und so zur Verhinderung politisch motivierter Gewalttaten beizutragen. Durch politische Bildung, schulische Erziehung und vorbeugende Aufklärungsarbeit werden die Werte unserer freiheitlichen Demokratie verdeutlicht, und es wird bewusst gemacht, dass Gewalt niemals Mittel der politischen Auseinandersetzung sein kann und darf.

348. Aufgrund der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sind primär die Länder für diese Aspekte in den Bereichen Kultur und Bildung zuständig.

349. Als zentrales Mittel der geistig-politischen Auseinandersetzung ist die umfangreiche, in Form und Inhalt an bestimmten **Zielgruppen orientierte Aufklärungsarbeit der Bundesregierung und der Länder** zu nennen. Dazu gehören Broschüren zu den Themen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit, Seminare für Lehrer, für Mitarbeiter der Schülerpresse, Journalisten und Multiplikatoren in der Erwachsenenbildung, gesellschaftspolitische Fachtagungen, Aufklärungskampagnen gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt, außerdem die Initiierung, Beobachtung und Betreuung sozialwissenschaftlicher Forschungen im Bereich der inneren Sicherheit sowie die Auswertung und Umsetzung der Analysen und Forschungsergebnisse durch Veröffentlichungen.

#### **B.6.2.3.1 Bildungsmaßnahmen des Bundes zum Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter**

350. Verschiedene öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die sich bereits in der Vergangenheit bewährt haben, werden fortgesetzt. Anzuführen sind etwa die Veröffentlichungen im Rahmen der Reihe „**Texte zur Inneren Sicherheit**“ und die jährliche Herausgabe des **Verfassungsschutzberichtes**, der eine Informationsgrundlage darstellt, um u. a. die von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ausgehenden Gefahren für den demokratischen Verfassungsstaat einzuschätzen.

351. Die **wissenschaftliche** Erforschung der Ursachen und Motive für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit trägt dazu bei, **Ansätze für nachhaltige Präventionsmaßnahmen** weiterzuentwickeln und zu optimieren. Deshalb **wertet das Bundesministerium des Innern aktuelle Studien** zu diesen Phänomenen **aus** oder initiiert ggf. eigene Forschungsvorhaben, wie z.B. das **in Kooperation mit der Volkswagen-Stiftung** abgeschlossene **Projekt zu rechtsextremistischen Tatverdächtigen und Straftätern, dessen Ergebnisse im Dezember 2001** in der Reihe „Texte zur Inneren Sicherheit“ unter dem Titel „Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus“ veröffentlicht wurden. Die **Universität Erlangen hat im Frühjahr 2000 zum Gewaltphä-**

**nomen Hooliganismus** im Auftrag des Bundesministeriums des Innern ein weiteres Forschungsprojekt abgeschlossen. Im Rahmen dieser Studie wurde auch die Frage untersucht, inwiefern fremdenfeindliche oder rechtsextremistische Motive bei der spezifischen Tätergruppe Hooligans eine Rolle spielen. Auch diese Studie wurde in der Reihe "Texte zur Inneren Sicherheit" veröffentlicht.

352. Die Auseinandersetzung mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb setzt die Bundesregierung den im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus“ (1997) praktizierten **Dialog zwischen Regierung und Nichtregierungsorganisationen** fort. Das „**Forum gegen Rassismus“ (FgR)** ist 1998 in Folge des „Europäischen Jahres gegen Rassismus“ entstanden. Es hat sich als Ort der Diskussion zwischen staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zu allen die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus betreffenden Fragen etabliert. Das "FgR" ist zugleich Nationaler Runder Tisch im Sinne der Grundsätze der „Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ in Wien, die im Jahr 1998 ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union in nationales Recht wird von einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne einer Arbeitsgruppe des "FgR" begleitet, die bislang fünf sog. Infobriefe zum Thema veröffentlicht hat.

Dem "FgR" gehören zurzeit 80 Mitglieder an, darunter rund 50 bundesweit bzw. überregional tätige Nichtregierungsorganisationen. Vorsitz und Geschäftsstelle liegen beim Bundesministerium des Innern.

353. Nachhaltige Erfolge in der Bekämpfung von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt erfordern jedoch eine noch wesentlich stärkere **Einbindung der gesellschaftlich relevanten Kräfte** (Familien, Schulen, Kirchen, Sportverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeber etc.). Darauf zielt das von der Bundesregierung initiierte und am 23. Mai 2000 – dem Tag des Grundgesetzes – ins Leben gerufene **"Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt"** ab. Die Öffentlichkeit soll hinsichtlich dieser Themen möglichst umfassend informiert, mobilisiert und sensibilisiert werden, wobei neben dem Aufklärungs- vor allem auch der Wertebildungsaspekt im Vordergrund steht. Wichtig für das Gelingen des Bündnisses ist es, die vielfältigen, auf unterschiedlichen Ebenen ansetzenden Maßnahmen und Handlungskonzepte gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit effizient zu koordinieren und zu bündeln. Die Maßnahmen der staatlichen Seite erfahren durch die Medien in der Bundesrepublik Deutschland (Presse und Rundfunk) und die zivilgesellschaftlichen Gruppen wie durch den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung eine weit reichende Unterstützung. Mittlerweile haben sich über 1300 zivilgesellschaftlich engagierte Initiativen und Einzelpersonen

dem Bündnis angeschlossen.

354. Alljährlich am 23. Mai zeichnen die Bundesminister des Innern und der Justiz im Rahmen eines Festaktes mit hochrangigen Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft beispielhafte Initiativen als "**Botschafter für Toleranz**" aus. Wichtigstes Mittel zur Dokumentation und Verbreitung guter Beispiele zivilgesellschaftlichen Engagements ist der jedes Jahr durchgeführte Wettbewerb "**Aktiv für Demokratie und Toleranz**", an dem sich jährlich ca. 300 Gruppen beteiligten. Hierfür bringt das Bündnis jeweils 200.000 € auf. Die Einzelprämien liegen zwischen 1.000,- und 5.000,- €.

355. Große Resonanz findet der ebenfalls jedes Jahr veranstaltete "**Victor-Klemperer-Jugendwettbewerb**". Er ruft junge Leute auf, sich einzeln oder als Gruppe mit einem politisch oder gesellschaftlich relevanten Thema künstlerisch oder dokumentarisch auseinander zu setzen. Bisher nahmen jedes Jahr ca. 45.000 Jugendliche teil.

#### **B.6.2.3.2 Bildungsmaßnahmen der Länder zum Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter**

356. So wie der Bund spezielle Handlungskonzepte gegen die Fremdenfeindlichkeit entwickelt und umsetzt, führen auch die Länder entsprechende Maßnahmen durch. So sind u. a. zu erwähnen Programme mit einem Fördervolumen von insgesamt weit über 1 Mill. €, z.B. Projekte im Land Brandenburg zur Bekämpfung von Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, das Sonderprogramm „Pro Zivilcourage – gegen Rechtsextremismus“ in Mecklenburg-Vorpommern, die Förderung interkultureller Arbeit in Hamburg und Sachsen-Anhalt, Initiativen gegen die Verletzung der Menschenwürde in Niedersachsen, Maßnahmen und Initiativen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung in Nordrhein-Westfalen, Präventivmaßnahmen gegen Extremismus und Ausländerfeindlichkeit in Schleswig-Holstein sowie Maßnahmen zur Förderung der politischen und sozialen Integration von Ausländern in Thüringen.

357. **Exemplarisch** hierzu seien Einzelheiten des Projektes im Land **Brandenburg** genannt, eines der traditionellen Siedlungsgebiete der Sorben (Wenden). Die Landesregierung Brandenburg hat im Jahr **1998** ein **Handlungskonzept gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit vorgestellt**, dessen Eckpunkte lauten:

- Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit (Dieses mit erheblichen Landesmitteln ausgestattete Projekt soll die Gesellschaft für Toleranz,

Solidarität und Internationalität mobilisieren; die Projekte dieses Bündnisses sind sehr heterogen);

- Ächtung von Gewalt durch verstärkte öffentliche Thematisierung in Medien und Schulen;
- Einrichtung von Beratungsstellen für die Opfer von rechtsextremen und fremdenfeindlich erscheinenden Straftaten;
- Unterstützung eines kommunalen Beratungsangebotes;
- Unterstützung der Entwicklung kommunaler Integrationsstrukturen für Zuwanderer;
- Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte im Umgang mit Gewalt und Rechtsextremismus;
- präventive Arbeit mit auffälligen Jugendlichen und Jugendgruppen;
- Schaffung geeigneter polizeilicher Reaktionsmechanismen auf fremdenfeindliche Gewalt (Beispiel: Bildung der "Mobilen Einsatztrupps gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit").

Die vorstehenden Maßnahmen sollen jede Form von Diskriminierung der Angehörigen anderer ethnischer Gruppen verhindern bzw. ahnden. Dies gilt auch für die sorbische Minderheit. Allerdings ist festzuhalten, dass Gewalttaten gegen Personen sorbischer Volkszugehörigkeit bislang nicht bekannt geworden sind. Vereinzelt verbale Angriffe gegen Repräsentanten der Sorben bzw. Plakate mit zum Teil beleidigendem und volksverhetzendem Charakter waren Taten von Einzelpersonen.